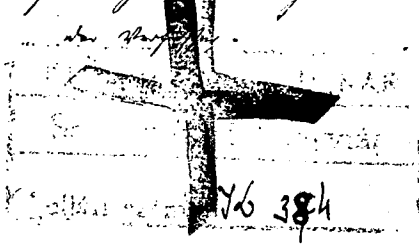

Ein Beitrag

zur

Geschichte der Inhaberpapiere

in den Niederlanden.

Von

Dr. Felix Hecht,
Docenten der Rechte in Heidelberg.

Erlangen,
Verlag von Ferdinand Enke.
1869.

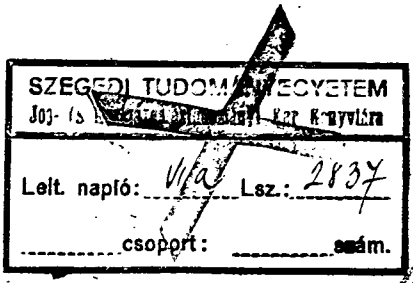

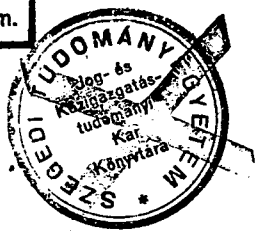

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

20444/1

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM
Leltári napló: 327/1 Leltári szám:
956 XII 31 csoport: szám.

Den Herren Professoren der Rechte

Geheimen Rath Dr. Renaud und **Dr. De Wal**

in Heidelberg und Leyden.

für eine Reihe von Lehren eine solche Zersplitterung und Divergenz der Meinungen, daß eine allgemein befriedigende Beantwortung der wichtigsten Fragen auf dem bisher betretenen Wege nicht zu erwarten ist. Unseres Erachtens sind neue Gesichtspunkte für die definitive Lösung der vielen handelsrechtlichen Streitfragen vorzugsweise in der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Institute zu suchen.

Von dieser Erwägung geleitet habe ich den Quellen für die Geschichte des Handelsrechts meine Aufmerksamkeit zugewendet und zunächst in Holland selbst über die niederländischen Quellen mich zu orientiren versucht. Das Studium dieser Quellen wurde dadurch erleichtert, daß man mir in Leyden, Haag und Amsterdam mit jener außerordentlichen Freundlichkeit entgegengekommen ist, welche die holländischen Gelehrten nach dem Urtheile Aller, die mit ihnen in Verbindung stehen oder gestanden haben, in hohem Grade auszeichnet. Selbst nach der Rückkehr aus Holland bin ich vielfach in der liberalsten Weise unterstützt worden [1]).

---

1) Ich bin insbesondere zu Dank verpflichtet: den Herren Professoren de Wal und Fruyn zu Leyden, Herrn Professor Pluygers, Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek zu Leyden und Herrn Thiele, Hülfsbibliothekar ebendaselbst, Herrn Campbell, Oberbibliothekar zu Haag, J. K. J. de Jonge, Hülfsarchivar an dem alten Colonialarchiv zu Haag, Herrn Advokaten Levy zu Amsterdam.

Die Frage, die wir zum Gegenstande unserer Untersuchung gemacht haben, ist noch nicht erörtert worden. Einige Schriftsteller haben allerdings mehrere Punkte berührt:

In Deutschland insbesondere Kuntze, in seiner Lehre von den Inhaberpapieren, S. 71 und S. 101. Da es für diejenigen Schriftsteller, welche vorher in Holland selbst Studien über die älteren Rechtsquellen zu machen nicht in der Lage waren, unmöglich sein dürfte, diese zu kennen, so liegt es mir fern, diesem verdienstvollen Schriftsteller irgendwie einen Vorwurf daraus zu machen, daß er von jenem Quellenkreis nur flüchtig gesprochen hat [1]).

Da auch der einzige holländische Jurist, der an unsere Aufgabe heranstreift, G. Adr. Cornel de Jonge in seiner fleißigen Doctordissertation über die Geschichte des Handelsrechts vom nördlichen Belgien bis zum Jahre 1811 nur wenige Worte über die Geschichte unseres Instituts bemerkt, so kommt diese Arbeit uns ebenfalls nicht zu Gute.

Wir sind somit angewiesen, einen Weg zu betreten, der im Wesentlichen ungebahnt ist; und ohne eine besonders milde Kritik für den jungen Schriftsteller in Anspruch nehmen zu wollen, ist doch die Bitte gerechtfertigt, bei der Beurtheilung der

---

1) Kuntze sei statt Aller genannt; Dunker, Eigenbrodt u. s. w. erwähnen das niederländische Recht nur ganz nebenbei.

nachfolgenden Abhandlung die eigenthümlichen Schwierigkeiten nicht zu unterschätzen, die derjenige zu überwinden hat, welcher gänzlich undurchforschte Quellengebiete in den Bereich seiner Untersuchung zieht.

Heidelberg, den 28. September 1869.

F. Hecht.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung:

§. 1. Der Quellenkreis des älteren niederländischen Rechts. Die Bedeutung der Inhaberpapiere in den Niederlanden während des sechszehenten und siebenzehenten Jahrhunderts . . . . . .

§. 2. Begrenzung unserer Aufgabe. Disposition der Arbeit. Arten der Inhaberpapiere 9

Erster Abschnitt. Die Statutar- und Provinzialgesetzgebung; die gerichtliche Praxis für das Recht der Inhaberpapiere in den Niederlanden 16

1. Kapitel. Uebersicht der Quellen für diesen Abschnitt 20

2. Kapitel. Die Statutar- und Provinzialgesetzgebung.

§. 1. Mechelen 30

§. 2. Bedeutung der Clausel „oder jemand anders" . . . 34

§. 3. Utrecht, Brüssel, Löven 38

§. 4. Dordrecht und Südholland 43

§. 5. Antwerpen, Gelderland, Deurne 44

§. 6. Das flandernsche Recht für Inhaberpapiere um das Jahr 1550. Costumen von Ostende, Poperinghe, Bourbourg 68

§. 7. Andere Städte von Brabant. Recht von Tyel in Geldern 78

1. Breda 78

2. Herzogenbusch 79

3. Berghen op ten Zoom 80

4. Herentals 82

5. Tyel. Geldernsche Rechtsprechung 83

Seite

3. Kapitel. Amsterdam. Provinzialgesetzgebung und Rechtsprechung in Holland, Westfriesland, Seeland.

§. 1. Die Inhaberclausel in den von den Leihbanken ausgegebenen „Leihzetteln" 87

§. 2. Das Recht und die Rechtsprechung für Inhaberpapiere in Holland, Westfriesland, Seeland im Allgemeinen . 90

§. 3. Die Vindication der Inhaberpapiere insbesondere . . 102

4. Formulare von Inhaberpapieren, insbesondere von Obligationen zu Lasten der Gemeinwesen, der ostindischen Compagnie, Zinscoupons: aus den Quellen zusammengestellt 113

Zweiter Abschnitt. Die Theorieen der niederländischen Juristen für das Recht der Inhaberpapiere.

§. 1. Gruppirung der Theorieen 125

§. 2. Die Juristen von Mechelen 132

§. 3. Die in Brabant und Flandern wirkenden Juristen . . 134

§. 4. Die friesischen Juristen 139

§. 5. Die Juristen der Provinz Holland 140

§. 6. Die Juristen von Oberyssel 147

§. 7. Rückblick. Juristen aus dem achtzehenten Jahrhundert 148

Dritter Abschnitt. Die Clausel oder dem rechtmäßigen Inhaber, und „oder wen es angehen sollte."

§. 1. Die Urkunden mit der Clausel „oder dem rechtmäßigen Inhaber" 152

§. 2. Die Clausel „oder wen es angehen sollte" 158

Einleitung.

§. 1.

Der Quellenkreis des älteren niederländischen Rechts. Die Bedeutung der Inhaberpapiere in den Niederlanden während des sechszehenten und siebenzehenten Jahrhunderts.

Mit der nachfolgenden Abhandlung machen wir den Versuch, den niederländischen Quellenkreis zum ersten Mal in seinem gesammten Umfange in die deutsche Rechtsliteratur einzuführen: darum ist wenigstens mit einigen Worten der Umfang dieses Quellenkreises zu zeichnen und zugleich auf die Bedeutung des Instituts hinzuweisen, welches wir zum Gegenstande monographischer Darstellung gewählt haben.

Die Quellen des älteren niederländischen Rechts, insbesondere des Handelsrechts, sind:

1. Die Gesetze, welche von den Generalstaaten für die gesammten Niederlande, sowie die, welche von den einzelnen Provinzialvertretungen für die einzelnen Provinzen gegeben worden sind. Nebst diesen Gesetzen verdienen die Sitzungsprotocolle, welche in denselben Sammlungen wie die Gesetze enthalten sind, Beachtung. Unter den Gesetzen und Sitzungsprotocollen sind die der Staaten von Holland und Westfriesland die wichtigsten; sie führen den Namen „Resolutien der Staaten von Holland und Westfriesland" und sind in 270 Foliobänden zusammengestellt. Zu allen Zeiten werden sie eine reiche Fundgrube für den Historiker wie für den Juristen sein.

2. Die Stadtrechte. Unter ihnen sind die von Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam, Enckhuysen, Dordrecht, Middelburg von ganz besonderer Wichtigkeit.

3. Die Entscheidungen der Gerichte.

4. Die in großer Zahl gesammelten Gutachten angesehener Advokaten und die allgemeine juristische Literatur enthalten außerordentlich reiche Materialien, die, richtig verwerthet, uns directe Quellennachrichten häufig vollständig ersetzen.

5. Die niederländischen Gelegenheitsschriften, welche den Namen Pamphlete führen. Eine Sammlung derselben heißt Bibliotheca Dunkaniana und befindet sich in der Königlichen Bibliothek zu Haag, eine zweite heißt Bibliotheca Thysiana und befindet sich in Leyden; unter den Privatsammlungen ist die Muller Meulmannsche zu Amsterdam hervorzuheben. Es sind über zwanzig Tausend kleinerer Schriften, welche meist Tagesfragen besprechen. Sie sind, obwohl noch kein Jurist daran gedacht hat, sie namentlich für das Handelsrecht zu verwerthen, gleichwohl von großer Bedeutung für dasselbe.

6. Treffliche Städtebeschreibungen, wie die von Wagenaer über Amsterdam, die volkswirthschaftlichen Schriften, eine Reihe von Quellen für die allgemeine Geschichte sind schließlich nicht unerwähnt zu lassen *).

Die erschöpfende Bearbeitung dieses ganzen colossalen Stoffes kann gar nicht im Auslande geschehen. Der Verfasser hat nun in dem Lande selbst diese Quellen für Abhandlun-

*) S. auch Laspeyres, Geschichte der volkswirthsch. Ansch. der Niederländer. Leipz. 1863. S. 1—54. Van Rees, Geschiedenis der Staatshuishoudkunde in Nederland tot het Einde der achthiende eeuw tw. d. Utr. 1868, S. 494. Auf die Stadtrechte und die juristischen Gutachten machen aufmerksam: Goldschmidt, Handb. d. Handelsr. Bd. 1. Abth. 1, S. 29, 30. De Wall, het Nederland. Handelsr., bei einzelnen Lehren.

gen benutzt, welche später dem Drucke übergeben werden sollen. Für die gegenwärtige Arbeit sind dagegen die Materialien in Deutschland zusammengestellt worden; in Folge davon sind nur die Stadtrechte, die Entscheidungen der Gerichte, die Gutachten der Advokaten und die allgemeine juristische Literatur verwerthet, und zwar soweit, als dies irgendwie in Deutschland, und speciell in Heidelberg mit lebhafter Unterstützung holländischer Gelehrten geschehen konnte. Die anderen Quellengebiete, insbesondere die Resolution der Staaten von Holland und Westfriesland, sowie die Pamphletsammlungen sind nur insoweit benutzt, als sich in den für andere Abhandlungen gesammelten Materialien auch Aufzeichnungen fanden, die für unser Thema relevant sind; und ein glücklicher Zufall wollte, daß diese Aufzeichnungen wichtige Aufschlüsse enthielten. Immerhin wird aus den beiden zuletzt genannten Quellengebieten nur ein kleiner Beitrag geboten und ebendeßhalb ist der Titel: „Ein Beitrag zur Geschichte der Inhaberpapiere in den Niederlanden" gewählt; wiewohl ich glaube, daß alle Momente für die Entwicklungsgeschichte der Inhaberpapiere durch das vorgelegte Material klar gestellt werden.

Welche Bedeutung nun das Institut der Inhaberpapiere in den Niederlanden gehabt hat, ist aus einer Reihe von Thatsachen leicht zu entnehmen. Sie läßt sich kurz dahin feststellen: die Inhaberpapiere haben im siebenzehenten Jahrhundert in den Niederlanden im Wesentlichen dieselbe Rolle gespielt, welche heute ihnen allgemein zukömmt. Im sechszehenten Jahrhundert war ihre Bedeutung etwas geringer.

Heute sind die Inhaberpapiere vor Allem für den Staat von großer Bedeutung; denn die Staatsschuldscheine werden regelmäßig in der Form von Inhaberpapieren ausgegeben. Die Inhaberpapiere sind überhaupt zu der Zeit erst in allen Ländern zu einer früher ungeahnten Verbreitung gelangt, als

man anfing, dieselben bei Finanzoperationen in großer Masse in Umlauf zu setzen. Dies aber ist zuerst in den Niederlanden geschehen. In den ersten Decennien des siebenzehenten Jahrhunderts begann man bei Anlehen für die Gemeinwesen Papiere auf den Inhaber oder in Blanco zu emittiren und diese Emissionsart war rasch unentbehrlich geworden. Obligationen zu Lasten der Generalität, Provinzialobligationen, Obligationen auf Städte, Corporationen der verschiedensten Art wurden auf den Inhaber oder in Blanco ausgestellt und eine wie große Zahl solcher Papiere im Verkehre gewesen sein muß, vermag derjenige zu beurtheilen, welcher das System der niederländischen Finanzverwaltung des siebenzehenten Jahrhunderts kennt *), derjenige, welcher weiß, wie häufig und regelmäßig alle Gemeinwesen ihre eigenen Bedürfnisse und die Contributionen für die Staaten durch Anlehen decken mußten, wer ferner in Erwägung zieht, wie es oft schwierig war, solche Anlehen zu erhalten und jedes Mittel um die Negociirung der Kapitalien zu erleichtern höchst willkommen erschien.

Die gesetzgebenden Factoren hatten sich mit den Obligationen zu Lasten ihres Landes selbstverständlich angelegentlich zu beschäftigen, und grade deßhalb findet sich für dieselben in den Gesetzen und Verhandlungen der Provinzialvertretungen ein reiches Material.

Zu gesetzgeberischem Einschreiten boten aber auch wirkliche und vermeintliche Mißstände Anlaß, welche sich sowohl für Staatspapiere die auf Namen, wie für diejenigen, welcher auf den Inhaber ausgestellt waren, im Lauf der Zeit zeigten. Die Masse des Volkes wußte noch nicht mit diesen Papieren umzugehen

*) Deren gibt es allerdings nur sehr wenige; Herr Professor Fruyn in Leyden, ein ausgezeichneter Kenner seiner Landesgeschichte, dürfte wohl auch hierfür die erste Autorität sein.

und besondere Gesetze für die Form ihrer Uebertragung, sowie zum Schutz des gutgläubigen Besitzes gab es nicht; manchen Betrügereien war somit Thür und Thor geöffnet; aber auch manche Gefahren hatte die Gesetzgebung zu bestehen; sie konnte leicht sich hinreißen lassen, Bestimmungen zu treffen, welche den freien Verkehr mit diesen Papieren untergruben und konnte in eine Polizeigesetzgebung ausarten. In der That ist sie diesem Schicksale zeitweilig verfallen; die Staaten von Holland und Westfriesland verboten durch einen Beschluß vom 21. December 1650 geradezu die Emission von Blancoobligationen auf das gemeine Land. Allein daß diese Papiere bereits unentbehrlich geworden waren, ergibt sich eben daraus, daß schon fünfzehen Jahre später, dieser Beschluß durch eine Resolution der Staaten von Holland und Westfriesland vom 10. Februar 1666 rückgängig gemacht wurde: man gestattete wieder Obligationen zu Lasten des gemeinen Landes in Blanco oder auf den Inhaber je nach dem Wunsche des Gläubigers auszufertigen. Obligationen auf den Inhaber auszugeben, war gar nicht einmal durch das obige Gesetz untersagt worden; und so finden wir denn z. B., daß im Jahre 1653 die einzelnen Städte von Holland und Westfriesland durch die Staaten ermächtigt wurden, für die zu contrahirenden Anlehen Obligationen auf den Inhaber zu emittiren.

Neben den Obligationen der Städte und Provinzen verdienen die der Corporationen und Societäten gewiß nicht minder Beachtung; überall bildeten sich in den Niederlanden während des siebenzehenten Jahrhunderts große Handelsgesellschaften, die theils ausschließlich ihren Privatgewinn im Auge hatten, theils auch den Staat in seinen Unternehmungen unterstützten. Unter diesen Handelsgesellschaften ist die ostindische Compagnie die bei Weitem hervorragendste und grade bei der Untersuchung ihrer Finanz- und Rechtsverhältnisse zeigt sich

wiederum die große Bedeutung der Inhaberpapiere für die damalige Zeit. Die Actien dieser Gesellschaft waren freilich niemals auf den Inhaber, sondern stets auf Namen ausgestellt, auf den Inhaber aber lauteten die Obligationen der Gesellschaft, d. h. diejenigen Schuldscheine, welche den Darlehensgläubigern der Gesellschaft gegeben wurden. Solche Obligationen aber wurden bis zum Belaufe von Millionen ausgegeben.

Wie groß endlich die Bedeutung der Inhaberpapiere für das Privat- und Geschäftsleben gewesen ist, bedarf kaum eines besonderen Nachweises: eine reiche Statutargesetzgebung, eine nicht geringe Literatur, welche mit den Cardinalfragen sich eifrig beschäftigte, beweist dieselbe zur Genüge. Im Einzelnen aber verdient z. B. die Ordonnanz für Versicherungswesen, welche Philipp II. im Jahre 1563 erließ, der Hervorhebung. Wir ersehen aus ihr, daß bereits damals nach den Costumen der Antwerpener Börse die Güterversicherungspolicen auf den Inhaber lauteten; und wie für Antwerpen, so haben wir auch für Middelburg eine Urkunde aus dem Jahre 1594, woraus hervorgeht, daß auch dort Versicherungspolicen auf den Inhaber ausgestellt wurden. Im siebenzehenten Jahrhundert stellte man wenigstens eine Art von Versicherungspolicen auf den Inhaber: der Schiffer versicherte den Führer des Schiffes für eine bestimmte Summe, welche dann ausbezahlt werden sollte, wenn der Führer von den Feinden gefangen genommen worden war und ein Lösegeld von der Höhe der Versicherungssumme bezahlt werden mußte.

Inhaberpapiere wurden ferner von den Lombardbanken ausgegeben: dem Bringer von Pfändern gab man Lombardzettel, d. h. Urkunden, worin man versprach, dem Inhaber gegen Rückzahlung der geliehenen Summe nebst Zinsen das Pfand wieder zuzustellen. Diese Thatsache ergibt sich aus den Bestimmungen für die Lombardbank von Amsterdam aus dem Jahr

1614 und aus der für die Lombardbank von Enckhuysen aus dem Jahre 1662.

Ein Institut, welches von den verschiedensten gesellschaftlichen Kreisen zu den ihnen eigenthümlichen Zwecken verwendet wurde, mußte nothwendig eine feine rechtliche Durchbildung erlangen, und wie die Kreise mannigfach verschieden waren, in denen die Inhaberpapiere zur Anwendung gelangten, so auch die Erscheinungsformen, in denen sie zu Tage traten. In der That gibt es denn auch eine größere Anzahl von Clauseln, denen entweder ganz dieselbe Bedeutung zukam, oder die doch für bestimmte Branchen des Verkehrslebens ex professo das Inhaberpapier repräsentirten. Diese Clauseln sind in dem nächsten Paragraphen zu besprechen.

Fragen wir nach den inneren Gründen für die Bedeutung des Instituts, so sind sie ersichtlich dieselben wie heute: die größere Negociabilität des Papiers ist die Hauptursache für seine Verbreitung durch ganz Europa gewesen. Allein neben der Negociabilität des Papiers scheint mir ein Moment noch in Betracht zu kommen, welches ebenfalls für die heutige, namentlich aber auch für frühere Zeiten von der größten Wichtigkeit ist. Die Inhaberpapiere dienen dem Handelsstande dazu, die eigenen Operationen der Controle Anderer zu entziehen, simulirte Geschäfte der verschiedensten Art abzuschließen, die eigenen Geschäfte durch Dritte besorgen zu lassen. Daß sie dazu dienen können, ist evident, daß sie dazu gedient haben, wird uns ausdrücklich bezeugt. Diese Zeugnisse sind bei der Besprechung der Statutargesetzgebung von Mechelen von uns zusammengestellt.

Wie lange nun hat das Institut der Inhaberpapiere gebraucht, um zu der Bedeutung zu gelangen, die es im siebenzehenten Jahrhundert hatte? Wir dürfen sagen, mehrere Jahrhunderte; am Anfang des sechszehenten Jahrhunderts steht es noch auf einer unteren Stufe im Verhältniß zu seiner späteren Durchbil-

dung und doch ist die älteste, die Inhaberclausel enthaltende Urkunde, welche sich in den Handfesten findet, bereits vom 15. Mai 1355. Sie steht in den Handfesten von Dordrecht und ist eine auf zwei mit Namen genannte Lombarden oder den Bringer der Briefe ausgestellte Schuldurkunde *).

Jene untere Stufe, auf der uns das Institut am Anfang des sechszehenten Jahrhunderts entgegen tritt und die weiteren Stufen in der Fortentwicklung des Instituts sind sofort gekennzeichnet, wenn wir die möglichen Antworten ins Auge fassen, welche auf die Frage ertheilt werden können, ob der Bringer einer Inhaberobligation als solcher ein Klagerecht habe oder nicht? Die Einen verneinen dieß, und behaupten, der

---

*) Handv. v. Dordrecht, ed. van de Wall, S. 234. Die Urkunde lautet:

Hertoghe Willem van Beyeren Graue van Hollant van Zelant Here van Vrieselant ende Verbeyder der graefscap van Haynegouwen maken cont allen luden dat wi gheloeft hebben ende ghelouen onsen goeden luden scepenen ende raet van onser stede van Dordrecht alse van sulken brieven als sie onder hadden die spreken op der Joncvrouwe van Bueren ende vp hore borghen van al sulker scult als si sculdich sijn ende gheloeft hebben Jan Pussabini ende Pieter sinen broeder Lombarden of den houder van dien brieuen welke brieuen inhout sesse ende twintich hondert pont ende vyftich pont zwarte welke brieue onse goede lude van onser stede voersz ouergheleuert hebben Robbeert Bartaut den Lombaert waer dat sake dat onse stede voernoemt daer of enighe calaenge commer of scade vp quame van yemende dat wise daer of gheheelijc ende al ontheffen quiten ende scadeloes houden sullen. In oerconde etc. Ghegeven in den Haghe des Vrijdaghes op den vjiftenden dach van Meije int jaer ons Heren MCCC viue ende vijtich.

Inhaber ist nur solutioni adiectus, und demgemäß nur zur Empfangnahme der Zahlung berechtigt, die Anderen — und sie grade zeigen die Fortbildung des Instituts — bejahen die Frage unbedingt, wieder Andere bejahen sie mit Einschränkungen.

Nachdem wir beleuchtet haben, wie tief das Institut der Inhaberpapiere in das gesammte öffentliche und private Leben der Niederlande eingriff, gehen wir dazu über, die Grenzen näher anzugeben, innerhalb deren sich unsere Darstellung halten wird, und die Disposition der Arbeit zu motiviren.

§. 2.

Begrenzung unserer Aufgabe. Disposition der Arbeit. Arten der Inhaberpapiere.

Die örtlichen Grenzen, die Provinzen der Niederlande und die Städte, auf welche sich die Untersuchung erstreckt, sind folgende:

I. Von den später sogenannten vereinigten Niederlanden, also den sieben nördlichen Provinzen, sind berücksichtigt:

1. Die Provinz Holland. Holland zerfiel bekanntlich in Nord- und Südholland. Nordholland heißt auch Westfriesland. Der officielle Titel für die ganze Provinz ist: Holland und Westfriesland. Die wichtigsten Handelsstädte liegen in Südholland: Dordrecht, Delft, Harlem, Leyden, Amsterdam, Rotterdam, Haag. In Nordholland ist besonders Enckhuysen zu nennen.

   Die von uns benutzten Quellen liefern nun Bestimmungen:
   für ganz Südholland;
   speciell für Dordrecht, Amsterdam, Rotterdam;
   für Enckhuysen; für die ganze Provinz: also für Holland und Westfriesland.
2. Die Provinz Seeland.
3. Geldern.
4. Overyssel.

5. Friesland.

Die beiden letzten Provinzen jedoch nur bei der Darlegung der Theorieen für das Recht der Inhaberpapiere.

II. Unter den übrigen zehen Provinzen sind berücksichtigt:

1. Brabant, mit den Hauptorten: Antwerpen, Brüssel, Löven.
2. Mechelen.

Beide Provinzen in umfassender Weise.

3. Flandern. Dies jedoch nur um sein Recht mit dem brabantischen Recht zu vergleichen, nicht weiter.

Was nun die zeitlichen Grenzen betrifft, innerhalb deren sich die Darstellung halten wird, so haben wir darauf hingewiesen, wie das sechszehente Jahrhundert uns das Institut der Inhaberpapiere auf einer unteren Stufe seiner Entwicklung zeigt, bereits am Ende des Jahrhunderts aber findet es bei der Codification der Antwerpener Costumen eine Regelung, welche in vieler Beziehung unserer heutigen gesetzgeberischen Regelung des Instituts gleicht. Im siebenzehenten Jahrhundert erweitert sich der Kreis der Statutargesetze, welche für Inhaberpapiere Bestimmungen treffen, auch Provinzialgesetze werden für sie gegeben, und nicht minder beschäftigt sich die Theorie mit dem wichtigen Institute. Da wir somit aus diesen beiden Jahrhunderten die Entwicklungsgeschichte unseres Instituts kennen lernen, und alle Hauptmomente in dem Kampfe um seine Existenz erfahren, beschränken wir uns auf die angegebene Zeit. Nur in der Besprechung der niederländischen Literatur für Inhaberpapiere sehen wir uns veranlaßt, einige hervorragende Schriftsteller des achtzehenten Jahrhunderts heranzuziehen.

Welche Quellen wir zur Lösung der gestellten Aufgabe berücksichtigen, ist ebenfalls bereits angegeben; es sind die Statutargesetzgebungen und einige Provinzialgesetze, die Entscheidungen der Gerichte, die Theoretiker und Practiker.

Für die Disposition ist auf die Verschiedenartigkeit dieser zu verwendenden Factoren zu achten: einerseits sind die Ansichten der Theoretiker und Practiker, andererseits sind die Statutar- und Provinzialgesetze, sowie die Entscheidungen der Gerichte zu betrachten. Die Praxis der Gerichte ist in engem Zusammenhang mit der Statutar- und Provinzialgesetzgebung darzustellen, denn eng mit dieser ist sie verknüpft, so sehr, daß für die Städte und Zeiten, in denen keine gesetzgeberische Regelung unseres Instituts stattgefunden hat oder nachgewiesen werden kann, sofern wir nur ihre gerichtliche Praxis kennen, ein Schluß von dieser auf das in der Stadt herrschende Recht für Inhaberpapiere möglich ist.

Für die Disposition der Arbeit aber ist nicht minder auf die verschiedenartige Bedeutung der Clauseln Rücksicht zu nehmen, welche für unsere Lehre in Betracht kommen; es sind folgende sieben Arten zu unterscheiden:

1) Papiere, welche einfach auf den Inhaber, Bringer, Vorzeiger lauten;
2) solche, die auf N. oder den Inhaber, oder auch
3) auf eine fingirte, nicht existirende Person ausgestellt sind, mit dem Zusatz „oder dem Inhaber;"
4) solche, die auf „N. oder jemand anders" lauten;
5) Blancopapiere*);

---

*) Der enge Zusammenhang, in welchem die Geschichte der Blancopapiere mit der der Inhaberpapiere steht, macht es für uns durchaus nothwendig, denselben die ihnen hier angewiesene Stellung zu geben. Dagegen ist das Blancoindossament bei Wechseln sowie überhaupt die Frage über die Inhaberclausel bei Wechseln nicht in dieser Abhandlung mitberücksichtigt. Ueber das Blancoindossa-

6) Papiere, die auf N. oder den rechtmäßigen Inhaber, Vorzeiger, lauten, und
7) Papiere mit der Clausel „an N. oder wen es angehen sollte."

Für die drei ersten Classen hat eine gesetzgeberische Regelung stattgefunden; sie stehen in den Statuten sich durchaus gleich, in manchen Statuten läßt sich überhaupt nicht unterscheiden, welche der drei Arten gemeint ist. Eben deßhalb werden sie auch in unserer Darstellung mit einander verbunden sein. Nur ein einziges Statut macht eine Ausnahme und unterscheidet zwischen den Papieren, welche einfach auf den Inhaber lauten und denjenigen, welche die Clausel an N. oder den Inhaber enthalten: das Statut von Thyel.

Die vierte Clausel an N. oder jemand anders hat dieselbe Bedeutung wie die drei vorhergehenden. Sie ist bei der Rechtsprechung von Mechelen ins Auge zu fassen und wir werden diese Gelegenheit benutzen, um sie bei der sehr geringen Anzahl von Quellen, aus denen wir ihren Sinn erkennen, sofort erschöpfend zu behandeln.

Für die Blancopapiere bietet die Statutargesetzgebung ebenfalls kein Material, wohl aber die Provinzialgesetzgebung und ferner die gerichtliche Praxis, sowie eine Streitschrift aus den letzten Decennien des siebenzehenten Jahrhunderts. Sie sind ebenfalls zusammen mit den vier ersten Classen zu besprechen.

Für die sechste Clausel „an N oder den rechtmäßigen Inhaber" haben wir gleichfalls eine überraschend geringe Zahl

---

ment bei Wechseln s. Phoonsen, wisselst. c. 3 §. 3. (Siegel, corp. iur. camb. II, S. 253.) Wichtige Materialien für die Geschichte des Wechsels enthält das Reichsarchiv in Haag.

von Quellenstellen; die Handfesten und Costumen schweigen gänzlich über sie. Dieser Umstand ist Ursache, daß die Erörterung der Bedeutung dieser Clausel einstweilen gänzlich aus unserer Darstellung ausgeschlossen bleibt, um dann in einem besonderen Abschnitte zu folgen. Wenn wir daher an irgend einem Orte vorher von Inhaberpapieren reden, ist regelmäßig diese Classe nicht gemeint.

Die siebente Clausel „an N. oder wen es angehen sollte," ist zusammen mit der sechsten zu besprechen. Die Motivirung wird an dem geeigneten Orte erfolgen.

In den Quellen wird der Inhaber mit folgenden Worten bezeichnet:

thoonders' briefs, brenghers' briefs, hebbers' briefs, houders' briefs oder helders' briefs.

Der rechtmäßige Inhaber heißt:

wettiger houder, wettiger tooner, wettelyke toonder, regte toonder.

Diejenigen Schriftsteller, welche lateinisch die Clausel wieder geben, thun dies mit den Worten:

is, qui literas adfert, exhibet, lator, exhibitor litterarum.

Den rechtmäßigen Inhaber nennen sie:

legitimus exhibitor.

Die Clausel oder „jemand anders" lautet:

ist iemand anders.

Die Clausel „oder wen es angehen sollte:"

of die het soude moghen angehen.

Für die Blancopapiere finden sich die Ausdrücke:

obligatie in blanco, obligatie sonder naam of in blanco, obl. op een blinde naam.

Den gegebenen Ausführungen gemäß wird nun die Disposition der Arbeit sein:

1. Abschnitt: Die Statutar- und Provinzialgesetzgebung, sowie die Praxis der Gerichte in Bezug auf Inhaberpapiere.
2. Abschnitt: Die Theorieen der niederländischen Juristen für das Recht der Inhaberpapiere.
3. Abschnitt: Die Clauseln „oder dem rechtmäßigen Inhaber", „oder wen es angehen sollte."

Sehr schwer habe ich der Versuchung widerstanden, diesen Abschnitten noch einen anderen unter dem Titel: „Resultate für die heutige Dogmatik" hinzuzufügen. Ich habe dies einstweilen zunächst aus dem Grunde unterlassen, damit es in keiner Weise möglich sei, mich jenes Fehlers zu beschuldigen, welcher so oft in rechtshistorischen Untersuchungen gemacht wird; man geht nämlich von vorgefaßten Meinungen aus, und interpretirt sie in die Quellen hinein. Für ein Institut, bei dem man in Bezug auf die Hauptfragen bis zum heutigen Tage fruchtlos nach einer Alle befriedigenden Lösung ringt, muß ein solches Verfahren, ja selbst der Verdacht, es eingehalten zu haben, ganz besonders unheilvoll sein. Wie überhaupt eine wissenschaftliche Wahrheit nur dann gefunden werden kann, wenn sie um ihrer selbst willen erstrebt wird, so können auch rechtshistorische Untersuchungen gewiß nur dann zu richtigen Ergebnissen führen, wenn sie um ihrer selbst willen gemacht werden. Ist dies aber geschehen, dann führen sie auch zu Ergebnissen, die für die juristische Construction des Instituts, für die heutige Dogmatik von der größten Wichtigkeit sind. Und so wird auch insbesondere eine Geschichte der Inhaberpapiere, *wenn die Untersuchung über alle maßgebenden in ihrer Rechtsgeschichte wechselseitig sich beeinflussenden Länder sich ausdehnt*, für die heutige Dogmatik zu neuen und wichtigen Resultaten führen. Da in der nachfolgenden Abhandlung nur für *ein* Land die Untersuchung, und zwar nur zum Theile, gemacht

worden ist, so schien mir auch dies ein Grund, um vorerst mit den für die heutige Dogmatik aus der Geschichte des Instituts, soweit sie hier gegeben worden ist, zu ziehenden Folgerungen zurückzuhalten; nur auf einige der für die Dogmatik zu beachtenden Ergebnisse sei hingewiesen:

1. Die Inhaberpapiere dienten insbesondere dazu, die eigenen Handelsoperationen fremder Controle zu entziehen, und Geschäfte zu machen, ohne den eigenen Namen zu nennen.

2. Die Papiere mit der Clausel an „N. oder den Inhaber" standen in jeder Beziehung den Papieren gleich, welche einfach auf den Inhaber lauteten.

3. Die Papiere mit der Clausel an „N. oder den rechtmäßigen Inhaber" waren wesentlich von den Papieren, welche auf „N. oder den Inhaber" lauteten, verschieden.

4. Mehrfach ist bereits das Princip anerkannt, daß die Inhaberobligationen als Literalcontracte zu betrachten sind; der Bringer einer Inhaberobligation ist als solcher berechtigt, er klagt im eigenen Namen; die Forderung folgt dem Papier; der Schuldner ist zur Zahlung an den Inhaber verpflichtet, weil er ein dahin gehendes Versprechen gegeben hat.

Erster Abschnitt.

Die Statutar- und Provinzialgesetzgebung sowie die gerichtliche Praxis für das Recht der Inhaberpapiere in den Niederlanden.

Das Recht für die Inhaberpapiere in den Niederlanden ist theils Provinzial-, theils Statutarrecht. Es bietet keineswegs ein einheitliches Bild und ruht nicht überall auf den gleichen Principien. Zwei Hauptgruppen von Gesetzen und richterlichen Urtheilen lassen sich unterscheiden; ebenso, wie der Kampf, welcher durch die Entwicklungsgeschichte des Instituts sich hindurchzieht, in zwei Hauptansichten über den Sinn der Inhaberclausel seinen Ausdruck findet. Bedeutsam ist, daß in den Vordergrund für das Institut nicht eine Frage des materiellen Rechts, sondern eine processualische Frage tritt: eine Beobachtung, auf die schon der Umstand aufmerksam macht, daß in einer größeren Anzahl von Stadtrechten grade in den Abschnitten über Proceß die Papiere mit der Inhaberclausel besprochen werden. Die Frage lautet: Braucht der Bringer einer Inhaberobligation, um gerichtlich auftreten zu können, noch eine besondere Legimation oder legitimirt das Papier? Nach der einen Hauptansicht muß der Bringer eine besondere Legitimation haben, nach der anderen nicht. Unter denen aber, welche der zweiten Ansicht beipflichten, herrscht darüber wieder keine Einigkeit, wie umfassend die Rechte dessen sind, der nur durch das Papier legitimirt ist. Die erste Gruppe ist, wie im Verlauf

der Darstellung sich zeigen wird, durch die Stadtrechte von Mechelen und Utrecht aus der ersten Hälfte des sechszehenten Jahrhunderts gebildet, und durch die von Brüssel und Löven aus dem siebenzehenten Jahrhundert. In der zweiten Gruppe geben dem Inhaber die umfassendsten Rechte die Costumen von Antwerpen und eine Reihe anderer Städte, weniger umfassende z. B. Berghen Op ten Zoom. Die eben angedeutete Gruppirung zeigt zugleich einzelne Phasen in der Entwicklungsgeschichte des Instituts; allerdings nicht in der Art, daß die eine Gruppe nur Stadtrechte einer früheren Periode, die andere alle späteren in sich begriffe; die Entwicklungsgeschichte weist vielmehr darauf hin, daß in der älteren Zeit die Ansicht herrschte, welche die erste Gruppe vertritt; daß diese Ansicht allerdings zurücktrat, aber nicht ganz durch die der zweiten Gruppe verdrängt wurde. Und in der zweiten Gruppe ist keineswegs diejenige Ansicht, welche dem Inhaber größere Rechte zuspricht, auch die spätere und später herrschende, vielmehr ist sie am Reinsten und Vollständigsten in Stadtrechten der früheren Zeit ausgeprägt, später aber Mittelmeinungen gewichen.

Gewiß hat unser Institut nicht blos eine Geschichte nach den einzelnen Städten und Provinzen gehabt, sondern innerhalb der einzelnen Städte und Provinzen selbst wieder eine Geschichte durchlebt: von Antwerpen und Amsterdam kennen wir sogar die Kämpfe, welche das Institut in denselben zu bestehen hatte. Von Antwerpen läßt sich die erfreuliche Thatsache nachweisen, wie man die frühere Stufe, wonach der Inhaber, um gerichtlich auftreten zu können, einer besonderen Legitimation bedurfte, verließ, und die entgegengesetzten Grundsätze meisterhaft durchbildete. Nicht so in Amsterdam, überhaupt nicht in Holland, Westfriesland und Seeland. Anfangs schien in fortschreitender Entwicklung das Antwerpener Recht eines endlichen Sieges gewiß zu sein, dann aber ist die Gesetzgebung der Staa-

ten von Holland und Westfriesland, sowie die Praxis der oberen Gerichte immer mehr in andere Bahnen gerathen und hat in Holland und Westfriesland wenigstens im siebenzehenten Jahrhundert keinen befriedigenden Abschluß gefunden. In Seeland gaben die Staaten für die Vindication der Inhaberpapiere wenige aber treffliche Bestimmungen.

Dies alles nun soll innerhalb folgenden Rahmens zur Darstellung gelangen:

Im ersten Kapitel ist eine Quellenübersicht vorauszuschicken.

Im zweiten und dritten Kapitel sind die Stadtrechte und Provinzialgesetzgebungen zu besprechen; und zwar im zweiten Kapitel zunächst die Stadtrechte von Mechelen und Utrecht; sie sind die ältesten hieher gehörigen und stehen wie bemerkt auf der unteren Stufe für die Entwicklungsgeschichte des Instituts; zusammen mit ihnen sind aus dem siebenzehenten Jahrhundert die Stadtrechte von Brüssel und Löven zu betrachten, die denselben Standpunkt beibehalten haben.

Alsdann sind die Costumen von Dordrecht und Südholland ins Auge zu fassen, da sie ein Hauptprincip der Antwerpener Costumen schon einige Jahre vor Abfassung der letzteren ausgesprochen haben. Hieran reiht sich die Darlegung des Inhalts der Costumen von Antwerpen, mit diesen Costumen parallel sind die von Deurne und Gelderland zu behandeln, welche auf dieselben basirt sind. Nur vergleichsweise soll auf das Recht von Flandern, welches zur Zeit der Codification der Costumen herrschte, Rücksicht genommen werden.

Endlich ist in demselben Kapitel das Recht der übrigen brabantschen Städte außer Antwerpen und Deurne zu besprechen.

Gegenstand des dritten Kapitels ist die Statutargesetzgebung von Holland, Westfriesland, Seeland.

Bei jeder einzelnen Stadt ist die gerichtliche Praxis zu berücksichtigen; sofern es die Praxis oberer Gerichtshöfe ist, erhalten wir damit zugleich Aufschluß über das Recht für Inhaberpapiere in der betreffenden Provinz, nicht blos über das der einzelnen Stadt.

Erſtes Kapitel.

Ueberſicht der Quellen.

I. Die Statutarrechte.

Costumen v. Mechelen, Jul. 1535 (in den Coſtumen von Brabant, II, S. 1087):

tit. I. van officien, iurisdictie ende administratie van iustitie, art. 48.

Cost. v. Utrecht, 1550:

rubr. 28 van overgiften ende maken, art. 10, 11.

Cost. v. Dordrecht, 1570 (in den Handveſten von Dordrecht ed. Van de Wall, S. 1328 ff.):

art. 39.

Cost. v. Antwerpen, 1582 (in den Coſt. von Brabant, I, S. 375):

c. 53: van Handschriften ende Obligatien, n. 5—10.

c. 58: van reivindicatien ende verloren goeden, n. 4—6.

c. 64: van betalinghe, bewijsinghe, compensatie ende reconventie, n. 10—12.

Für den Rechtszuſtand in Antwerpen vor der Codification der Coſtumen:

Leoninus, centur. consilior. c. 13, 92.

Ordonnantie inhoudende de styl ende maniere van Procederen inde Schepenenbanck der Stadt Breda, 17. Jun. 1606. (in den Coſt. von Brabant, II, S. 848.)

tit.: Hoe ende in wat voeghen ende manieren opte Rolle sal worden gheprocedeert in materie van Obligatie, ende andere dierghelijcke staende tot namptisatie: art. 95. 96.

Cost. van S' Hertoghenbossche (in den Coſt. v. Brabant, II, S. 881.)

Das Jahr der Publication dieſer Coſtumen vermag ich nicht anzugeben. Die Aufforderung zu ihrer Zuſammenſtellung erging an die Magiſtrate der Stadt von Seiten des Brabanter Raths im Jahre 1606. Das mir vorliegende Exemplar iſt im Jahre 1682 gedruckt. Hieher gehört:

c. 2. Van deze naervolghende poincten moghen partyen woonende binnen de voorsz. Stadt ende haere Meyerye hun aen de Stadt beklaghen, waer op de voorsz. Stadt ghewoonelyck is te verleenen haere beschrijf-brieven. art. 27.

Handv. v. Amsterdam:

II, d. 2. b. 5. Hoofdst. 6. van de Leenbank, S. 679: art. 1, V; 14. April 1614.

Geldernsche Landt en Stadtrechten int Overquartier van Ruremonde. 4. Druck, Venlo 1740 (auch bei Maurenbrecher, die Rh. Pr. Landr. II.); a. 1619:

th. 3 tit. 2 §. 2: Vervolgh van ruerlycke, vercochte, vertrouwde, uytgeleende ende uytgedaene Goederen om te wercken: art. 5, 7—9.

th. 4 tit. 2 §. 1: Schepene Brieven ende haer kracht. art. 5. 6.

th. 4 tit. 2 §. 2: Obligatien oft Handschriften, ende daer

inne de clausule brenger's briefs staet ende haer kracht. art. 2—6.

Cost. v. Berghen Op-ten-zoom (in den Coſt. v. Brabant, II, S. 767). a. 1627, 16. Jul.

tit. 12, van contracten, voorwaerden ende, borchtochten; art. 20, verb. mit tit. 15, art. 9.

Ein Geſetz für Rotterdam vom 18. April 1635: der Inhalt bei:

Bynkershoeck, quaest. iur. civil. l. II, c. 11, opera omnia, t. II, S. 331.

Handv. v. Amsterdam, II, d. 2, b. 1, Hoofdst. 52, van obligatien, S. 565. a. 1635, 18. Mai.

ib. II, d. 2, b. 1, Hoofdst. 55, van compensatie, S. 567, a. 1635, 27. Juli.

Recueil van verscheyde Keuren en Costumen; mitsgaders maniere van Procederen, binne der Stede Amsterdam. ed. Rooseboom, 1644.

c. 35: van benaderinge.

c. 47: van obligatien, ende verbantbrieven.

Ordonnantie op de proceduren voor wethouderen der Stadt Brussel, a 1657, 28. März. (ed. J. B. Christyn, 1721; auch in den Coſt. v. Brabant, I, S. 249).

In dem Abſchnitte: ordre ofte maniere van procederen op de Binnenrolle, oft Heeren Raedt-Kamer, art. 59.

Cost. v. Herentals (in den Coſt. v. Brabant, I, S. 719): a. 1659, 7. November.

c. 2, van den ordinaris Land-ghenechte, art. 37.

Keur. v. Enckhuysen, a. 1667, S. 341:

Ordonn. op de Bank v. Leen. 1662, 1. Febr. art. 5.

Cost. v. Loven (in den Coſt. v. Brabant, I, 1): a. 1622, 5. Jan. und reglement addit. von 1675, 27. Auguſt):

c. l. van officien, jurisdictie, ende administratie van justitie binnen der voorsz. Stadt, art. 39.

Keuren v. Middelburg.

B. 1: Ordonnantie v. d. Weeskamer der Stadt Middelburg, S. 84: Extract uyt de Notulen van de Ed. Mog. Heeren Staten von Zeeland: ein Gesetz der Staaten von Seeland vom 31. Mai 1679.

Cost. der Dorpe ende Hooftbancke van Deurne, (in den Cost. v. Brabant, II, S. 1271):

tit. Handschriften ende Obligatien, art. 366—369.

tit. van Reivindicatie ende verloren goeden. art. 564.

Die Zeit der Publication dieser Costumen ist nicht ersichtlich. Das mir vorliegende Exemplar ist aus dem Jahre 1682.

Handv. v. Amsterdam:

II, d. 2, b. 3, Hoofdst. 6, van de Leenbank, S. 681, nro 7; a. 1682, 30. Januar.

Cost. v. Tyel:

tit. 25. van Obligatien, Handschriften, ende Borgtogten art. 3.

Jahr der Publication mir unbekannt; der Wortlaut des Artikels findet sich bei: Loen, decision. et observat. ed. Boel, tweede Dr., Haag 1735; dec. 98, aantek. i. f.

Für Flandern sind zu erwähnen:

1. Cost. v. Ostende (in den Cost. v. Flandern, Bd. II) a. 1611, 7. Sept. Rubr. 8, van Arresten, Clachten, ende Saysissementen, art. 14.
2. Les droits et coustumes de la ville et chastellenie de Bourbourg (Cost. v. Flandern, B. III): a. 1615, 26. Aug.: Rubr. III, Maniere von procederen ter camere in civile saecken, art. 11.
3. Les coustumes et usages de la ville de Poperinghe (Cost. v. Flandern, Bd. III): a. 1620, 27.

Febr. tit. V van Obligatien, Borch-tochten ende Transporten, art. 1.

Unter diesen Statuten sind deutschen Schriftstellern die von Antwerpen, Gelderland, Berghen op ten Zoom und ganz oberflächlich auch die von Amsterdam bekannt; in ihrem gesammten Umfange sind sie nirgends benutzt. Unter den neueren holländischen Schriftstellern citirt G. W. A. F. de Jonge noch die Costumen von Dordrecht und Südholland, und aus den Handfesten von Amsterdam die Urkunde vom 18. Mai 1635. Von den holländischen Schriftstellern des siebenzehenten Jahrhunderts kennt nur Bynkershoeck, von denen des achtzehenten Boel, der Herausgeber der von Loenius gesammelten Decisionen, wenigstens einige Statutarrechte.

Auf die Abhängigkeit des Geldernschen Landrechts von den Antwerpener Costumen hat Euler*) zuerst hingewiesen; eine vollständige Vergleichung für die Feststellung dieser Thatsache fehlt aber ebenfalls noch. Wie Geldern so hat übrigens auch die brabantsche Stadt Deurne ihr Recht für Inhaberpapiere zum größeren Theil wörtlich aus den Antwerpener Costumen entlehnt. Die Costumen der brabantschen Stadt Herentals dagegen enthalten die Bemerkung, daß das Recht von Antwerpen subsidiär für die Stadt gelten solle, folglich auch die Bestimmungen über Inhaberpapiere.

Unter den übrigen Costumen sind es nur noch die von Südholland, bei denen schon die Wortfassung ergibt, daß für Redaction die Costumen von Dordrecht maßgebend gewesen sind.

Ein Blick auf die aufgezählten Statuten wird die gemachte Bemerkung bestätigen, daß eine auffallend große Zahl die Bestimmungen für Inhaberpapiere in den Abschnitten über Proceßrecht enthält.

---

*) Goldschmidts Zeitschrift für das ges. Handelsr., Bd. 1, S. 63.

II. Die Provinzialgesetze:

Cost. v. Suidholland. 1571 (in den Handv. v. Dordrecht ed. Van de Wall, S. 1354 ff. art. 38.).

Resolutien der Staten von Holland und Westvriesland:

Resolution vom 21. December 1650.
" " 18. März 1661.
" " 10. Februar 1666.
" " 25. Februar 1683.

Die Resolution vom 18. März 1661 und 25. Februar 1683 findet sich auch bei Loen, dec. en observat.; dec. 50, aantek. S. 322 ff.

Für Seeland:

Gesetz vom 31. Mai 1679.

Gesetz vom 25. September 1695.

Das erstere Gesetz steht:

Groot Placcatboeck, III, S. 589; citirt wird es von Voet, von dem ich jedoch bezweifle, ob er beim Citiren das Gesetz vor sich hatte;

Voet, commentar. ad Pand. VI, nro. 12.

Der Wortlaut findet sich übrigens auch 1. in den Keur. v. Middelburg, I, Ordonn. v. d. Weeskamer der Stadt Middelburg, S. 84; 2. bei Loen. dec. 50, S. 320. 3. in der weiter unten (nr. V, 1) noch zu erwähnenden Gelegenheitsschrift, die wahrscheinlich kurz nach dem Jahre 1679 abgefaßt ist.

Das zweite Gesetz steht:

Gr. Placc. B. IV, S. 1055, und Loen, dec. 50, S. 321.

III. Die Entscheidungen der Gerichte.

1. Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in Mechelen:

a) bei Everhardi, A Middelburgo, consilia et responsa: cons. 219.

Die Entſcheidung iſt, wie nachgewieſen werden wird, früheſtens aus dem Jahre 1513.

b) in Christinaeus, P., Mechlin., quaest. rerumque in suprem. Belgar. cur. actar. et observat. decis. Ed. Erford. 1734.

vol. I, dec. 286, a. 1600, 18. März.

2. Ueber Entſcheidungen des Provinzialhofs von Utrecht berichtet:

Zutphen, practycke der Nederlandsche Rechten, Leeuwarden 1664:

s. v. obligatie, art. 3, S. 458, ſ. auch

s. v. provisie, art. 30, S. 518.

3. Um das Recht der Inhaberpapiere in Antwerpen mit dem flandernſchen Recht derſelben Zeit zu vergleichen, ſoll die Rechtsſprechung des Raths von Brügge mitgetheilt werden; und zwar aus

Jacobi Curtii, *Εἰκαστων* (id est Coniecturalium) iuris civilis libri VI, quorum tres priores sunt ad Curtium fratrem, tres posteriores ad Vividium Collegam (in Ottonis thesaurus iuris Romani, tom. V):

l. II, c. 11, 35.

l. III, c. 3, 18, 42.

l. IV, c. 5.

l. V, c. 1. 10.

Curtius iſt ſchon von Kuntze berückſichtigt: die Lehre von den Inhaberpapieren, S. 73, 105.

Unſere Darſtellung weicht in weſentlichen Punkten von der, welche Kuntze gegeben hat, ab.

4. Eine Entscheidung des Gerichts zu Voorst in Geldern aus dem Jahre 1558; bei

Joann. Schrassert, comment. ad reform. Velav. Harderv. 1719: ad c. 16, art. 5, S. 229.

Derselbe berichtet auch an dem angegebenen Orte über eine Entscheidung des Gerichts von Epe in Geldern aus dem Jahre 1686.

5. Ueber die Rechtssprechung in Amsterdam erhalten wir Auskunft durch die Handfesten:

tom. II d. 2, b. 1 Hoofdst. 52 cit. a. 1635, 18. Mai.

„ „ „ „ „ „ „ 55 „ „ 1635, 27. Juli.

Ueber die Rechtssprechung des Provinzialhofs von Holland, Seeland und Westfriesland: der Appellationsinstanz:

a) Neostad. dec. cur. Holl., dec. 10.

b) Loen. dec. en observat. ed. Boel:

dec. 5, S. 36. Urtheil vom 15. Februar 1622.

dec. 54, S. 340; dec. 98, S. 622; dec. 106, S. 673.

Diese Urtheile sind zwischen den Jahren 1621 und 1641 gefällt worden, denn Loen ist im Jahre 1621 in den obigen Gerichtshof eingetreten und bis zu seinem Tode 1641 darin geblieben. Die Urtheile aber, welche er aufzeichnete, sind sämmtlich während seiner Wirksamkeit in dem Gerichtshofe gefällt worden. s. Boel, Vorrede zu den Decisionen.

c) Urtheile vom 9. Februar 1657; 31. Juli 1668; 21. November 1662; 31. Juli 1663.

Nederland. Adv. II, c. 68, S. 163.

Ueber die Rechtssprechung des hohen Raths von Holland und Westfriesland mit zeitweiliger Unterbrechung auch für Seeland, der Oberappellationsinstanz:

Urtheil vom 11. November 1674:

Nederland. Adv. II, c. 68, S. 163.

Ferner ist hier noch anzufügen:

Urtheil des Raths der Staaten von Holland und Weſtfriesland vom 16. Juni 1639:

Nederland. Adv. II, c. 68, S. 163,

beſtätigt durch ein Urtheil der Generalſtaaten vom 20. Februar 1640.

Nederland. Adv. l. c.

IV. Gutachten von Advokaten.

1. Ein Gutachten von H. Sonnius und M. Pottre erſtattet zu Middelburg, den 16. Februar 1594:

Holland. Adv. II, 322. S. 646.

2. Ein Gutachten von Martin van der Goes, W. v. Stryen, Joh. Walbeek, M. de Hertog, J. de Neyn, R. van Limburg erſtattet zu Haag den 5. Mai 1670.

Nederland. Adv. IV, c. 182, S. 524—538.

Beide ſind von uns zu benutzen in Abſchn. 1, Kap. 2, §. 2.

V. Streitſchriften.

1. Consideratien over het Koopen van Obligatien op de Respective Comptoiren van den Lande van Hollandt en West-Vrieslandt.

Die Schrift habe ich aus der Bibliotheca Thysiana in Leyden. Sie iſt, wie dies ſich nachweiſen läßt, zwiſchen den Jahren 1679 und 1695 verfaßt: ſ. unten 1. Abſchn., Kap. 3.

2. Nootwendich Discours oft Vertooch aan de Hooch-Mogende Heeren Staten Generaal van de Participanten der Oost-Indische Compagnie tegens Bewinthebbers; In't Jaar onses Heeren 1622.

Ich habe auch dieſe Schrift aus der Biblioth. Thysiana.

VI. Aus dem Bud Kolonialarchiv in Haag.

Ein Coupon zu einer Obligation der Ostindischen Compagnie, vom Jahre 1796 *).

*) Folgende Quellen enthalten ferner noch Material: Hass. aant. op de Holl. Cons. d. 4 p. 14. Schrassert, adv. d. 3 c. 108 n. 3. Der Wortlaut dieser Stellen aber ist mir nicht bekannt.

Zweites Kapitel.

Die Statutar- und Provinzialgesetzgebung.

§. 1.

Die Costumen von Mechelen.

Die Costumen von Mechelen aus dem Jahre 1535 enthalten in dem Abschnitte über Jurisdiction und Rechtspflege folgende Bestimmung:

Niemand soll als Bringer des Briefs eine Schuld einklagen können, wenn nicht ersichtlich ist, daß er Vollmacht oder Uebertragung von demjenigen habe, der in der Obligation genannt ist; selbst dann nicht, wenn die Obligation die Clausel enthält „zu zahlen dem Bringer des Briefs". *)

Da wir es mit dem Gewohnheitsrecht einer Stadt zu thun haben, so ist es von Interesse die Zeit zu bestimmen, in der jene Uebung herrschend wurde; noch näher liegen die Fragen, ob diese Uebung damals eine alleinstehende gewesen ist, ob sie sich in Mechelen selbstständig im Verkehre entwickelt hat, oder nachweislich von anderswoher nach Mechelen ver-

*) Niemant mach schult heysschen als bringhere des briefs, ten sy dat blycke dat hy procuratie of transport heeft van den ghenen, die inde obligatie principalyck ghenoemt is, niet teghenstaende dat d'obligatie inhoudt te betalen den bringher des briefs, tit. I, art. 48.

pflanzt ist. Die Quellen gestatten eine Beantwortung aller dieser Fragen.

Wir sind nämlich über die damalige Praxis des obersten Gerichtshofs zu Mechelen durch Nicolaus Everhardi zur Genüge unterrichtet. Nicolaus Everhardi war im Jahre 1461 geboren und lange Zeit Mitglied des obersten Gerichtshofs zu Mechelen. Er starb im Jahre 1532. Seine „Consilia" sind eine werthvolle Quelle für die Kenntniß der damaligen Doctrin und Rechtssprechung. Die Rechtssprechung des obersten Gerichtshofes in Mechelen zu kennen, ist überdies deßhalb von besonderer Wichtigkeit, weil dieser Gerichtshof während des sechszehenten Jahrhunderts in hohem Ansehen stand, ja sogar längere Zeit Oberappellationsinstanz für die ganzen Niederlande gewesen ist. Everhardi berichtet nun über einen Proceß, welcher vor dem großen Rath in Mechelen geführt wurde und bei dem die Frage zur Entscheidung kam, welche Bedeutung der Inhaberclausel zuzusprechen sei. Der Kläger behauptete, der Bringer einer derartigen Obligation ist nach kaufmännischem Gewohnheitsrecht als solcher zur Klage berechtigt; der Verklagte läugnete es. Nicolaus Everhardi wurde nun von den Richtern nach Antwerpen geschickt, um sich über die Bedeutung der Clausel dort zu informiren. „Seitdem", so bemerkt er in dem Consilium, „sind neunzehen Jahre verflossen." Da nun Everhardi, wie erwähnt, im Jahre 1532 gestorben ist, so ist hiernach der Proceß spätestens im Jahre 1513 geführt worden. In Antwerpen gelangte er zu dem Resultate, daß ein solches kaufmännisches Gewohnheitsrecht, wie der Kläger es behauptete, dort nicht existire; der Inhaber einer solchen Obligation werde vielmehr als solutioni adiectus betrachtet, ihm könne daher zwar wirksam gezahlt werden, aber auf die bloße Thatsache hin, daß er Inhaber sei, könne er keine Klage anstellen; demgemäß wurde von dem Gerichte erkannt.

Abgesehen davon, daß wir hiermit wissen, wie die Rechtsprechung zu Mechelen für Inhaberpapiere am Anfange des sechszehenten Jahrhunderts gewesen ist, ergibt sich aus dem Berichte von Everhardi;

1) Daß damals erst die Inhaberpapiere in Mechelen in Gebrauch gekommen sind; denn wären sie schon länger in Gebrauch gewesen, so würden wohl auch gerichtliche Entscheidungen provocirt worden sein.

2) Ersehen wir, daß unter allen Umständen sich damals noch keine gewohnheitsrechtliche Uebung für Inhaberpapiere in Mechelen gebildet hatte, denn wäre es anders, so würde man nicht in dem vorliegenden Falle in Antwerpen über die Bedeutung der Clausel Erkundigungen eingezogen haben.

3) Begreiflich ist, wie solche Entscheidungen des obersten Gerichtshofs von Einfluß auf eine ihnen conforme gewohnheitsrechtliche Bildung waren, deren Ergebniß im Jahre 1535 aufgezeichnet wurde. Daß die Costume „der Bringer einer Inhaberobligation ist nur dann zur Klage berechtigt, wenn er gehörige Vollmacht hat", aus dem Princip folgt „der Bringer einer Inhaberobligation ist als solutioni adiectus zu betrachten", leuchtet sofort ein.

4) Endlich ersehen wir, die Costume von Mechelen stimmt mit der am Anfang des sechszehenten Jahrhunderts wenigstens nach dem Berichte von Everhardi in Antwerpen herrschenden Uebung überein und ist auf dieselbe basirt.

Zur Prüfung der Richtigkeit des Berichts, den Everhardi über die Uebung in Antwerpen erstattet hat, fehlen die Quellen: doch darf dem auch in dem folgenden Jahrhundert in den Niederlanden noch berühmten Juristen wenigstens insoweit Glauben geschenkt werden, als es sich um Constatirung der gerichtlichen Praxis in Antwerpen handelte. Er wird als Mitglied eines obersten Gerichtshofs sich vor Allem über die gerichtliche

Praxis in Antwerpen unterrichtet haben. Gewiß haben in dieser Stadt, bevor sich eine bestimmte Uebung und gerichtliche Praxis ausbildete, gleiche Kämpfe über die Bedeutung der Clausel stattgefunden, wie sie in Mechelen von den Parteien nach dem Berichte von Everhardi geführt worden sind.

Ob den Costumen von Mechelen später in Bezug auf die Inhaberpapiere derogirt worden ist, und die Praxis des obersten Gerichtshofs sich geändert hat, darüber fehlen die Nachrichten. — Allerdings gehört vielleicht eine Entscheidung vom 18. März 1600 hierher, welche Christinäus, ein anderes hochangesehenes Mitglied des obersten Gerichtshofs in Mechelen, in seiner Sammlung von Entscheidungen der obersten belgischen Gerichtshöfe aufgezeichnet hat. Die Entscheidung lautet: An den „Bringer des Briefs" kann unbedenklich Zahlung geleistet werden, wenn die Obligation das Versprechen enthält, „zu zahlen dem Bringer der Urkunde": ja es kann der Inhaber der Urkunde sogar über die in der Urkunde enthaltene Schuld einen Vergleich abschließen, ohne daß er, auch wenn er etwas von der Schuld nachläßt, wegen dieses Nachlasses verantwortlich ist; vorausgesetzt, daß er bona fide gehandelt hat.

Da Christinäus Mitglied des obersten Gerichts in Mechelen gewesen ist, so spricht immer eine gewisse Vermuthung dafür, daß er aus dessen Praxis den bestimmten Fall entlehnt habe. Allein selbst wenn Dem so ist, so wird damit die Frage, ob der Costume von Mechelen später derogirt worden sei, nicht beantwortet; die der mitgetheilten Entscheidung zu Grunde liegende Streitfrage scheint vielmehr gewesen zu sein, ob der Bringer einer Inhaberobligation nicht zum Zahlungsempfang berechtigt sei und namentlich, ob er über die in der Urkunde angegebene Schuldsumme transigiren könne.

Der Bericht von Everhardi enthält noch einen Punkt, der für die Geschichte der Inhaberpapiere überhaupt zu benu-

ten ist. Die Urkunde, über welche der Proceß entstand, dessen Einzelheiten wir angegeben haben, enthielt nach Everhardi die Clausel „is yemand anders", sie lautete also „auf N. oder jemand anders" und gerade diese Clausel ist es, welche das Papier zu einem Inhaberpapiere machte. Auf sie ist noch für einen Augenblick näher einzugehen.

§. 2.

Bedeutung der Clausel „N. oder jemand anders."

Daß man dieser Clausel dieselbe Bedeutung zuerkannte, wie der anderen „oder dem Inhaber dieses" ergibt sich aus der ganzen Darstellung bei Everhardi; er spricht mit Anknüpfung an die Clausel und mit Bezugnahme auf sie von dem Schuldner, welcher versprochen hat, an „N. oder den Bringer des Briefs" zu zahlen, er berichtet, daß in Folge jener Urkunde der Streit sich gerade um die Frage entsponnen habe, welche für die Entwicklung unseres Instituts stets die Kardinalfrage gewesen ist, ob nämlich der Inhaber nur als solutioni adiectus oder als klageberechtigt zu betrachten sei.

Im Uebrigen gibt uns über die Clausel nur noch ein einziges Gutachten zweier Rechtsconsulenten Auskunft. Dieses Gutachten ist von H. Sonnius und M. Pottre erstattet worden und von Middelburg, den 16. Febr. 1594 datirt: Holl. Adv. I. c. 322, S. 646. Es stützt sich auf vorausgegangene Gutachten, welche über denselben Fall von Kaufleuten und Commissären für Versicherungswesen an der Antwerpener Börse abgegeben worden sind. Diese letzteren Gutachten sind meines Wissens uns nicht erhalten; daß sie erstattet worden sind, wird in den Gutachten der beiden Rechtsconsulenten mitgetheilt. Der Thatbestand nun, welcher dem Gutachten zu Grunde liegt, überhaupt der Inhalt des Gutachtens, ist folgender:

A versichert bei B: „'t goet hem toekomende, ofte yemand anders, wie dat 'et zy, van wat qualiteyt ofte conditien datse zyn.“ Unter den versicherten Waaren befanden sich einige, welche Kaufleuten gehörten, die in Feindesland wohnten; diese wurden confiscirt.

Es entstand nun die Frage, ob B den in Folge der Confiscation entstandenen Schaden kraft der so generell gefaßten Clausel ersetzen müsse?

Die Frage wurde von den Kaufleuten und Commissären für Versicherungswesen der Börse in Antwerpen verneint; ebenso von den beiden obigen Rechtsconsulenten, und zwar aus folgenden Gründen:

In einer generell gefaßten Clausel kann nicht das inbegriffen sein, was, wenn es ausdrücklich bemerkt worden wäre, den Versicherer veranlaßt haben würde, entweder gar nicht die Versicherung zu übernehmen oder doch nicht in der Weise in der es geschehen ist und gegen eine so geringe Prämie. Der Versicherte hat nicht bona fide gehandelt, wenn er verschwieg, daß die Güter dem Feinde zukommen sollten. Diese Grundsätze müssen für den vorliegenden Fall um so mehr festgehalten werden, als Gründe angegeben werden können, weßhalb die Clausel so generell in die Police aufgenommen ist, nämlich: um nicht den Namen der Kaufleute bekannt zu machen, die aus verschiedenen Motiven meistens nicht genannt sein wollen.

Man pflegte also durch die in Rede stehende Clausel und durch diejenigen, die die gleiche Bedeutung haben, zum Mindesten das zu erreichen, daß man seine Handelsoperationen fremder Controle entzog; und Geschäfte zu machen, ohne seinen Namen dabei nennen zu müssen, war für die früheren Zeiten von einer viel größeren Wichtigkeit als heute; nicht blos deßhalb, weil man es anderen unmöglich machte, die Größe des Handelsvermögens zu constatiren, sondern vor allem im Interesse der

Sicherung der Waaren selbst, mit denen man handelte. Darüber erstattet uns Straccha, in seiner Abhandlung über Versicherungswesen, erwünschten Bericht. Wenn wir uns über die vorliegende Frage auf die Autorität nicht eines niederländischen, sondern des italienischen Schriftstellers berufen, so liegt hierin schon deßhalb auch nicht im Entferntesten ein Wagniß, weil in den italienischen Cascoversicherungspolicen eine der Clausel „oder jemand anders" vollständig entsprechende angewendet wurde. Die Clausel lautet hier o qual si voglia altera persona — sive quamlibet aliam personam; sie findet sich in dem Musterformular, welches Straccha seiner Abhandlung zu Grunde gelegt hat*); dieses Formular ist vom Jahre 1567 datirt. Von der Clausel nun bemerkt Straccha**), daß die jüdischen Kaufleute von Alexandrien sie in die Cascoversicherunspolicen zusammen mit einem erdichteten Namen als Namen des Befrachters zu setzen pflegten. Sie wählen, so berichtet Straccha, einen christlichen Namen, z. B. Paulus oder Scipio, damit nicht ihre Waaren von christlichen Piraten, von dem Navarch und Präfecten der katholisch königlichen Flotte weggenommen werden, denn die letzteren pflegen die Waaren der Hebräer und Türken zu plündern; eine solche Simulation ist nicht verwerflich; zuweilen findet sie auch in anderer Weise Statt, nämlich in Betreff der Person der Stipulanten oder Chirographanten; dies kann in verschiedener Art geschehen und insbesondere deßhalb, weil jemand von Anfang an in der Vertragsurkunde nicht genannt sein will und sie daher auf den Namen eines Freundes stellen läßt. Geschieht es nicht in betrügerischer Absicht, so steht weder dem etwas entgegen, noch der andern Manipulation, daß ein nicht existirender Name

*) Straccha, tract. de assecurat., introd. n. 82.

**) L. c. gloss. VII.

eines Befrachters in die Police gesetzt wird. . . — Man sieht, derartige Verträge wurden von den Kaufleuten in ihrer Bedeutung für den Handel gewürdigt und namentlich wurden auch die Inhaberclauseln gut verwerthet.

In welcher Weise man es verstand, gerade die Controlirung der eigenen Geschäfte abzuwenden, ja selbst raffinirte Handelsspeculationen vermittelst der Inhaberpapiere leicht auszuführen, wird auch durch den Thatbestand für einen Streitfall klar, welcher in einem Gutachten einer größeren Anzahl von Advokaten mitgetheilt wird. Das Gutachten ist von Haag, den 5. Mai 1670 datirt und von den Advokaten Martin van der Goes, W. van der Stryen, Joh. Walbeek, M. de Hertog, J. de Neyn, R. van Limburg erstattet worden: Nederl. Adv. IV, c. 182. S. 524 — 538.

A, Kaufmann zu Amsterdam, bringt alle Wallfischbarden in Holland und Hamburg in seine Hand; nachdem ihm dies gelungen ist, und er die Ueberzeugung hat, daß kein anderer Wallfischbarden werde liefern können, veranlaßt er Kaufleute sich ihm zur Lieferung von Barden zu verpflichten und für den Fall, daß sie an einem näher bezeichneten Termin nicht liefern könnten, die Zahlung einer bestimmten Summe zu versprechen. Er schließt zuerst eine Reihe von Verträgen dieses Inhalts selbst ab; sobald er selbst keine Lieferungslustigen mehr findet, wendet er sich insgeheim an C und gewinnt diesen für seinen Plan. C tritt auf und gibt vor für D in Hamburg thätig zu sein, für den er Geld anlegen wolle; er veranlaßt einige sich zur Lieferung von Barden an den Inhaber zu verpflichten, und für den Fall der Nichtlieferung an dem bestimmten Tage die Zahlung einer gewissen Summe zu versprechen. A aber setzt sich auch mit E in Beziehung und auch E schließt dieselben Geschäfte in derselben Form ab. Um jeden Verdacht von sich abzulenken, als ob er C zum Abschluß von Geschäften für sich gewonnen

habe, geht A selbst mit ihm vor anderen solche Lieferungsverpflichtungen ein. Endlich aber erklärt A an dem bestimmten Tage, daß alle Verpflichtungsurkunden in seiner Hand seien und geht gerichtlich vor. Das Weitere gehört nicht hierher. Die Manipulation des A zeigt, was wir zu zeigen beabsichtigten, wie der Kaufmannsstand die Vortheile, welche das Institut der Inhaberpapiere bietet, schon damals gut studirt hatte; zugleich wird durch den vorliegenden Fall bewiesen, daß die Clausel „dem Inhaber dieses" genau zu demselben Zweck verwendet wurde, wie die Clausel „oder jemand anders," nämlich dazu, seine Operationen durch Vorschiebung anderer der öffentlichen Controle zu entziehen: noch ein weiteres Moment, welches auf ihre Identität hinweist. Nur in einem Punkte kann eine Besonderheit für die Clausel „oder jemand anders" vorhanden gewesen sein; vielleicht wurde sie nämlich *später* vorzugsweise bei Versicherungspolicen verwendet, in diesem Falle müßten wir ihre Bedeutung für die spätere Zeit dahin feststellen, sie ist die im Versicherungsgeschäfte angewendete Inhaberclausel.

Wir kehren nunmehr zur weiteren Darstellung der Statutargesetzgebung zurück, und wenden uns zunächst zu der Gesetzgebung und gerichtlichen Praxis von Utrecht, Brüssel und Löven, welche auf den gleichen Principien steht, wie die von Mechelen.

§. 3.

Gesetzgebung und gerichtliche Praxis von Utrecht, Brüssel, Löven.

I. Die Costumen von Utrecht wurden im Jahre 1550 aufgezeichnet; die hieher gehörigen Artikel stehen in der Rubrik, welche von der „Uebertragung" handelt. Sie lauten:

1. Ein Schuldner, der aus einer ihm in der gesetzlichen

Form übertragenen Forderung oder Obligation mit der Inhaberclauſel von einem Inhaber, der nicht zugleich erſter Creditor iſt, angeſprochen wird: kann von dem Kläger verlangen, daß er erkläre, was er für die Forderung dem Principal und erſten Creditor gegeben oder verſprochen hat; der Kläger muß dies alsdann angeben und eidlich erhärten; der Verklagte iſt nur zur Zahlung der Summe zu verurtheilen, welche der Kläger für die Forderung gegeben hat (art. 10.).

2. Hat der Schuldner, welcher in der oben angegebenen Weiſe verklagt worden iſt, ſeinerſeits eine Forderung an den Creditor, der die Forderung übertragen hat und kann er dies ſofort oder am nächſtfolgenden Gerichtstage beweiſen, ſo iſt er berechtigt, die Compenſationseinrede geltend zu machen. Iſt aber ſeine Forderung an den erſten und principalen Creditor größer als ſeine Schuld, ſo ſoll er den Betrag, um den ſeine Forderung die eingeklagte Schuld überſteigt, von dem erſten Creditor und nicht von dem gegenwärtigen verlangen (art. 11.)*).

---

*) Cost. v. Utrecht, Rubr. 28:

Art. 10. Een schuldenaer, die van een anderen uyt krachte van (alsulcker) getransporteerde ende gerechtelyke opgedragen actie ofte obligatie, houdende houders briefs, daer den eysscher geen principael af en is, aengesproken wert, mag versoeken op den aenlegger verklaringe van't gunt hy voor alsulcke actie den principael, ende eerste Crediteur gegeven oft gelooft heeft, waer op die aenlegger alsdan gehouden is, 't selve by sijnen eede te verclaeren. 't Welck gedaen synde, sal die Verweerder niet hoger oft swaerder gecondemneert worden, dan ter somme daer voren die aenklaeger die selve actie gekocht heeft gehadt.

Art. 11. Item waert dat die schuldenaer aengesproocken zynde in manieren als boven, wederom ten achteren is aen zyn Crediteur, die d'actie getransporteert heeft, ende daer

Aus diesen beiden Artikeln ergibt sich, daß die Inhaberobligation, um ein Klagerecht zu gewähren in denselben Formen übertragen werden muß, wie jede andere, und daß ferner dieselben Einreden dagegen möglich sind: einmal, die Einrede der Compensation bis zum Betrag der von dem Inhaber eingeklagten Summe, ferner der Einwand, der Bringer der Obligation habe nicht den vollen Betrag derselben gezahlt. Dieser Einwand wird als litiscontestatio negativa behandelt; man wird versucht sein, ihn als die s. g. exceptio legis Anastasianae zu betrachten; allein diese Auffassung ist nicht nothwendig, ja sogar höchst bedenklich. Meines Erachtens wird durch das in Rede stehende Gesetz dem Schuldner die Berechtigung zugesprochen, das Näherrecht auszuüben. Voraussetzung für die Ausübung des Näherrechts ist bekanntlich, daß man die Stipulationen des Contrahenten kenne; die eidliche Angabe kann verlangt werden. Das Näherrecht ist in vielen niederländischen Stadtrechten ausdrücklich anerkannt, in einigen wird sogar seine Anwendbarkeit bei Inhaberobligationen hervorgehoben; dazu kommen noch zwei entscheidende Momente: In dem Thatbestand, welcher einem Urtheile des Hofs von Holland, der Appellationsinstanz, vorausgeschickt wird, heißt es ausdrücklich, die aus einer Inhaberobligation Verklagte habe darüber Erklärung verlangt, wie der Kläger zur Obligation gekommen sei und was er dafür gegeben

---

van promptelyck of ten naesten daer aen volgende rechtdach dede blycken, die mach deselve schulden compenseren tegens die erste schuld. Welverstaende, indien hem meer ontbrake aen zynen eersten ende principalen Crediteur, van die gene die de actie ontfangen heeft, uyt krachte van dien souden mogen winnen, sal 't selve op zynen eersten ende principalen Crediteur ende niet opten anderen moeten verhalen.

habe, da sie das Näherrecht ausüben wolle*). Dieses Urtheil ist zwischen den Jahren 1621 und 1641 ergangen.

Ebenso spricht für die deutschrechtliche Erklärung des Einwandes die Erwägung, daß in germanischen Stadtrechten zunächst germanische Rechtsanschauungen sich finden werden; daß ein Satz des römischen Rechtes darin enthalten sei, ist in jedem einzelnen Falle stricte nachzuweisen, in dem vorliegenden wird dies unmöglich sein.

Freilich haben auch die niederländischen Juristen in der Doctrin das Näherrecht und die s. g. exceptio legis Anastasianae vielfach confundirt, allein dies ist für uns irrelevant; wichtig dagegen, die für das Utrechter sowie für andere Stadtrechte zur Aufstellung des in Rede stehenden Princips maßgebenden Motive richtig zu erkennen; daß es für die heutige Dogmatik von Bedeutung ist, zu constatiren, ob in dem Entwicklungsprocesse bei unserem Institut deutschrechtliche oder romanistische Anschauungen in den Vordergrund treten, und ob insbesondere das Näherrecht oder die römischrechtliche Cessionstheorie in angesehenen Statutargesetzgebungen Platz gegriffen hat, dies bedarf kaum der Erwähnung.

Vergleichen wir nun die Gesetzgebung von Utrecht mit der von Mechelen, so zeigt sich, daß in beiden dieselben Principien herrschen; die von Utrecht hat auch die Consequenzen angegeben, welche aus dem aufgestellten Principe folgen. Diese Consequenzen sind ebenso richtig, wie für das Institut der Inhaberpapiere verderblich.

Was die gerichtliche Praxis von Utrecht betrifft, so macht darüber Zutphen, ein Advokat, welcher vor dem Provinzialgerichtshof in Utrecht practicirt hat, einige wenige Mittheilungen. Er hat eine gedrängte Uebersicht über die niederländische

*) Loen., dec. 98, S. 622.

Praxis geschrieben, welche im Wesentlichen eine Compilation aus bereits vorhandenen Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen ist; selbständige Zuthat ist das, was er über die Praxis des Provinzialhofs von Utrecht berichtet. In seinem Handbuche wird nun auch die Frage besprochen: kann aus einer Obligation mit der Clausel „dem Inhaber des Briefs" ein Dritter, dessen Namen darin nicht genannt ist, klagen, ohne Transport, Cession oder Vollmacht zu haben? Der Hof von Utrecht hat, nach Zutphen, diese Frage verneint; der Inhaber muß beweisen, daß er mit Willen desjenigen, zu dessen Gunsten die Obligation spricht, in den Besitz gekommen ist; jedoch kann dem Inhaber wirksam Zahlung geleistet werden. Wann diese Entscheidung gefällt worden ist, darüber erhalten wir keine Auskunft *).

Mit den besprochenen Stadtrechten des sechszehenten Jahrhunderts stimmen im Principe die von Brüssel und Löven aus dem siebenzehenten Jahrhundert überein:

II. Die Costumen von Brüssel sind vom 28. März 1657 datirt; in dem Abschnitte über Proceßverfahren findet sich die kurze Bemerkung:

Niemand kann auf Grund eines Inhaberpapiers gegen den Schuldner klagen, wenn nicht eine gehörige Uebertragung und Cession stattgefunden hat **).

---

*) Zutphen bespricht unter dem Worte provisie noch die Frage, ob eine provisorische Verfügung auf Grund einer Obligation mit der Clausel „dem Bringer des Briefs" erlassen werden kann, wenn ein Dritter, der in der Obligation nicht genannt ist, daraus klagt, ohne Cession oder Vollmacht zu haben oder nachzuweisen, daß er mit dem Willen desjenigen, zu dessen Gunsten die Obligation ausgestellt ist, ihren Besitz erlangt hat; er bemerkt für diese Frage aber nur, daß darüber keine Uebereinstimmung herrsche, ohne selbständig gesammeltes Material beizubringen.

**) Cost. v. Brussel: Ordonnant. op de proceduren voor wethou-

III. Die Costumen von Löven, datirt vom 5. Jan. 1622, und vom 27. August 1675, enthalten in dem Abschnitte über Proceßverfahren eine mit der vorhergehenden fast gleichlautende Bestimmung *).

Aus der gerichtlichen Praxis beider Städte liegt mir kein Material vor.

Hiermit sind die Gesetzgebungen aufgezählt, welche für das Recht der Inhaberpapiere auf der ersten Entwicklungsstufe stehen: der Inhaber einer Obligation mit der Clausel dem Bringer, Vorzeiger des Briefs oder einer gleichbedeutenden gilt als solutioni adiectus und ist an und für sich nicht zur Klage berechtigt. Wir wenden uns nun zu Gesetzen, welche eine Fortentwicklung des Rechts der Inhaberpapiere zeigen.

§. 4.

Die Gesetzgebung von Dordrecht und Südholland.

Schon die Handfesten von Dordrecht vom Jahre 1570 enthalten die Bestimmung:

Demjenigen, welcher aus einem Inhaberpapiere klagt, soll Recht gesprochen werden, selbst wenn sein Name nicht in der Obligation genannt ist und er weder Vollmacht noch Ueber-

---

deren der Stadt Brussel, in dem Abschn. ordre otte manieren van procederen op de Binnenrolle, ofte Herren Raedt-Kamer, art. 59: Dat voort-aen niemant als brengher des Briefs en sal worden geadmitteert oft ontfanghen, om tegen den Debiteur van de Obligatien, inhoudende de voorsz. clausule, Brengher des Briefs, te procederen, 't en waere dat hy van de selve Obligatie hadde Cessie ende Transport.

*) Cost. v. Loven, c. 1, art. 39:

Op Obligatien, inne-houdende clausule van Brenghers Briefs en wordt tot behoeff van den brengher gheen recht ghedaen, sonder behoorlyck transport oft procuratie.

tragung nachweist*). Die Statuten von Südholland vom Jahre 1571 stimmen hiermit fast wörtlich überein**) und es ist kaum zu bezweifeln, daß die Gesetzgebung von Dordrecht maßgebend für Südholland gewesen ist.

§. 5.

Die Gesetzgebung von Antwerpen, Gelderland und Deurne***).

Derselbe Geist wie in der Gesetzgebung von Dordrecht und Südholland herrscht in der von Antwerpen. Wann diese zum ersten Male zusammengestellt worden sein mag, ist, soviel ich weiß, nicht bekannt. Eine Hauptrevision der Costumen fand in den Jahren 1580—1582 statt. Gewiß ist, daß die Bestimmungen über Inhaberpapiere in den Handfesten von Dordrecht und Südholland nicht auf die Gesetzgebung von Antwerpen eingewirkt haben; sondern höchst wahrscheinlich haben sie sich an das Recht von Antwerpen angelehnt. Frühzeitig war ja Ant-

---

*) Handv. v. Dordr. ed. Van de Wall p. 1328 ff. Cost. en usant. der Stadt Dordrecht, art. 39:

— dat men parthie recht doet die schult eysscht vuyt crachte van een obligatie inhoudende thoender sbriefs hoewel synen naeme in de obligatie niet bekent en staet noch oick procuratie oft transport en exhibeert.

**) Cost. en usant. v. Zuidholland (Handv. v. Dordrecht, ed. Van de Wall, p. 1354 ff.) art. 38:

— dat man parthyen recht doet op obligatien houdende thoonder sbriefs hoewel haren naem daer niet bekent en staet nochte oock procuratie ofte transport en exhiberen.

***) cf. Euler in Goldschmidt's Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 1, S. 63. Eine eingehende Besprechung der Costumen von Antwerpen und Gelderland findet sich nirgends; die Cost. von Deurne sind gänzlich unbekannt.

werpen von maßgebendem Einflusse gewesen. Wir haben gesehen, daß Everhardi im Auftrage des höchsten Gerichtshofs von Mechelen sich nach Antwerpen wendete, um den dortigen Handelsgebrauch für Inhaberpapiere kennen zu lernen, nicht minder, wie Gutachten von Antwerpener Kaufleuten und Commissären für Versicherungswesen in einem Processe eingeholt wurden, worin über die Tragweite der Clausel „oder jemand anders" zu entscheiden war. Aber auch in Antwerpen entwickelte sich das Recht für Inhaberpapiere langsam und stufenmäßig. Am Anfang des sechszehenten Jahrhunderts herrschte dort noch nach dem Berichte von Everhardi jene in die Costumen von Mechelen eingedrungene Ansicht, daß der Inhaber nur als solutioni adiectus zu betrachten sei; und selbst zu der Zeit, als die Costumen von Antwerpen codificirt wurden, war die in die Costumen aufgenommene Ansicht durchaus nicht die allein herrschende; jede Partei wußte im Processe für die von ihr behauptete Bedeutung der Clausel Zeugen aufzubringen, selbst wenn die Bedeutung, welche die eine Partei der Clausel beilegte, gerade die entgegengesetzte von derjenigen war, welche die andere ihr zusprechen wollte. Ein Blick auf eine Sammlung von Gutachten, welche im Jahre 1584, also zwei Jahre nach der Publication der Antwerpener Costumen erschien, unterrichtet uns hierüber vollständig. Es ist die Sammlung von Gutachten des Leoninus *), eines scharfen Juristen, dessen ganzer Gedankenkreis aber so durchaus in römischrechtlichen Anschauungen sich bewegte, daß er kein Verständniß für die Institute des heimischen Rechts hatte.

Er berichtet zunächst über einen Proceß, welcher in Antwerpen zwischen Daniel Schaden, namens der Bonaventura

*) cf. Kuntze, die Lehre von den Inhaberpapieren, Leipz. 1857. S. 72, 101.

Furtenbach einerseits und Otmar Regler für die Lixhalsier andererseits geführt wurde.

centur. consilior. c. 13.

Furtenbach hatte den Imhoviern ein Darlehen gegeben und dafür von ihnen eine Urkunde ausgestellt erhalten, wodurch sie sich verpflichteten, ihm oder dem Bringer der Urkunde zu zahlen. Furtenbach gab diese Urkunde an seinen Institor zu Antwerpen, Sebastian Limhauer, um die darin begriffene Summe einzukassiren. Limhauer überließ sie seinem eigenen Gläubiger Regler zur Tilgung seiner Schuld, ohne hierzu beauftragt zu sein. Regler wußte, daß der Institor durch diese Uebertragung der Obligation an ihn sein Mandat überschreite. Wer ist nun berechtigt die Zahlung von den Schuldnern zu verlangen, Regler oder Furtenbach? Furtenbach behauptete, einmal sei er derjenige, welcher durch effective Zahlung die Urkunde erworben habe, der Institor sei nicht im Stande gewesen, wirksam und zum Präjudiz für ihn, den Auftraggeber, die Obligation zu übertragen, endlich könne auch, wenn sie wirksam an und für sich übertragen wäre, Regler die Forderung doch deßhalb nicht einklagen, weil dieselbe bereits vorher durch Novation zwischen den Schuldnern und ihm aufgehoben worden sei. Regler dagegen sagte: auf die Person dessen, der ursprünglich in der Urkunde genannt worden ist, kommt es gar nicht an; der Besitzer der Urkunde oder, wie es in der Clausel heißt, der Bringer derselben ist auch Eigenthümer der Urkunde. Wie gleichgültig die Person des ursprünglich in der Urkunde Genannten ist, geht schon daraus hervor, daß sehr häufig solche Urkunden mit dieser Clausel versehen werden, worin eine Person genannt wird, die gar nicht existirt. Regler brachte hierfür Zeugen bei; diese sagten allerdings nicht alle so aus, insbesondere behauptete eine Mehrzahl nach Leoninus, auch bei Urkunden mit der Clausel, oder dem Bringer dieses, müsse der Bringer eine iusta causa

nachweisen, welche seinem Erwerb zu Grunde liege. Leoninus wurde um sein Gutachten ersucht und entschied sich für Furtenbach. Er stellte zuerst in Abrede, daß aus einer solchen Urkunde mit der Clausel, oder dem Bringer dieses, selbst nach kaufmännischem Gewohnheitsrechte jemand klagen könne, der nicht die der Uebertragung des Eigenthums zu Grunde liegende Causa nachweise, er führt dann weiter aus, daß wenn man selbst das Gegentheil zugeben wolle, unter keinen Umständen ein malae fidei possessor aus der Obligation ein Klagerecht habe; dazu komme schließlich, daß bereits zur Zeit des Erwerbs der Obligation durch Regler eine Novation eingetreten gewesen sei. Zur Vertheidigung von Furtenbach schuf sich also Leoninus einen weiten Spielraum. Entscheidend und für ihn genügend war, daß der gegenwärtige Besitzer der Urkunde ein malae fidei possessor sei, und als solcher in keiner Weise auf die Forderung einen Anspruch haben könne; ging er nun zu Anfang des Gutachtens von der Ansicht aus, der Bringer sei nur solutioni adiectus, so konnte er von dieser Ansicht wie von einer Reihe anderer nach einander, weil sie vielleicht unzutreffend seien, abstehen; seiner Sache schadete dies nicht; und so that er. Das Gesagte läßt errathen, welcher Ton das Gutachten beherrscht; es gleicht der Schrift eines Advokaten, worin zunächst alle Behauptungen der Gegenpartei in Abrede gestellt werden, um dann eine nach der anderen als möglich einzuräumen, aber als für den vorliegenden Fall irrelevant, während an einem entscheidenden Hauptpunkt festgehalten wird. — Die Deduction des Leoninus selbst ist folgende:

Im Zweifel ist derjenige Gläubiger oder Eigenthümer der Urkunde, welchen der Context derselben nennt (Baldus, Consil. 298), auch wenn die Clausel, oder dem Bringer Dieses, hinzugefügt ist, welche gewöhnlich bei kaufmännischen Urkunden verwendet wird. Jene Clausel ist nur für die Zahlung wichtig,

und wenn auch nach kaufmännischer Uebung und Gewohnheit die Clausel eine weitergehende Bedeutung erlangt hat, so wird doch die Obligation ihrer Substanz nach nicht auf den dritten Besitzer übertragen. Die gewohnheitsrechtliche Uebung geht nur dahin, daß der Besitzer der Urkunde, wenn er eine iusta causa oder einen Titulus hat, ohne Cession kraft der Clausel die Klage im eigenen Namen und zu eigenem Nutzen anstellen kann. Fehlt die iusta causa oder der Titulus, so kann er nur für den Dominus die Summe als Mandatar einklagen, wenn er auch nur durch Tradition, nicht in anderer Weise, das Mandat erhalten hat. Die Bedeutung der Clausel besteht also, soweit dieselbe zur Erleichterung des Verkehrs eine umfassendere geworden ist, in einer Relaxation der Solennität, welche gemeinrechtlich für die Eintreibung einer Forderung und für einen Transact über sie nöthig ist. In Betreff der Entstehung aber und der Causa der Obligation oder der gemeinrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb wird nichts geändert; wie daher nach gemeinem Recht bei der Cession einer Forderung ein Titulus oder eine zur Uebertragung des Eigenthums genügende Causa verlangt wird, so ist auch gewohnheitsrechtlich für solche Forderungen eine iusta causa nöthig; die conformen Aussagen der meisten für Regler producirten Zeugen ergeben dies.

Wenn nun einige Zeugen erklären, daß der in der Urkunde genannte Name häufig ein fingirter sei, dessen Träger gar nicht existire, so kann dies auch gemeinrechtlich bei Urkunden geschehen, in denen diese Clausel nicht steht. Im Zweifel gilt dennoch immer die Substanz des Geschäfts als mit der Person verknüpft, welche in der Urkunde genannt ist, bis die Thatsache der Simulation oder Dazwischenschiebung einer anderen Person nachgewiesen wird. Es liegt hier nicht eine speciell gewohnheitsrechtliche Uebung vor, sondern die Grundsätze des gemeinen

Rechts greifen Platz; und nach den Regeln des gemeinen Rechts ist jene Zeugenaussage dahin zu interpretiren und zu restringiren, daß man annimmt, die Obligation sei in der Person desjenigen begründet, dessen Name in der Urkunde genannt ist, bis nachgewiesen wird, daß diese Person zur Verdeckung des Geschäfts verwendet, daß der Name fingirt oder daß die Obligation auf einen anderen in gesetzlicher Form übertragen worden sei; von anderen Contracten weichen diese Urkunden, was ihre Entstehung und ihren Erwerb betrifft, nicht ab, denn nach allgemeiner Ratio kann der Eintritt einer für die Obligation wesentlichen Voraussetzung kraft jener Clausel nicht suspendirt und die Obligation nicht mit der incerta persona desjenigen, welcher die Urkunde bringt, verknüpft werden. Der Context der Urkunde also, sowie das Geständniß der Schuldner geht dahin, daß Furtenbach das ius obligationis von Anfang an erworben hat. — Die Obligation konnte ferner aber nicht auf einen anderen übergehen, denn der Institor hat dieselbe als Mandatar erhalten; ein das Eigenthum begründender Titulus liegt nicht vor und die Vermögensgegenstände, welche den Institoren übergeben werden, bleiben nach bekannten Rechtsgrundsätzen in der Gewalt des Herrn.

Schwierigkeit macht nur, ob der Institor dadurch, daß er die Urkunde an Zahlungs Statt hergab, eine wirksame Veräußerung und Uebertragung vorgenommen hat. Im ersten Augenblick könnte man dies vermuthen, einmal weil ein Institor, welcher über Vermögensgegenstände, denen er präponirt ist, verfügt, dem Herrn präjudicirt; ferner auch deßhalb, weil gewohnheitsrechtlich die Clausel „dem Bringer des Briefs" jedem Bringer ein freies Veräußerungsrecht in Betreff der Urkunde ertheilt, ohne Rücksicht auf die Person dessen, der in der Urkunde genannt ist. Indessen der Institor konnte die Urkunde nicht zur Zahlung

einer eigenen Schuld dem Regler hingeben, welcher seinerseits wußte, daß der Auftrag des Institors nicht soweit reichte; und wenn ein Institor seine Vollmacht überschreitet, so ist dies dem Herrn nicht präjudicirlich, selbst wenn der andere Contrahent die Modalität der Einsetzung des Institors nicht kannte; am allerwenigsten darf ihm im vorliegenden Falle, wo beide Contrahenten in mala fide versiren, die Handlungsweise des Institors präjudiciren.

Wenn die Zeugen des Regler aussagen, daß gewohnheitsrechtlich der Besitzer einer Forderung, der Bringer einer Obligation, als Eigenthümer betrachtet werde, ohne Rücksicht auf die Person desjenigen, welcher in der Urkunde genannt ist, so gilt dies nur in Betreff der Schuldner, welche bona fide dem Bringer zahlen; oder, wenn man es auch auf die Cession anwenden will, welche aus dem Besitz und der Tradition der Urkunde entsteht, so gilt der Bringer doch nur präsumtiv als Eigenthümer der Urkunde, nur für den Zweifelsfall; steht aber das Gegentheil fest, so wird unter keinen Umständen durch die Tradition von Seiten des Nichteigenthümers dem wahren Eigenthümer präjudicirt; selbst dann nicht, wenn der Empfänger der Urkunde zur Zeit der geschehenen Cession das Vitium des Autors nicht kannte. Hat der Bringer der Obligation diese von einem Nichteigenthümer erhalten, so ist ihm im Falle der Concurrenz mit dem Eigenthümer der Vortheil der Cession besser nicht zu gewähren, und ihm nur eine Evictionsklage gegen den Cedenten zu geben. Der Uebung und der Clausel wird genug Rechnung getragen, wenn auf sie gestützt Klage dann wirksam erhoben werden kann, sobald derjenige, in dessen Person die Obligation entstanden ist, nicht concurrirt, und im Fall der Concurrenz dagegen derjenige siegt, welcher weder selbst noch durch einen anderen die Cession vorgenommen und die actio directa hat. Ja, wenn wir sogar soweit gehen

und zugeben, daß derjenige, welcher die Urkunde von einem Nichteigenthümer und zur Veräußerung nicht Befugten erworben hat, gegenüber dem wahren Eigenthümer durchdringe, so ist doch auch dieser Fall darauf zu beschränken, daß der Bringer bona fide die Urkunde besitzt und das Vitium des Autors nicht kennt; unter keinen Umständen hat der malae fidei possessor ein Recht. — Leoninus sucht schließlich noch zu begründen, daß die Uebertragung, selbst wenn sie an sich gültig wäre, ohne Wirkung sei, weil vorher eine Novation stattgefunden habe.

Von diesen Ausführungen wiederholt Leoninus einige zur Entscheidung eines andern Falles,

C. 92:

Der Verklagte hatte hier behauptet, der Autor des Klägers habe als Pfandgläubiger die Urkunde besessen und widerrechtlich sie veräußert; Leoninus läßt auch diese Einrede zu; denn, so sagt er insbesondere, wenn bemerkt wird, die Person dessen, der in der Urkunde genannt wird, sei gleichgültig, so bezieht sich dies auf diejenigen Schuldner, welche bona fide zahlen und die Schuld anerkennen, nicht aber auf diejenigen, welche läugnen Schuldner zu sein und in Abrede stellen, daß die Obligation rechtmäßig contrahirt sei, oder nachweisen, daß dem Titulus des Tradenten oder Empfängers ein Vitium anhafte.

Die Rechtsfälle, welche wir soeben vorgeführt haben und die Theorie des Leoninus, welcher als Professor in Löwen und später als Kanzler von Geldern zu seiner Zeit sowie auch in dem folgenden Jahrhundert in Ansehen stand, sind wohl nicht sehr lange vor der Codification der Costumen von Antwerpen niedergeschrieben worden. Wie Leoninus selbst im Laufe seiner Deductionen immer größere Zugeständnisse macht, so haben auch in dem Rechtsleben die Principien sich gewiß schrittweise durchgekämpft, welche in den Antwerpener Costumen anerkannt sind. Ganz allmälig erhielt das Recht der Inhaberpapiere in der

mächtigen Handelsstadt dasselbe Gepräge innerer Vollkommenheit, welches die Gesetzgebung von Antwerpen überhaupt auszeichnet. Sucht man nach dem Grunde für die verhältnißmäßig sehr große innere Durchbildung des Antwerpener Rechts, so ist derselbe wesentlich mit darin zu finden, daß man in dieser Stadt den Principienkampf besonders lebhaft führte und als die Anforderungen des Kaufmannsstandes sich endlich Geltung verschafft hatten, auch die Consequenzen aus den gewonnenen Principien mit Entschiedenheit gezogen wurden; ein zweites Moment aber ist, daß nicht eine allzu frühzeitige Aufzeichnung und amtliche Redaction der Costumen Statt gefunden hat; die einmal vorgenommene Fixirung der gewohnheitsrechtlichen Uebungen hat vielfach in den Städten der weiteren Fortbildung des Gewohnheitsrechtes geschadet.

Der Einfluß, den die Gesetze von Antwerpen geübt haben, läßt sich für unser Institut schon aus dem Umstande erkennen, daß die Bestimmungen für Inhaberpapiere in das geldernsche Landrecht vom Jahre 1619 und ferner in die Costumen der brabantischen Stadt Deurne vielfach wörtlich übergegangen sind. Die Costumen der Stadt Herentals enthalten gar am Schlusse die Bemerkung, daß das Recht von Antwerpen für Herentals ganz allgemein subsidiär zur Anwendung kommen solle, folglich auch für Inhaberpapiere.

Die drei erstgenannten Gesetzgebungen behandeln wir wegen ihrer Verwandtschaft zusammen. Auf die Verwandtschaft weist nebst der Uebereinstimmung in dem Wortlaut vieler Artikel auch die Uebereinstimmung in den Abschnitten, in denen die Lehre von den Inhaberpapieren zur Sprache kömmt:

Die Costumen von Antwerpen besprechen die Lehre von den Inhaberpapieren an drei Orten:

1. In dem Abschnitt von Handschriften und Obligationen

2. In dem, über Bezahlung, Beweis, Compensation und Widerklage.

3. In der Lehre von der Reivindication und von den verlorenen Gütern.

In dem geldernschen Landrecht wird das Recht der Inhaberpapiere erörtert:

1. In dem Abschnitt über Obligationen und Handschriften und insbesondere über die Clausel „Bringer des Briefs und deren Kraft."

2. In dem, über Beweis, Compensation oder Vergeltung.

3. In der Lehre von dem Verfolg beweglicher, anvertrauter, ausgeliehener Güter u. s. w.

4. In der Lehre von Schöffenbriefen und ihrer Kraft.

Die Costumen des Dorfs und der Hofbank von Deurne enthalten Bestimmungen über Inhaberpapiere:

1. In dem Abschnitt über Handschriften und Obligationen.

2. In der Lehre von der Reivindication und den verlorenen Gütern.

Der Inhalt der drei Gesetzgebungen läßt sich füglich unter folgende Rubriken subsumiren:

I. Die Rechte des Bringers einer Inhaberobligation.

II. Die Lehre von der Vindication der Inhaberpapiere. Der Grundsatz Hand muß Hand wahren.

III. Die Lehre von der Amortisation der Inhaberpapiere.

I. Die Rechte des Bringers einer Inhaberobligation.

Die in Rede stehenden Statuten enthalten hierüber folgende Bestimmungen:

1. Aus einem Inhaberpapier kann der Inhaber Bezahlung verlangen, auch wenn er in der Obligation nicht genannt

iſt, noch ſonſt einen Titel. oder eine Uebertragung irgendwie nachweiſt *).

Cost. v. Antwerpen c. 53, art. 6*). Geldernsch. Landr. th. 4, tit. 2, §. 2 art. 3. Cost. v. Deurne art. 366 pr.

2. Der Inhaber braucht nicht anzugeben, von wem er die Obligation erhalten, auch nicht, was er dafür gegeben hat oder zu weſſen Gunſten er klagt; es ſei denn, daß der Richter aus triftigen Gründen, welche gegen den Inhaber der Obligation ſprechen, ein Anderes für gut findet.

Cost. v. Antwerpen c. 53, art. 7 **). Geldernsch. Landr. th. 4, tit. 2, §. 2, art. 5. Cost. von Deurne, art. 366 i. f.

3. Die Inhaberpapiere haben ſelbſt dann Wirkſamkeit, wenn der in ihnen genannte Name des Schuldners fingirt iſt und in der That nicht exiſtirt.

Cost. v. Antw. c. 53, art. 8***). Geldernsch. Landr. 4, 2, 2, 5; fehlt in den Coſtumen von Deurne.

---

*) — uyt krachte van Obligatien inhoudende clausule brengher s' briefs, vermach de brengher oft hebber s' briefs betalinghe oft voldoeninghe te heysschen vande schult daer in begrepen, al en is de brenger s' briefs in deselve obligatie niet ghenoemt, noch oock van eenighen Tytel oft transport andersins en doet blycken.

**) Ende is alsulcke brengher s' briefs niet ghehouden te thoonen noch te vercleeren van wien hy d'Obligatie gecregen, noch wat hy daer vooren ghegeven heeft, noch oock tot wiens behoeve hy is agerende: ten ware de Rechter uyt merckelycke redenen, militerende ten laste van den brengher s' briefs, bevonde anders te behooren.

***) Zijn oock Obligatien inhoudende clausule brengher s' briefs, van weerden, al waer oock alsoo dat den naem van den

4. Wenn Jemandem vor Schöffen durch eine executivische Urkunde mit der Inhaberclausel Mobilien, Immobilien oder Erbgüter verpfändet worden sind, so hat der Bringer der Urkunde dasselbe Recht auf die verpfändeten Güter wie der Erbberechtigte, er kann Execution verlangen, ohne Uebertragung nachzuweisen.

Ist einem Creditor eine Inhaberobligation in Form einer Privaturkunde von dem Schuldner ausgestellt und sind ihm zur Sicherung als Faustpfand einige Mobilien gegeben worden, so hat der Inhaber der Obligation gegen den Schuldner dieselben Rechte, wie der erste Creditor.

Cost. v. Antw. c. 53, art. 9. Cost. v. Deurne, art. 367, 368 *).

---

principalen Crediteur in d'Obligatie ghesteldt, ware versiert, ende de persoon niet in wesen.

*) Die Fassung der Cost. v. Deurne ist für diese Bestimmung wesentlich von der in den Antwerpener Costumen abweichend. Der Text von beiden lautet:

Cost. v. Antw. — soo wanneer dat de Crediteur van eenighe Obligatien, inhoudende clausule van brengher s' briefs, voor Schepenen gepasseert, oft oock onder privaet handschrift des debiteurs, hebbende tot verseeckertheyt van sijne tachterheyt eenighe panden metter minnen, hem gegeven, oft behoorlyck verbonden, het zy van meubele oft immeubele goeden, de selve Obligatie overset, wort verstaen uyt krachte van deselve clausule daer mede overgheset te hebben zijn recht van pantschap, al ist soo dat in't oversetten vande immeubele goeden daer af gheen nieu transport oft bekentenissen voor Schepenen en is ghedaen: Ende heeft alsulcke brenger van brieven voor Schepenen ghepasseert, inhoudende clausule van brengher s' briefs, ende van gelofte op vonnisse uyt krachte van deselve clausule, soo wel rechte van parate

Das geldernsche Landrecht präcisirt die Grundsätze des Antwerpener Rechts; dem Sinne nach enthält es nichts Neues. Es lautet*):

a. Wenn der Creditor oder derjenige, welchem das Versprechen in einer Inhaberobligation gegeben worden ist, diese Obligation jemandem überträgt, so wird angenommen, daß damit zugleich stillschweigend auch das Pfandrecht übertragen sei, welches er zur Sicherung seiner Forderung hatte.

---

executie op den voors. pandt ende persoon des Debiteurs, als de genomineerde Crediteur gehadt hebben soude, soo verre hy brengher s' briefs ghebleven ware.

Die Costumen von Deurne sind im Wesentlichen desselben Inhalts; ihre Fassung ist dadurch viel einfacher, daß sie die Bestimmung der Antwerpener Costumen in zwei Sätze zerlegt haben. Sie lauten:

— soo wanneer eenen Crediteur heeft eenighe obligatie inhoudende brengher s' briefs die voor Schepenen is ghepasseert, daer inne verbonden sijn eenighe meuble ende immeuble oft Erfgoeden met clausule van parate executie, 't selve recht heeft oock den brengher s'briefs op de selve verbonden goeden, ende oock om den executeur ende de verbonden goeden daer voor te mogen executeren sonder eenigh ander transport te dorven hebben. — art. 367.

Item sijnde eenen Crediteur verleent eene obligatie met clausule van brengher s'briefs onder het privaet handschrift van de Debiteur, ende dat hem tot sijne versekertheyt als pant metter minnen sijn ghegheven, eenighe ruerende goeden 't selve recht heeft oock de ghene die is hebber vande voorschreve obligatie aende voorschreve goeden ende is daer aen voor alle andere, hebbende recht van preferentie. — art. 368.

*) Der Wortlaut des geldernsch. Landr. ist aus Maurenbrecher, Rh. Pr. Landr., leicht zu ersehen.

Geldernsch. Landr. th. 4, tit. 2, §. 2, art. 6.

b. Auf Schöffenbriefe oder gerichtlich ausgefertigte Urkunden mit der Executivclausel kann sofortige Pfändung verlangt werden, ganz als wäre der Schuldner in einem Processe durch gerichtliches Urtheil zur Zahlung der betreffenden Summe verurtheilt worden. Dasselbe Recht hat der dritte Inhaber solcher Schöffenbriefe, wenn diese auf den Inhaber lauten; er hat dasselbe Recht, wie der in der Urkunde genannte Creditor, sofern er die Urkunde besitzt.

Geldernsch. Landr. th. 4, tit. 2, §. 1, art. 5, 6.

5. Ein Dritter, welcher aus einem Inhaberpapier klagt, klagt in eigenem Namen, gleich als wäre er der ursprünglich genannte Creditor; die Einreden, welche gegen den ursprünglichen Gläubiger zustehen, die der Compensation oder andere, können daher in der Regel ihm nicht entgegengesetzt werden. Nur in einem einzigen Falle wird hiervon eine Ausnahme gemacht: wenn nämlich vor dem Begeben der Obligation durch den ursprünglich genannten Gläubiger die Obligation bezahlt worden, darüber ein Vergleich abgeschlossen oder durch Compensation, oder in anderer Weise de facto Verrechnung eingetreten ist und dies sofort bewiesen wird.

Cost. v. Antw. c. 53, post. art. 10*), verbunden mit c. 64, art. 10, 11.

---

*) — eenen derden, heysschende oft agerende uyt een obligatie, inhoudende de clausule van brenghen s' briefs: Ageert uyt sijnen eyghenen name al oft hy principael ghenomineert crediteur ware, so dat d'exceptien die teghen den genomineerden crediteur soude moghen gheobjiceert worden, 't zy van compensatien oft andere en hebben geen plaetse teghens den derden, die als brengher s' briefs uyt den Obligatie den ghenomineerden debiteur aenspreecken, Ten ware dat voor het

Abgesehen von dem einen Zusatz, daß sofortiger Beweis der betreffenden Einrede nöthig ist, enthält die letzterwähnte Stelle aus den Antwerpener Costumen genau dasselbe, wie die erste. Bei dieser ersten aber wird in der Ausgabe der Antwerpener Costumen von 1639 bemerkt, daß sie handschriftlich vorliege. Ist aber diese letzte Stelle ein späterer handschriftlicher Zusatz zu den bereits redigirten Costumen, so ist damit der Vermuthung Raum gegeben, daß dieser Zusatz eine Rechtsbildung späterer Zeit enthalte, keineswegs folgt das Letztere mit Nothwendigkeit daraus; denn die Sammlungen von Costumen machen in keiner Stadt auf Vollständigkeit Anspruch, die obige Costume konnte also wohl bestanden haben ohne aufgezeichnet worden zu sein. Die Fassung der Costume ist eigenthümlich und durchaus doctrinär, mehr einem Lehrbuch als einem Gesetzbuch entsprechend. Denn die Worte, „ein Dritter, welcher aus einem Inhaberpapier klagt, klagt im eigenen Namen, gleich als wäre er der ursprünglich genannte Gläubiger," enthalten einen Lehrsatz, kein Gesetz; sie machen den Eindruck, als habe man Protest gegen widersprechende Doctrinen erheben wollen.

Das geldernsche Landrecht hat diesen Artikel nicht ganz so aufgenommen, wie er in den Antwerpener Costumen steht, es hat Modificationen und detaillirtere Ausführungen gegeben:

Geldernsch. Landr. th. 4, tit. 2, §. 2. art. 4:

Auch es erklärt, wer aus einer Inhaberobligation klagt, gilt als Kläger im eigenen Namen, gleich als sei ihm das Versprechen gegeben worden; er gilt nicht als Bevollmächtigter oder

---

overgheven van der Obligatien, ghedaen by den originalen ghenomineerden crediteur, d'Obligatie ware betaelt, daer af ghetransigeert of by compensatie oft andersints de facto gherescontreert.

Beauftragter des in der Urkunde genannten Creditors oder sonstwie Berechtigten.

Das geldernsche Landrecht schließt hieran den bereits besprochenen Artikel, wonach der Bringer der Urkunde in der Regel nicht gezwungen werden kann, anzugeben, von wem er die Obligation erhalten, was er dafür gegeben hat, oder zu wessen Gunsten er klage.

Die Folgerung, welche die Antwerpener Costumen aus dem in Rede stehenden Princip gezogen haben (Beschränkung der Einreden gegen den Inhaber) ist in dem geldernschen Landrecht an einem anderen Orte mit Modificationen und Detailausführungen gezogen, in dem Abschnitte über Beweis, Compensation u. s. w., th. 2, tit. 9, art. 22—25: Hier heißt es:

a. Die Einreden der Zahlung, Compensation, des Transacts oder andere sind nicht gegen einen Dritten zulässig, der als Inhaber einer Obligation mit der Inhaberclausel den Schuldner oder seine Erben anspricht; es sei denn, daß der Schuldner diese Einreden schon gegen den Gläubiger vor der Begebung der Obligation durch diesen gerichtlich geltend gemacht hat (art. 22).

b. Hat der Schuldner sie nicht gerichtlich geltend gemacht, so soll er doch gegen den Bringer des Briefs eine wirksame Einrede haben, wenn er nachweist, daß er, bevor ihm von der Uebernahme der Obligation durch einen Anderen Nachricht gegeben wurde, die Schuld an den ersten Creditor gezahlt, oder sich derselben durch Compensation oder anderswie entledigt habe (art. 23).

c. Ebenso ist Niemand verpflichtet, wenn ihm eine Forderung (actio) oder eine Obligation mit der Inhaberclausel übertragen worden ist, und er im eigenen Namen, zu seinem eigenen Nutzen die Klage anstellt, die Einrede der Zahlung, Compensation oder andere dergleichen Einreden zuzulassen; es

sei denn, daß auch die zu diesen Einreden veranlassenden Handlungen von dem Schuldner vorgenommen worden sind, ehe er von der geschehenen Uebertragung Kenntniß erhalten hatte (art. 24).

d. Noch viel weniger kann derjenige, welcher eine solche Obligation übernimmt, mag dies nun durch Transport oder Ueberlieferung der Obligation geschehen sein, mit einer Widerklage für das angesprochen werden, was der ursprüngliche Gläubiger dem Schuldner schuldig sein mag; außer wenn eine solche Uebernahme mala fide geschehen ist, um nämlich dadurch dem Schuldner aus der Inhaberobligation die Möglichkeit der Aufrechnung seiner Gegenforderung zu entziehen (art. 25).

Alle diese Sätze scheinen mir keiner weiteren Erörterung zu bedürfen, sie sind einfach und präcis. Dagegen ist noch ein Augenblick bei dem Satz zu verweilen, daß der Bringer einer Inhaberobligation aus eigenem Namen klagen könne, und bei der daraus gezogenen Folgerung, daß die Compensationseinrede gegen den Bringer nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig sei. Dies ist durchaus kein Princip, welches sich für Inhaberpapiere als Ausnahmebestimmung entwickelt hat, vielmehr ein allgemeiner Grundsatz des Obligationenrechts wenigstens in Antwerpen, Gelderland und Amsterdam.

Die Costumen von Antwerpen bemerken ausdrücklich, nachdem sie das obige Princip ausgesprochen und erklärt haben, unter welcher Voraussetzung die Einrede der Compensation, des Vergleichs oder der sonstigen Verrechnung zugelassen werden solle, Folgendes:

Ebenso kann derjenige, welchem eine Forderung (actie) oder eine Obligation, die nicht die Clausel „dem Bringer des Briefs" enthält, auf seinen eigenen Namen und zu seinen Gunsten übertragen worden ist, gemäß den Costumen und Usancen dieser Stadt nicht aus Schulden seines Autors mit einer Wider-

klage belangt werden: er ist auch nicht gehalten gegen die von ihm geforderte Summe Compensation der Summe zuzulassen, welche der genannte Creditor und Transportant der Obligation oder Schuld seinem Schuldner aus dieser Obligation, schuldig sein mag.

Dieselbe Costume bestand in Amsterdam *). Für Gelderland ist es in der referirten Stelle th. 4, tit. 9, art. 24 enthalten.

Wie nahe dies Princip einer vollständigen Singularsuccession in Obligationen kömmt, ist frappant.

Die Costumen von Deurne enthalten über alles Dies keine Bestimmungen.

Fragen wir uns am Schlusse dieses Abschnitts, welche Hauptprincipien die Gesetzgebung von Antwerpen beherrschen, so ist es klar, daß auf zwei das Hauptgewicht zu legen ist: das eine ist, der Bringer einer Inhaberobligation ist als solcher berechtigt, er klagt aus eigenem Namen; demnach ist der Schuldner verpflichtet, einzig und allein, weil er versprochen hat und das zweite: die Forderung folgt dem Papier, hängt enge mit dem Satze zusammen, der Bringer einer Inhaberobligation ist als solcher berechtigt.

II. Die Vindication der Inhaberpapiere. Hand muß Hand wahren.

Die Costumen von Antwerpen behandeln die Lehre von der Vindication der Inhaberpapiere durchaus so, wie die von der Vindication der Mobilien. Sie bestimmen:

*) Loen, decis. 5, S. 36.

Wer einem Kaufmann, Makler oder einem Anderen sein Gut, seine Ringe, Juwelen, Waaren, Obligationen oder andere Mobilien anvertraut, um sie anderen Leuten zu bringen, zu verkaufen, zu versetzen und zu belehnen, oder um als Bringer des Briefs aus einer Obligation zu klagen, ferner, wer Hausrath vermiethet oder leiht um Haus zu halten: kann im Falle der Veruntreuung keine Vindication geltend machen. Das Gut bleibt demjenigen, welcher es erhalten hat; ist es verliehen oder versetzt worden, so muß es der Auftraggeber oder Eigenthümer einlösen; jedoch kann er seinen Regreß gegen denjenigen nehmen, welcher die Sache veruntreut oder über den ihm gewordenen Auftrag hinaus gehandelt hat.

Cost. v. Antw. c. 58, art. 5 *).

---

*) — die eenen Coopman, Maeckelaer, oft ander, syn goet, Bagghen, Juweelen, Coopmanschappen, Obligatien, oft andere meubele goeden, in handen ghegeven ende betrouwt heeft ghehadt, om t' selve andere luyden te thoonen, ten eynde van dit alleenlyck te vercoopen oft alleenlyck te vermanghelen, oft oock alleenlyck te versetten ende te belcenen oft als brengher s' briefs uyt den Obligatien t' ageren, oft oock eenighen Huysraet verhuert oft leent om Huys te houden, al ist dat alsulck Coopman, Makelaer oft ander, t' selve goedt in ander saken heeft gheemployeert, en vermach de ghene die de voorsz. Coopman, Makelaer, oft ander, te wercke ghestelt, oft den voorschreven Huysraet verhuert, oft ghcleent heeft, t'selve goet niet vendiceren, onder het decksel, dat alsulcke persoon hem soude hebben te buyten gegaen; maer moet het selve goedt blijven den ghenen, diet vercocht is; oft indient verset ende beleent is, soude de bevelgever oft proprietaris t' selve moeten lossen, Behoudelyck hem zijn verhael tegen den genen, die hy sijn goedt vertrouwt oft de voorschreven commissie ghegheven heeft.

Die Costumen von Deurne enthalten über die Vindication von Inhaberpapieren keine Vorschriften.

Das geldernsche Landrecht hat die Bestimmung der Antwerpener Costumen fast wörtlich herübergenommen, die Grenzen der Anwendbarkeit des Artikels aber näher angegeben und namentlich eine Bestimmung getroffen, welche einen bedeutenden Rückschritt gegen die Anwerpener Gesetzgebung involvirt. th. 3, tit. 2, §. 2, art. 5, 7, 8:

Zu dem Inhalte des referirten Artikels aus den Antwerpener Costumen macht das geldernsche Landrecht zunächst den unwesentlichen Zusatz „der Einwand des Auftraggebers, sein Auftrag sei nicht befolgt worden, solle keine Beachtung finden." Dann wird im Art. 7 fortgefahren:

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur dann, wenn derjenige, welcher das Gut erhält, bona fide dazu gekommen ist, d. h., wenn er nicht anders wußte, als daß der Kaufmann, Factor, Miether (oder wer solches Gut anvertraut, geliehen, zugesendet oder zu Handen gestellt bekommen und dasselbe verkauft, versetzt oder verhandelt hat) auch Eigenthümer oder vollkommen dispositionsbefugt sei; hat er gewußt, daß sein Autor nicht Eigenthümer oder gehörig dispositionsbefugt war, so erwirbt er kein Recht an den Gütern, sondern er muß sie dem Eigenthümer wieder zustellen.

Es entsteht die Frage, ist die Unterscheidung, wie sie hier zwischen dem bonae und malae fidei possessor getroffen ist, dem geldernschen Landrecht eigenthümlich oder muß angenommen werden, daß auch in den Antwerpener Costumen dasselbe Princip, wenn auch nicht in dieser Ausdehnung, bereits anerkannt war? Das Letztere ist zu bejahen. Dies ergibt sich einmal daraus, daß der Richter, wie bereits hervorgehoben worden ist, „aus triftigen Gründen" den Nachweis vom Kläger verlangen kann, wie er zu der Obligation gekommen ist, was er dafür

gegeben habe und zu wessen Vortheil er klage. Triftige Gründe sind für den Richter vor Allem: Anhaltspunkte für die Vermuthung, daß die Obligation mala fide erworben worden sei. Ferner aber ist zunächst der Artikel der Antwerpener Costumen hier heranzuziehen, welcher sich unmittelbar an den oben mitgetheilten anschließt: Cost. v. Antw. c. 58, art. 6. Geldernsch. L. R. th. 3, tit. 2, § 2, art. 9:

Die Vindication ist gestattet, wenn man einem Verarbeiter von Stoffen, einem Färber, Stopfer, Kleidermacher, Goldschmied oder Leuten, die mit einer ähnlichen Thätigkeit des Verarbeitens sich befassen, das Gut überliefert hat, um es zu verarbeiten, zu stopfen, zu färben u. s. w.

Unter den Gründen, aus denen in diesen Fällen die Vindication gestattet ist, muß vor Allem auch der genannt werden, daß bei demjenigen, welchem von einer solchen Person, deren Gewerbe regelmäßig in dem Verarbeiten von fremden, ihr nicht gehörigen Stoffen besteht, ein Gegenstand zum Verkauf angeboten wird, der Verdacht entstehen muß, der Verkaufslustige sei nicht zum Verkaufe berechtigt; kauft er die Sache dennoch, so wird angenommen, er sei in mala fide.

Die Antwerpener Costumen gestatten noch in einem anderen Falle die Vindication: wenn nämlich der Verkaufslustige, kurz nachdem ihm die Sache verkauft und überliefert worden ist, fallirt, wegläuft oder sich verborgen hält, ohne zu zahlen, so daß der Richter auf die mala fides und die Betrugsabsicht des Käufers schließen könne.

Antw. Cost. c. 58, art. 7.

Man sieht, die Unterscheidung zwischen dem bonae und malae fidei possessor ist den Antwerpener Costumen für die Lehre von der Vindication keineswegs fremd; allein sie haben dieselbe nicht in so ausgedehnter Weise wie z. B. das geldernsche

Landrecht zur Geltung gebracht und darin liegt ein Vorzug dieses Theils der Antwerpener Gesetzgebung *).

Das geldernsche Landrecht hat aber noch eine andere Bestimmung getroffen, von der unsere oben gemachte Bemerkung gilt, daß sie einen bedeutenden Rückschritt hinter die Gesetzgebung von Antwerpen enthält. Es statuirt:

th. 3, tit. 2, §. 2, art. 8:

Auch wenn solche Güter (scl. wie die vorher genannten, Waaren, Ringe, Juwelen, Obligationen auf den Inhaber u. s. w.) versetzt, verpfändet und jemandem übergeben worden sind, der bona fide dazu gekommen ist, so soll der frühere Eigenthümer, welcher sie dem Verpfänder anvertraut hat, einerlei, ob durch Verkauf, Zusendung, um zu verkaufen, oder zum leihweisen Gebrauch, der nächste sein, um sie einzulösen und mit geringem Schaden so dem größeren vorzubeugen.

III. Die Amortisation der Inhaberpapiere.

Nur die Costumen von Antwerpen und Deurne haben die Amortisation der Inhaberpapiere geregelt. Die Costumen von Antwerpen bestimmen in c. 53, art. 10 verbunden mit c. 58, art. 4:

1. Wenn jemand eine unbezahlte Obligation verloren hat, so ergeht auf Ersuchen des Interessenten, von dem Bürgermeister und den Schöffen die öffentliche Aufforderung, daß derjenige, welcher die Obligation gefunden oder in Händen hat, dieselbe sofort dem Bürgermeister der Stadt innerhalb der Zeit bringe, die das Gesetz dafür aufzustellen beliebt. Zugleich wird einem jeden untersagt die Obligation zu kaufen, zu verkaufen, zu ver-

*) Vgl. Goldschmidt, der Erwerb dinglicher Rechte an Mobilien, Zeitschr. für das ges. Handelsrecht. Bd. 8. S. 252 ff.

handeln oder anderweitig zu veräußern; thut jemand anders oder wird an einen anderen als an den Kläger oder Specialbevollmächtigten Zahlung geleistet, so ist diese Zahlung nichtig und wirkungslos (c. 53, art. 10) *).

Diese Bestimmung ist ganz allgemein für verlorene Obligationen gegeben worden, folglich gilt sie auch für Inhaberobligationen. Aber auch in der folgenden ist kein Sonderrecht für Inhaberobligationen statuirt; man erkennt, wie diese Obligationen in das bestehende Rechtssystem eingereiht wurden.

2. Wenn jemand eine Obligation verloren hat, einerlei ob Inhaberpapier oder nicht, worin der Gläubiger bekennt, von dem Schuldner bezahlt zu sein, so ist man gewohnt, um allen in der Zukunft möglichen Inconvenienzen vorzubeugen, auf Ersuchen des Interessenten durch Bürgermeister und Schöffen vor dem Stadthause verkündigen zu lassen: derjenige, welcher die

*) Als eenighe onbetaelde Obligatien verloren zyn, woort ten versoecke van partyen van weghen Borghemeester ende Schepenen ghepubliceert: Dat die ghene die alsulcke Obligatie gevonden heeft, oft in handen mach hebben, de selve Obligatie van stonden aen brenghe in handen vanden binnen Borghemeester deser Stadt, binnen sulcken tijde als de Weth belieft daer toe te stellen: interdicerende eenen yeghelycken deselve Obligatie te coopen, oft te vercoopen, te vermanghelen, oft andersints t'alieneren, wetende oft yemandt contrarie dede oft datmen de schult in d'Obligatie begrepen, yemanden anders betaelde dan den claghere, oft speciale commissie van hem hebbende, deselve daer mede gheen betalinghe doen en sal, ende dat deselve betalinghe in rechte oft daer buyten gheacht ende ghehouden sal worden voor nul, machteloos ende van onweerden. Ende aengaende de proclamatien van verloren betaelde Obligatien, wort hier na geseght onder den Tytel van reivindicatien ende verlorene goeden.

Obligation gefunden habe, sei verpflichtet, dieselbe binnen vierzehen Tagen oder einer durch Bürgermeister und Schöffen dazu bestimmten anderen Zeit, dem Bürgermeister oder seinem Secretär zuzustellen, bei Strafe, daß die Obligation nach Ablauf dieser Zeit für immer als todt und cassirt gelten und man darauf kein Recht haben soll *). (c. 58, art. 4).

Der Artikel 369 der Costumen von Deurne stimmt im Wesentlichen mit Nr. 1 überein: Die Obligation soll jedoch nicht dem Bürgermeister, sondern demjenigen zugestellt werden, welcher die Proclamation veranlaßt hat.

Mit der in Nr. 2 von uns mitgetheilten Antwerpener Costume ist der Artikel 564 der Costume von Deurne im Wesentlichen gleichen Inhalts: Die Verkündigung soll nicht vor dem Stadthaus, sondern vor der Kirche nach der Hochmesse geschehen und zwar von dem Drossart und den Schöffen. — Sie ist dem Bürgermeister oder dem Schreiber in Abwesenheit des ersteren zuzustellen.

*) Soo wanneer yemant een obligatie oft schultbrieff (t' zy inhoudende de clausule van brengher s' briefs ofte niet), verloren heeft, daer aff hy bekent van den Debiteur betaelt te zyne, om d'inconvenienten die daer uyt in toekomende tyden souden moghen rysen, so is men gewoonlyck van weghen ende by Ordonnantie van Borghemeester ende Schepenen ten versoecke vanden geinteresseerde voor den Stadthuyse ter Puysen aff te roepen ende te condighen. „Dat soo wie sulcken obligatie ghevonden heeft, sal schuldigh zyn deselve binnen XIV dagen oft andere, by Borghemeester ende Schepenen daer toe bestemt, te voorschyn te brenghen in hande van den Borghemeester oft van iemanden van den Secretarissen: op de pene dat deselve obligatie (den voors. tydt overstreken zynde) al om ende altyts sal ghehouden worden voor doode ende ghecasseert, ende dat men daer op gheen recht doen en sal."

Wir haben hiermit das Antwerpener Recht für Inhaberpapiere, zugleich das von Gelderland und Deurne dargestellt; ehe wir uns nun zu dem Rechte der übrigen brabantischen Städte wenden, möge uns die Frage noch für einen Augenblick beschäftigen, ob das Recht von Antwerpen etwa auf dem Rechte von Flandern ruht, welche Provinz stets zu Brabant in enger Beziehung stand?

§. 6.

Das flandrische Recht für Inhaberpapiere um das Jahr 1550.

Gewiß muß die zu Ende des vorigen Paragraphen gestellte Frage verneint werden.

Das Recht für Inhaberpapiere war in Flandern während der zweiten Hälfte des sechszehenten Jahrhunderts noch viel zu sehr in der Entwicklung begriffen, als daß es selbst auf die Entwicklung des Instituts, wie sie in Antwerpen uns entgegentritt, Einfluß gehabt haben könnte. Nur diesen Beweis zu erbringen, nicht das Recht von Flandern erschöpfend zu behandeln, ist unsere Aufgabe. Wir lösen diese Aufgabe wohl am Besten, wenn wir die Rechtssprechung für Inhaberpapiere für die Zeit ins Auge fassen, in welcher die Costumen von Antwerpen codificirt wurden. Jacobus Curtius gibt uns über die damalige Rechtssprechung Auskunft. Jacobus Curtius war in Brügge geboren, studirte die Rechte in Orleans und wurde um das Jahr 1550 in den Rath zu Brügge aufgenommen; seine coniecturalia iuris civilis enthalten interessante Mittheilungen über die Rechtssprechung zu Brügge, und namentlich wird eine Reihe von Rechtsfällen mitgetheilt, worin die Frage, welche Wirkung die Clausel oder dem Bringer des Briefs habe, zur Entscheidung kam. Die Theorie, welche Curtius in dem Rathe

vertheidigt, läßt sich in wenigen Worten geben: Der Bringer einer Inhaberobligation ist nicht blos solutioni adiectus, sondern „etiam obligationis magna ex parte capax", er versteht hierunter, daß der Bringer auch klagen könne, allein sein Klagerecht ist nicht ein selbständiges, der Bringer hat es nicht als solcher, sondern er ist eine „Art Procurator" (l. 2 c. 35); er ist „meistens Mandatar für die Klageerhebung" (l. 3, c. 18). Wie aber bei körperlichen Gegenständen eine Tradition erfolgen muß, so muß, damit der Inhaber seine Rechte verfolgen könne, wie bei anderen Dingen, quae iure potius consistunt, quam corpore, der Usus derselben, eine quasi posessio hinzutreten. Die Quasipossessio des Servitutenrechts wird von Curtius hier allegirt. Unter mehreren concurrirenden Klägern hat derjenige den Vorzug, welcher sich zuerst den Usus und die Quasipossessio verschafft hat. Der Usus und die Quasipossessio aber manifestiren sich dadurch, daß an den Schuldner eine Denunciatio der an den Denuncianten geschehenen Uebertragung vorgenommen wird. Diese Denunciatio kann durch die Litiscontestatio ersetzt werden. In der Concurrenz mit dem ursprünglichen Gläubiger tritt jedoch der Inhaber vollständig zurück, wenn er nicht die Obligation an Zahlungsstatt erhalten hat, (l. II, c. 35). Denn der Magister und Dominus der Sache ist dem Procurator oder dem einem Procurator ähnlichen vorzuziehen. Dieser ist nur zur Zahlungsempfangnahme berechtigt, der andere auch der Obligation theilhaftig; der eine kann e literis klagen, der andere auch ohne diese Clausel.

Die Clausel an und für sich berechtigt erst durch die Handlung des „Bringers", und sie enthält eine Bedingung: man ist berechtigt, wenn man bringt.

Diese Theorie ist deßhalb schon hier auseinanderzusetzen gewesen, weil sie für die Rechtsprechung, wie bemerkt, mehrfach maßgebend gewesen ist. Freilich fand sie in dem

Rathe auch Widerspruch, und eine freiere Ansicht, wonach namentlich eine Denunciatio nicht nöthig sein sollte, wurde in dem Rathe ebenfalls vertreten.

Die Rechtsfälle, die Curtius uns mittheilt und aus denen wir seine eben dargelegte Theorie zugleich kennen lernen, sind in zusammengedrängter Darstellung folgende:

1) Ulpius Domitianus hatte dem Junius Mauricianus wegen einer rückständigen Forderung einen Schuldschein ausgestellt, worin er sich verpflichtete, dem Mauricianus oder dem Bringer der Urkunde an einem bestimmten Tag Zahlung zu leisten. Claudius Felix, der Gläubiger des Mauricianus, ließ sich diese Urkunde an Zahlungsstatt geben, bemühte sich alsdann jedoch nicht, von Domitianus als Gläubiger anerkannt zu werden. Fabius Präsens, ebenfalls Gläubiger des Mauricianus, ließ sich unterdessen in das Vermögen des Mauricianus, welcher Concurs machte, einweisen, alsdann ließ er sich auch von Ulpius Domitianus ein Geständniß über den Betrag seiner Schuld ablegen und verpflichtet denselben zur Zahlung an ihn: Wem muß nun Domitianus zahlen? Dem Claudius Felix, oder dem Präsens? Dem letzteren; denn Domitianus war von Claudius Felix noch nicht benachrichtigt worden, daß die Obligation auf ihn übertragen worden sei und er wäre daher auch liberirt gewesen, wenn er gezahlt hätte; und wenn auch nach der herrschenden Uebung die Clausel zu mehr berechtigt als zur Zahlungsempfangnahme, und derjenige, welcher sich auf sie stützt, zum großen Theil auch der Obligation theilhaftig ist, so kann dies doch nur der Fall sein, wenn man sich durch eine Handlung den Zutritt zu der Obligation verschafft und den Usus, gleichsam den Besitz erlangt hat; besonders da auch das Wort, dem „Bringer", auf ein Factum weist und nur in Folge der Ausführung der Sache volle Bedeutung hat. Andere waren bedenklich; die Obligation, meinten sie, sei auf einen bestimmten

Tag ausgestellt gewesen und damals als Präsens das Pfand erhalten habe, sei noch nicht der Zahlungstag da gewesen. Es entstehe also die Frage, ob derjenige, welchem auf einem bestimmten Tag geschuldet wird, nicht als Creditor bezeichnet werden müsse; und so wurde damals wie in einem anderen Falle erkannt

Curt., l. c. c. II, c. 11.

An einem anderen Orte kommt Curtius noch einmal auf die Debatte zurück, welche sich im Rathe zu Brügge wegen des mitgetheilten Rechtsstreits entspann und hier berichtet er etwas ausführlicher über diese Debatte. Einige, so bemerkt er, waren der Ansicht, Domitianus habe mit Unrecht erklärt, er schulde dem Mauricianus und eben deßhalb sei auch die Pfandbestellung, welche dem Präsens geworden sei, ungültig; dem Felix sei von Domitianus Zahlung zu leisten, nicht dem Präsens. Ich dagegen behauptete, daß die namens des Mauricianus vorgenommene Pfandbestellung ebenso gültig sei, wie Mauricianus wirksam durch Klage die Summe eintreiben könnte, welche ihm geschuldet wird. Die Pfandbestellung ist ferner eine fertig vorliegende Thatsache, das Wort „Bringer" aber hat mehr eine factische Bedeutung, als daß es einen Rechtsbegriff involvirte; die Clausel „demjenigen, welcher die Urkunde bringt", enthält eine Bedingung, sie ist gleichbedeutend mit: „wenn er die Urkunde bringt", und demnach weist sie nicht auf eine fertig vorliegende, gegenwärtige Thatsache, sondern auf eine zukünftige; und wie in ähnlichen Fällen, z. B. bei einer Cession oder Pfandbestellung gegen denjenigen die Prävention entscheidet, der nicht sofort, d. h. bevor eine Prävention durch einen anderen eintrat, durch eine Handlung sich den Zugang zum Usus der Obligation und gleichsam den Besitz durch Denunciation oder Litiscontestation verschafft hat: so entscheidet auch hier die Prävention, und das Factum der Pfandbestellung muß demnach

den Vorzug haben. Hiergegen machte man nun den Einwand: Präsens kann auf Grund der Pfandeinweisung nur eine utilis actio haben, nicht die actio directa, denn diese war schon auf den Felix übertragen; ferner warf man die Frage auf, wenn jemand eine Forderung an Zahlungsstatt oder als Schenkung hingegeben hat, kann er diese noch einmal an Zahlungsstatt oder als Schenkung geben? Gewiß nicht, und die Bedeutung der Tradition, so wurde argumentirt, bei Species und körperlichen Gegenständen müsse auch bei Forderungen und anderen Dingen, quae iure potius consistunt, quam corpore dieselbe sein; allein hiergegen ist der Einwand sofort zur Hand: Bei den Dingen, die nicht gesehen werden können, und des Ergreifens nicht fähig sind, dient anstatt der Tradition der Usus. s. l. 20 D. de servitut. (8,1). — Wie aus diesem Grunde dann, wenn dieselbe Sache an zwei Personen verkauft ist, derjenige den Vorzug hat, welcher zuerst in den Besitz eingeführt worden ist, l. 15 C. de R. V. (3, 32), so hat auch, bei einer Forderung oder etwas Anderem, welches nicht ergriffen und nicht gesehen werden kann, derjenige den Vorzug, welcher sich zuerst zu dem Gebrauche und zur Quasipossessio den Zugang eröffnet hat.

Curtius, l. c. l. V. c. 1.

In solchen Deductionen, deren Grundlagen jedoch die eben mitgetheilten sind, bewegte sich die Debatte. Allgemeine Grundsätze des Civilrechts für Pfandbestellung und Prävention erschienen für den vorliegenden Fall als maßgebend; die Argumentation auf der einen Seite ist ebenso unreif, wie die auf der anderen.

2) Die Lehre, daß der Inhaber mehr als solutioni adiectus sei, und daß die Clausel „dem Bringer der Urkunde" eine Bedingung involvire, sowie die Präventionstheorie trug Curtius mit Erfolg bei einem anderen Falle vor, welcher

l. III, c. 42.

von ihm mitgetheilt ist:

B. hat einen Schuldschein ausgestellt und Zahlung dem A. oder dem Bringer der Urkunde versprochen. A. droht zu falliren. Ein Creditor legt die Forderung mit Beschlag und läßt sich von B. Zahlung versprechen; kann er dies? nach Curtius allerdings, denn dieser Creditor hat insbesondere die Prävention für sich.

3) Wir wenden uns zu einem dritten Falle:

Asinius Pertinax und Ovidius Obsequens verpflichten sich in einer Schuldurkunde als Restsumme aus einer früheren Societät dem Pomponius Matho oder dem Bringer der Urkunde hundert Tausend zu zahlen. Im Falle des Rückstandes soll sofort gegen sie als aeris confessi ebenso wie über die Waaren und das gesammte Vermögen, Arrest verhängt werden können. In der That gerathen die Schuldner in Rückstand, und Matho läßt sich in das Vermögen des Pertinax einweisen. Pertinax behauptete aber, die frühere Obligation mit der executivischen Clausel sei durch eine andere Uebereinkunft aufgehoben. Die Sache kommt zur richterlichen Verhandlung. Während derselben gibt Matho bedrängt von seinem Gläubiger Cornelius Nepos diesem die Schuldurkunde, welche er gegen Pertinax und Obsequens hatte, an Zahlungsstatt. Cornelius läßt sofort den Obsequens arretiren, indem er von dem Rechte, wonach der Inhaber einer Obligation mit der Inhaberclausel Personalarrest anlegen kann, Gebrauch macht. Einige Tage später erfolgt das Urtheil, daß die Waaren von Matho mit Recht gepfändet worden und nun zu verkaufen seien. Pertinax deponirte darauf sofort die Summe und erwartete nicht den Verkauf. Diese Summe aber sprach gleich bei der Deposition Aemilius Asper an, welcher ebenfalls ein Gläubiger des Matho und bei der

Verhandlung zugegen war. Cornelius Nepos, der auch zugegen war, behauptete, ihm kämen vor allen Anderen die Summen zu, weil ihm die Obligation an Zahlungsstatt gegeben worden sei; allein Cornelius Nepos wurde von dem Senate mit seinem Anspruche zurückgewiesen.

Aus den vielfach unklaren Entscheidungsgründen ist hervorzuheben: dem Matho ist die actio ex iudicato erworben worden; dadurch daß er die Klage anstellt, wurde nämlich die ganze Obligation in judicium deducirt und auch für Cornelius Nepos consumirt; hätte Nepos zuerst den Obsequens arretirt, so würde er dem Matho die Klageanstellung seinerseits unmöglich gemacht haben. Das andere Kriterium, nämlich der Umstand, daß einer bereits den Usus und die Quasipossessio hätte, kommt hier nicht in Betracht, denn weder Cornelius Nepos, noch Asper haben dieselbe; man muß deßhalb, wie überhaupt, wenn noch Niemand den Besitz ergriffen hat, auf die Zeit der Litiscontestation zurückgehen. Damals aber hatte nur Matho ein Recht, und dadurch, daß er die Obligation „brachte," wurde die Bedingung, unter welcher der Schuldner die Zahlungsleistung versprochen hatte, erfüllt, die Obligation in der seitherigen Ausdehnung consumirt und auf Matho beschränkt. Nachdem dies einmal geschehen ist, kann unmöglich ein Anderer auf die Obligation als Inhaberobligation einen Anspruch gründen.

Curtius, l. V, c. 1 in med.

4) Curtius theilt ferner zwei Fälle mit, in denen die Frage zu entscheiden war, ob derjenige, welcher in einer Urkunde mit der Clausel „N. oder dem Bringer" dieses verspricht, wenn der Schuldner nicht Zahlung leiste, selbst dem N. zu zahlen, gegenüber jedem Inhaber zur Zahlung verpflichtet sei. Diese Frage wird verneint, obwohl auch diesmal im Rathe sich Dissentienten fanden. Unter den Gründen für die Verneinung der Frage ist

zunächst hervorzuheben, daß der Wortlaut der Urkunden hierfür spreche, denn der Bürge habe in der Inhaberobligation doch nur gesagt, im Falle der Schuldner dem genannten Gläubiger N. nicht zahle, selbst die Zahlung zu leisten; die ganze Obligation lasse sich in zwei Obligationen auflösen, die erste gehe dahin, daß der Schuldner oder sein Bürge dem N. Zahlung verspreche; die zweite, daß der Schuldner ohne Bürge auch dem Inhaber das Zahlungsversprechen leiste; es sei kein Grund vorhanden, das Bürgschaftsversprechen auch auf die Inhaberclausel zu beziehen. Ferner werde im anderen Falle die Stellung des Bürgen erschwert. Allerdings erkläre Julianus in l. 34 D. de fideiussor. (46,1) wenn Jemand „mir oder dem Titius" Zahlung verspreche, so sei dies für ihn eine Erleichterung, weil er auch dem Titius zahlen könne, allein dies komme nicht mehr zur Geltung, weil diese Clausel auch zur Anstellung einer Klage den Titius berechtige, die potestas obligationis durch sie entstehe, und der Titius auch obligationis capax sei.

Curtius l. III, c. 3, verbunden mit l. V, c. 10.

Da Curtius der Ansicht ist, daß kraft der Inhaberclausel der Inhaber meist als Mandatar für die Klageerhebung gelte, so wirft er auf Grund dieser Meinung die Frage auf, ob man seinem Schuldner unter Umständen wirksam untersagen könne, irgend einem anderen aus der Obligation Zahlung zu leisten? z. B. wenn man sie auf einem Spaziergange verloren habe, oder wenn sie gestohlen worden sei? Bedenken erregt, wie er meint, daß die res eine certa conditio ac lex hat, welche der Gläubiger nicht verändern kann und darf; indessen glaubt er, wenn noch nicht Zahlung geleistet ist, kann wirksam die Zahlung untersagt werden.

Curtius, l. III, c. 18.

Der letzte Fall bezieht sich auf folgende Urkunde:

Maevius Balbus scripsi et confessus sum triginta libros me Sejo Urbico Eive qui hanc praesentem feret, debere.

In der Urkunde war nur ein Schuldbekenntniß enthalten, nicht ein Zahlungsversprechen. Die eine Partei suchte nun auszuführen, der Bringer sei hier mehr obligationi adiectus, als solutioni adiectus; aus diesem Scheine könne der Inhaber nicht klagen, denn Niemand könne durch das, was er im eigenen Namen thue, einem anderen eine Obligation so erwerben, daß er zur Klage berechtigt sei. Der Dritte könne aber auch nicht Zahlung empfangen; was der Schuldner gewollt hatte, konnte er nicht, und was er konnte, davon kann man nicht sagen, daß er es gethan hat.

Die Gegenpartei aber brachte hiergegen vor, der Bringer klagt aus einer Urkunde mit der Executivclausel; die Unterschrift ist als richtig anerkannt; der Richter hat nur zu verurtheilen und was die Adjectio zur Obligatio betrifft, so ist soviel gewiß, das Wort „debere“ gehört nicht mehr zur Obligation, als das Wort stipulor. Wenn ich aber mir oder dem Titius stipuliren lasse, so gilt Titius als solutioni adiectus; aus dieser Formel aber kann man heute klagen, folglich auch aus der obigen Obligation.

Curtius, l. IV, c. 5.

Wie weit das Recht der Inhaberpapiere in Brügge von den Principien entfernt ist, welche in der Gesetzgebung von Antwerpen ausgesprochen sind, ergibt sich aus der obigen Darstellung wohl zur Genüge. Der Grundsatz, die Forderung folgt dem Papiere, ist in Brügge noch gar nicht zur Geltung gelangt. Auf diesem Standpunkte blieb das flandernsche Recht keineswegs stehen, und die Costumen von Ostende vom Jahre 1611, 7. Sept. erklären übereinstimmend mit denen von Antwerpen,

einfach: Aus der Inhaberclausel wird wirksam geklagt, wenn kein Grund da ist, weßhalb der Richter anders urtheilen sollte, wie wenn die Urkunde vielleicht durch Diebstahl dem wahren Eigenthümer genommen worden ist *).

C. v. Ost., Rubr. 8. tit. 14. **).

Die gleiche Ansicht ist in den Costumen von Poperinphe ***) vom 27. Febr. 1629 vertreten, während die von Bourbourg vom 26. Aug. 1615 †) verlangen, daß der Bringer des Briefs auf Ersuchen nachweise, auf welchen Titel hin er seine Klage anstelle.

---

*) Auch die Doctrin für das Recht der Inhaberpapiere fand in Flandern sogar schon im sechszehenten Jahrhundert in Damhouder einen ausgezeichneten Vertreter; da wir jedoch keine Spur von einem entscheidenden Einflusse seiner trefflichen Lehren constatiren können, so ist diese Theorie selbst nicht hier, sondern im Zusammenhange mit den übrigen Theorien über das Recht der Inhaberpapiere im zweiten Abschnitte dieser Abhandlung zu besprechen.

**) Soo wanneer jemant procedeert t' sy by arrest ofte andersins tot laste van eenen anderen, uyt krachte van clausule s'bringer s'briefs ofte thoonder van diere, sal wel vermogen uyt krachte van diere, te agieren sonder dies te doen eenige voorder preuve, ten ware ten Juge om eenige redenen bevonde anders te behooren.

***) Een obligatie oft cedulle behoorlyck by den debiteur geteeckent, inhoudende clausule van s' bringhers brief, magh ghe-int zyn, ende vervolght te Wette, by den bringher der selver, sonder transport ofte procuratie daer toe te hebben vanden crediteur; ende indien by de selve clausule gevoeght ware cause ende actie daer aen hebbende; sal den brengher van de clausule de selve syne cause ende actie moeten betooghen, dies by den debiteur versocht zynde.

†) Soo wanneer jemandt procedeert ten laste van jemant uyt

§. 7.

Die Statutargesetzgebung und Rechtssprechung für Inhaberpapiere in anderen Städten von Brabant und von Thel in Geldern.

Nur noch verhältnißmäßig wenige Städte von Brabant enthalten neben denen von Antwerpen und Deurne Bestimmungen über Inhaberpapiere. Diese Bestimmungen sind weniger ausführlich, und ordnen das Recht für Inhaberpapiere nicht im Einzelnen; sie verdienen jedoch immerhin die entschiedenste Beachtung. Wir geben dieselben in ihrer chronologischen Reihenfolge; die systematische Zusammenstellung erscheint deßhalb nicht geboten, weil der leichte Ueberblick der zusammengehörigen Statuten durch die geringe Anzahl derselben gesichert ist:

1) Breda.

Die Ordonnanz für das Proceßverfahren vor der Schöffenbank von Breda vom 17. Juli 1606 enthält in dem Titel, welcher die Fälle angibt, in denen der Schuldner zur sofortigen gerichtlichen Erlegung der schuldigen Summe verurtheilt werden soll, für Inhaberpapiere die Bemerkung:

> Aus einer Obligation mit der Clausel, „dem Bringer oder Vorzeiger des Briefs" soll man die in der Urkunde

---

cracht vande clause bringer's briefs, of tooger deser, wordt dies niet min, daer toe versocht synde voor antwoorde ten principale, ofte litiscontestatie gehouden te doceren ten wat titel de selve actie hem is competerende.

s. auch eine Urkunde auf „N. oder den Inhaber" vom Jahre 1266 bein Holtius, Abhandl. civilist. und handelsr. Inhalts übers. v. Sutro. Utrecht 1852, S. 208.

stehende Summe gerichtlich einklagen können; eine solche Obligation soll, was die gerichtliche Erlegung der schuldigen Summe betrifft, ebenso wie andere Obligationen behandelt werden, welche auf dem Namen des „Habers" (hebbers) lauten, selbst wenn keine Bevollmächtigung und keine Uebertragung stattgefunden hat.

Cost v. Breda, l. c. art. 95 *).

Es ist zu bemerken, daß nach diesem Statute nur gerichtliche Erlegung der Schuldsumme bei den Inhaberpapieren Statt hat; insoweit aber soll das Inhaberpapier durchaus den Namenspapieren gleich behandelt werden. Unter Obligationen auf den Namen des „Habers" können jedenfalls aber nur die „Namenspapiere" verstanden sein.

2) Herzogenbusch.

Die Statuten von Herzogenbusch gehören allerdings nicht ganz hierher, aber wie ich glaube höchst wahrscheinlich der Zeit nach an diese Stelle. Die Ordre zu ihrer Zusammenstellung erging im Jahre 1606; die Zeit ihrer Publication dagegen ist aus dem Statute nicht ersichtlich. Das mir aus dem Jahre 1682 vorliegende Exemplar enthält die Bemerkung:

Der Inhaber einer Obligation mit der Clausel „Bringer des Briefs" soll die Schuld einklagen können.

---

*) Uyt crachte van eene obligatie inhoudende de clausule, Brengher oft thoonder deses briefs, salmen de somme daer inne begrepen in rechte moghen eysschen, ende sal staen ter selver natuere, soo vele de namptisatie aengaet, als andere obligatien op den name des hebbers luydende, alwaert alsoo dat daer gheene procuratie noch transpoort en ware.

Cost. v. Herzogenb. c. 2, art. 27 *).

3) Berghen Op ten Zoom **).

Die Coſtumen von Berghen Op ten Zoom vom 16. Juli 1627 unterſcheiden zwiſchen den Rentenbriefen mit der Inhaberclauſel und denjenigen Urkunden, worin die Erfüllung einer perſönlichen Verpflichtung dem Inhaber verſprochen iſt, „perſönlichen Obligationen mit der Inhaberclauſel." Bei den erſteren wird die Berechtigung zur klageweiſen Geltendmachung nur durch gehörige Uebertragung oder durch anderen geſetzlichen Titel, durch Succeſſion, Scheidung und Theilung erworben; alles dies iſt bei perſönlichen Obligationen nicht nöthig; bei ihnen genügt nach der in Handelsſtädten herrſchenden Uebung die Inhaberclauſel zur Klageanſtellung. Der Inhaber muß jedoch wegen aller etwa ſpäter vorkommenden Klagen Caution ſtellen, und der Ausſteller einer ſolchen Inhaberobligation hat das Näherrecht.

l. c. tit. 12, art. 20 ***).

---

*) Obligatie inhoudende de clausule (brenger des briefs) dat die hebder der selver die schult sal moghen eysschen.

**) cf. Binding, der Vertrag als alleinige Grundlage der Inhaberpapiere in Goldſchmidt's Zeitſch. f. d. geſ. Handelsr. Bd. 10, S. 408.

***) De clausule van hebber oft brenger s'briefs van Rentbrieven en opereert niet, den dan moet Rentmaender hebben behoorlyck transport oft anderen wettelycken titel van successie, scheydinge, ende deylinghe, maer in personele obligatien is genoechsaem de voorschreve clausule van brengher s'briefs ghelyck in coopesteden gheplecht wort, mits dat den hebber cavere voor alle naermaninghen, houdende nochtans den verlyder van soodanighe schultbrief recht van naestinghe, ghelyck hier naer sal worden gheseght. (ſ. die folg. Note.)

Wir haben gesehen, daß das Näherrecht auch in dem geldernschen Landrecht für Inhaberobligationen beibehalten ist. Bedenkt man nun, daß die Costumen von Berghen Op ten Zoom fünf Jahre nach der Abfassung des geldernschen Landrechts zusammengestellt worden sind, so kann die Erwägung Beachtung verdienen, daß die Gesetzgebung von Gelderland die von Berghen Op ten Zoom beeinflußt habe; nothwendig ist dies jedoch nicht; das Näherrecht ist ja ein tief eingewurzeltes Institut des deutschen Rechts, so daß es nicht auffällig ist, ihm hier zu begegnen; seine Abschaffung aus dem Recht für Inhaberpapiere kostete gewiß überall einen bedeutenden Kampf, und es ist daher vielmehr die Thatsache zu constatiren, wenn es sich irgendwo wie in Antwerpen, nicht findet, als die entgegengesetzte. Wie das Näherrecht geübt wird, darüber erhalten wir weitere Auskunft:

l. c. tit. 15, art. 9:

Jeder Rentenkäufer, sowie jeder Käufer anderer Obligationen, Forderungen (Actien), Crediten, welche aus der Hand verkauft oder übertragen werden, muß dem Eigenthümer der Pfandgegenstände oder den Schuldnern von seinem Kaufe Anzeige machen und innerhalb sechs Wochen ihm den Gegenstand anbieten (presentatie te doene); der so in Kenntniß gesetzte Eigenthümer oder Schuldner muß sich dann sofort erklären, ob er das Näherrecht ausüben will oder nicht; will er es, so muß er die Summe zahlen und die Bedingungen erfüllen, welche zwischen den beiden Contrahenten vereinbart worden sind; Käufer und Verkäufer haben auf Verlangen eidlich zu erhärten, was die Kaufstipulationen gewesen sind. Kommt der Käufer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so bleibt der Eigenthümer oder Schuldner in seinem vollen Rechte; der Kauf ist ihm nicht präjudicirlich und er kann sein Recht geltend

machen, ſobald er zuverläſſige Kenntniß von dem Verkauf erhalten hat*).

4. Herentals.

Die Statuten von Herentals vom 7. November 1659 enthalten nur die wenigen Worte, daß ein jeder als Bringer des Briefs klagen kann, wenn die Urkunde mit der Clauſel: zu zahlen dem Bringer des Briefs verſehen iſt**).

Dieſe wenigen Worte werden durch den Schlußartikel des Statuts ergänzt, welcher erklärt, daß da, wo keine beſonderen

---

*) Is den cooper van alsulke renten, als oock van alle andere obligatien, actien ende crediten die uyter hant vercocht oft ghetransporteert worden, ghehouden den proprietaris vanden pande ofte debiteuren te denuncieren van zynen coop, ende daer af presentatie te doene binnen den tyt van sesse weken, welcke presentatie ghedaen zynde moet den calengierder ofte debiteur datelyck vercleeren, oft hy de naestinghe begheert, oft niet, ende oock voldoen de penninghen, ende conditien daer voren ghelooft, mits dat den cooper, ende vercooper hen hier van ghehouden zyn te expurgeren onder eedt, des versocht zynde; Ende soo verre den cooper in ghebreke bleve dese presentatie van aenboordinghe ofte nacstinghe te doene, blyft den proprietaris ofte debiteur op zyn gheheel, ende ongheprejudicieert, ende vermach de voorsz calengieringhe te doene naer dat hy vande vercoopinghe significante kennisse sal hebben vercreghen.

**) Inghevalle de verlyder van der obligatien doot waere, moghen syne erfghenaemen daer tegens segghen, al des hun goetduncken, sonder te moeten namptiseren, ende een jeghelyck mach schult heysschen als brenghers-briefs als blyckende dat den brief, oft obligatie inhoudt te betaelene den brenghers briefs.

Gesetze vorhanden sind und keine Costume oder Usance, die Statuten von Antwerpen Platz greifen. Dies Princip ist ausdrücklich nur in den Statuten von Herentals ausgesprochen, allein die Vermuthung liegt nahe, daß das Recht von Antwerpen auch in den anderen Städten von Brabant subsidiär zur Anwendung gekommen ist.

Ueber die gerichtliche Praxis aller dieser Städte haben wir für die Inhaberpapiere keine Nachrichten.

5. Die Gesetzgebung von Tyel in Geldern und geldernsche Rechtsprechung.

Das Statut von Tyel enthält in dem Abschnitt über Obligationen, Handschriften und Bürgschaften folgende Bestimmung:

> Wenn eine Obligation einfach lautet „an den Inhaber Dieses", ohne den Namen des Creditors zu nennen, so kann kraft dieser Urkunde von dem Vorzeiger geklagt werden, selbst wenn er nicht einen Titel oder die Thatsache der Uebergabe an ihn nachweist. Steht aber der Name des Creditors darin und weiter „oder dem Inhaber Dieses," so muß auch der Inhaber der Urkunde nachweisen, mit welchem Rechte er die Obligation erhalten hat, ehe er damit klagen kann *).

---

*) Wanneer een Obligatie simpelyk houd aan Toonder deses, sonder eenige naam van den Crediteur uyt te drukken: Soo mag, uyt kragte van dien, by den genen, diese vertoond, geageert werden, al en doed hy niet blyken van eenigen titul of overleveringe van de selve. Maar soo daar in word vermeld de naam van de Crediteur en voorders of toonder deses, soo moet ook de toonder van dien bewysen,

Das Statut von Tyel ist meines Wissens das Einzige, worin eine Unterscheidung zwischen den Clauseln „dem Inhaber Dieses" und „N oder dem Inhaber Dieses" gemacht ist.

Ueber gelbernsche Rechtssprechung erfahren wir einiges Wenige aus J. Schrassert. Er bemerkt in seinem Commentar zur Gesetzgebung von Harderwyk, daß bereits im Jahre 1558 zu Voorst entschieden worden sei, der Bringer einer Inhaberobligation brauche nicht den Nachweis über ein ihm gewordenes Mandat zu führen; und zu Epe sei im Jahre 1686 von seinem Vater, H. Schrassert, erkannt worden, daß der Inhaber der Urkunde keinen Titel nachweisen müsse.

In dem Vorstehenden hat uns ganz vorzugsweise das Recht derjenigen Provinz beschäftigt, welche im sechszehenten Jahrhundert ihre Blüthezeit gesehen hat: das von Brabant; und die Costumen derjenigen Stadt, welche in Brabant die blühendste gewesen ist, die von Antwerpen, mußten den Mittelpunkt der Darstellung bilden. Von den Städten der Provinz Holland und Westfriesland war nur Dordrecht zu nennen, und damit in Zusammenhang wurde auf eine in ganz Südholland für Inhaberpapiere geltende Costume hingewiesen. In dem siebenzehenten Jahrhundert trat die Provinz Holland und Westfriesland gegen Brabant in den Vordergrund. In dieser Provinz ist Amsterdam die maßgebende Stadt. Das Recht für Inhaberpapiere in Holland und Westfriesland, insbesondere das von Amsterdam ist nun ins Auge zu fassen. Die Basis, auf die wir uns zu stellen haben, ist eine andere, und in Folge davon wird auch die Methode unserer Darstellung wechseln. Un-

---

met wat regt hy aan de Obligatie gekomen is, éer hy daar mede spreeken mag.

(Loen, dec 98, aantek.).

sere Quellen waren seither Statutarrechte, insbesondere die Costumen von Antwerpen; ergänzende Aufschlüsse erhielten wir durch richterliche Entscheidungen und einige Gutachten von Rechtsconsulenten. Für Holland und Westfriesland sind mir keine statutarrechtlichen Bestimmungen bekannt, abgesehen von den schon früher besprochenen Costumen von Dordrecht, und den noch zu besprechenden Costumen von Amsterdam, Enckhuysen und Rotterdam, und selbst die von Amsterdam Enckhuysen und Rotterdam sind bei weitem nicht von einer so großen Wichtigkeit, wie etwa die von Antwerpen. Dagegen haben wir eine beträchtliche Anzahl richterlicher Entscheidungen. Da diese Entscheidungen nun zum größeren Theile von dem Hofe von Holland, der Appellationsinstanz, ergangen sind, theilweise auch von dem großen Rathe von Holland und Westfriesland der Oberappellationsinstanz, so gewinnen wir zugleich einen Einblick nicht blos in das Recht einer Stadt, sondern in das einer Provinz, und dieser Einblick in das Recht der Provinz Holland und Westfriesland wird dadurch noch vollständiger, daß wir eine Reihe wichtiger Gesetze, welche von den Staaten von Holland und Westfriesland ergangen sind, mitzutheilen im Stande sind. Einen Einblick aber in das Provinzialrecht von Holland und Westfriesland zu haben, ist um so erwünschter, als Holland und Westfriesland unbestritten während des siebenzehenten Jahrhunderts die erste unter den Provinzen gewesen ist, welche die vereinigten Niederlande bildeten.

Die Appellations- und Oberappellationsinstanz für Holland und Westfriesland sind aber zugleich die oberen Gerichtshöfe für Seeland und so bezieht sich die nachfolgende Darstellung zum größeren Theile auch auf die Rechtssprechung in Seeland. Allerdings hat Seeland sich zeitweilig geweigert, die oberen Gerichtshöfe mit Holland und Westfriesland gemeinsam zu haben; allein wir dürfen füglich dies hier außer Auge lassen. Seeland ist nächst Holland und Westfriesland die angesehenste Provinz gewesen. Aus den

Resolutien der Staaten von Seeland sind mir nur zwei sich ergänzende Gesetze über die Vindication der Inhaberpapiere, das eine vom Jahre 1679, das andere vom Jahre 1695 bekannt geworden. Die besonderen Grundsätze über die Vindication von Inhaberpapieren in Seeland lassen sich in geeigneter Weise zusammen mit den gemeinsamen zur Darstellung bringen, welche für die Rechtsprechung in Holland, Seeland und Westfriesland maßgebend waren. Einleitungsweise ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß das Recht von Antwerpen auch in den genannten Provinzen von maßgebendem Einfluß gewesen ist; weßhalb und inwieweit wird sich im Verlauf unserer Darstellung ergeben.

Drittes Kapitel.

Die Statutargesetzgebung und Rechtsprechung in Amsterdam, Rotterdam, Enckhuysen, die Provinzalgesetzgebung und Rechtsprechung in Holland, Westfriesland und Seeland.

§. 1.

Die Inhaberclausel in den von den Leihbanken ausgegebenen „Leihzetteln."

An die Spitze dieses Kapitels stellen wir, um die alsdann folgende Darstellung nicht durch Urkunden zu unterbrechen, die außerhalb des Kreises derselben stehen, aus den Handfesten von Amsterdam, Rotterdam und Enckhuysen: hierhergehörige Bestimmungen für Leihbanken:

Zunächst ein Amsterdamer Gesetz vom 25. April 1614, worin für diese Banken verordnet wird:

Die Stadt soll für alle Pfänder, die den Commissären der Bank zugestellt werden verantwortlich sein, und denjenigen dieselben herausgeben, welche die Leihzettel vorzeigen und die Hauptsumme nebst den fälligen Zinsen erstatten; sie brauchen keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Vorzeiger Eigenthümer der Güter ist oder nicht. Es sei denn, daß die mala fides des Vorzeigers ersichtlich ist; in diesem Falle sind die gestohlenen und anderen anvertrauten Güter (Waaren) gegen Bezahlung der

Summe mit Zinsen und gegen eine die Commissäre befriedigende Caution den Eigenthümern zu restituiren *).

Handf. v. Amsterd. II, 2, 3, 6, S. 679 art. 5.

Durch ein Gesetz vom 18. April 1635 wurde dieselbe Bestimmung für Rotterdam gegeben.

Bynkershoeck, qu. iur. civ. l. II, c. 11.

Das Gleiche statuirt die Ordonnanz für Leihbanken, welche in den Keuren und Ordonnanzen von Enckhuysen enthalten ist und im Jahre 1662, den 1. Februar gegeben wurde.

Das Amsterdamer Gesetz vom Jahre 1614 wurde durch die Willkeure des Amsterdamer Gerichts vom 30. Januar 1682 ergänzt. Es wurde nämlich festgesetzt:

1) Die Pfänder sollen aus den Leihbanken denjenigen, die die Leihzettel nicht vorzeigen, nur dann restituirt werden, wenn die Eigenthümer oder Empfänger der Pfänder in einer die Commissäre befriedigenden Weise Garantie gewähren. In die Urkunde, durch welche diese Garantie übernommen wird, soll die Clausel parater Execution gegen die Aussteller und die Bürgen aufgenommen werden.

2) Sind die Leihzettel verlegt oder verloren, oder sonstwie

---

*) De Stadt sal voor alle Panden in de handen van de Gecommitterdens gebracht, synde responderen, ende de selve aen den genen die haer Lencedullen syn vertoonende (mits betalende de geleende Hooftpenningen met den verschenen interesse) moeten restitueren, sonder eenigh opsicht te nemen of sy de Eygenaers syn van de voorsz. goederen ofte niet; 't en ware klaerlyck bleeck van quader trouwen: in welcken gevalle alle gestolen ende andere betroude goederen (betalende de geleende penningen metten verschenen interesse) aen de Eygenaers sullen worden gerestitueert, mits stelllende cautie tot contentement van de voornoemde Gecommitteerdens.

abhanden gekommen, so sollen die Pfänder doch an diejenigen herausgegeben und verabfolgt werden, von welchen die Commissäre meinen, daß sie die best- und offenbar berechtigten seien; aber nur gegen Ausstellung einer Verpflichtungsurkunde wegen aller Nachmahnung, wobei in die Urkunde die Clausel parater Execution gegen Aussteller und Bürgen aufzunehmen ist.

Diejenigen, welche behaupten, daß die Execution gegen sie mit Unrecht vollstreckt werde, müssen sich an die Schöffen wenden, um die Sistirung der Execution zu erlangen, und um, wie in anderen Processen aus executivischen Urkunden, wenn Gründe da sind, mit ihren Einreden gehört zu werden.

Handf. v. Amsterd. t. II, th. 2, Hoofdst. 9 cit, Art. 7; S. 681. *)

---

*) 1) Dat in sodanigen gevalle daar de Panden uyt de Banck van Leening werden gerestitueert aan den geenen, die selfs de Leencedulen niet en vertoonen, als wanneer by den Eygenaer of Ontfanger dier Panden Cautie moet werden gestelt tot contentement van de Heeren Commissarisen, den teneur of inhoude van de Cautien, so tegens de principale Ligters als hare Borgen, voortaen mede by wege van parate Executie sal mogen werden geconsequeert en gevordert; des dat van dit regt, van parate Executie in de Actens van Cautie mentie gemueckt, sal moeten werden.

2) Dat mede by verleggen of vermissen van de Leencedule, of andere diergelyke toevallen, wanneer de Panden egter uytgereykt werden, en volgen aan den genen die by de Heeren Commissarisen dan geoordeelt en verstaen werden daar toe het beste en apparentste regt te hebben; in welcken geval mede daar voren werd gestelt, suffisante Cautie voor alle namaninge, den teneur van sodanige Cautie so tegens de principale Ligters als der selver Borgen, insgelyks by parate Executie sal mogen werden geconsequeert, en gevor-

§. 2.

Das Recht und die Rechtsprechung für Inhaberpapiere in Holland, Westfriesland und Seeland im Allgemeinen.

Sehen wir von den besprochenen Costumen von Dordrecht und der ihr gleichlautenden Bestimmung für Inhaberpapiere in Südholland vom Jahre 1571 ab, so ist die älteste Urkunde, welche uns näheren Aufschluß über das Recht der Inhaberpapiere gibt, eine Entscheidung des Hofs von Holland, Seeland und Westfriesland. Dieser letztere wird übrigens auch kurz ohne weiteren Beisatz der Hof von Holland genannt: eine abgekürzte Ausdrucksweise, die auch für den hohen Rath Anwendung gefunden hat, indem man ihn sogar ohne irgend welchen Zusatz „den hohen Rath" nennt. Wir werden uns gleichfalls dieser kürzeren Bezeichnungen bedienen. Neostadius theilt das in Rede stehende Urtheil in der Sammlung von Entscheidungen des oberen Gerichtshofes mit; da Neostadius im Jahre 1606 gestorben ist, so haben wir zugleich die äußerste Grenze, für die Bestimmung der Zeit, aus der jene Entscheidung herrührt:

An den Gerichtshof trat die alte Frage heran:

Kann der Bringer einer Inhaberobligation klagen, ohne Transport, Cession oder Vollmacht zu haben? Die Frage wurde mit Bezugnahme auf die Autorität von Everhardi verneint;

---

dert, en sal van dat regt in de Actens van Cautie ook moeten werden gemeld.

3) Behoudelyk nochtans dat den genen, die komen te sustineren qualyck of onregt geexecuteert te werden, sig sullen adresseren aan de Heeren Schepenen, om de versoeken surceantie van Executie, en even als in alle andere saken of voorvallen van parate Executie gepermitteert is, als Opposanten ontfangen te werden, indien daar toe redenen zyn.

man erklärte, der Kläger hat zu beweisen, daß er diese Obligation mit dem guten Willen des ursprünglichen Gläubigers besitze; und da der verklagte Schuldner seinerseits die Einrede der geschehenen Zahlung an den ursprünglichen Gläubiger geltend machte, so wurde zugleich ihm der Beweis dieser Einrede auferlegt. Nachträglich aber, so berichtet Neostadius, wurde die Sache noch einmal geprüft und gefunden, unter Kaufleuten sei hinlänglich bekannt, daß der Bringer einer Inhaberobligation, ohne Cession oder Vollmacht nachzuweisen, provisorisch Zahlungsauflage verlangen könne, die Ausführung von Everhardi komme erst für das Hauptverfahren in Betracht, nicht aber für die provisorische Erlegung der schuldigen Summe gegen Stellung einer genügenden cautio de restituendo.

Diese Praxis, welche sich weit von dem Principe entfernte, das in den Costumen von Südholland vom Jahre 1571 aufgestellt worden war, namentlich aber von den Principien, welche in der Antwerpener Gesetzgebung ihren Ausdruck gefunden hatten, hat bald einer viel freieren und jenen früheren Anschauungen verwandteren Platz gemacht.

Dies zeigt zunächst ein Urtheil der Schöffen von Amsterdam und ein bestätigendes Erkenntniß des Hofs von Holland vom 15. Februar 1622. Es handelte sich darum, welche Einreden bei Inhaberpapieren von dem Schuldner gebraucht werden können, ferner wurde die Bedeutung der Inhaberclausel wiederum erörtert. Hätte man noch auf dem in dem früheren Urtheile vertretenen Standpunkte gestanden, so würde man unbedingt die Einreden aus der Person des ersten Gläubigers gegen den Inhaber haben zulassen müssen, soweit solche Einreden einem Cessionar entgegengesetzt werden können; allein das Recht von Antwerpen wurde als maßgebend betrachtet, und demgemäß die Entscheidung abgegeben. Der Fall hat noch dadurch ein besonderes Interesse, daß wir einige Gutachten von Advocaten in

Amsterdam und Haag besitzen, welche, wie der Inhalt der Gutachten mit einiger Sicherheit errathen läßt, von den Verklagten eingeholt worden waren.

Die Streitsache selbst ist folgende:

B. hat eine Obligation zu Gunsten von N. Bourmans oder dem Inhaber des Briefs ausgefertigt. Gegen die klagenden Inhaber macht er die Einrede geltend:

1) Die Obligation enthalte nicht die causa debiti:

2) Bourmans, der ursprüngliche Gläubiger, habe ihm einen Revers gegeben, wonach er von der schuldigen Summe soviel weniger bezahlen solle, als ihm bei Rechnungsschluß nachweislich zu Gute kommen werde.

Die Schöffen von Amsterdam erkannten jedoch unbedingt nach dem Klageantrag, ebenso der Hof von Holland als Appellationsinstanz. Seine Entscheidungsgründe gehören nur insoweit hierher, als sie die zweite Einrede betreffen; in Bezug auf sie ist bemerkt: Die Kläger sind mit einem eigenen Klagegrunde, nämlich als Inhaber der Obligation aufgetreten, sie haben ihre Klage nicht damit begründet, daß die Klage aus der Obligation und Uebertragung der Letzteren ihnen zu Theil geworden sei; darum sind die Einreden, welche dem ursprünglichen Gläubiger hätte entgegengesetzt werden können, nicht zu beachten. Die in der Obligation stehende Stipulation „zu bezahlen an den Inhaber des Briefs" hat de consuetudine die Wirkung und Kraft einer Delegation. Da der Schuldner eine Inhaberobligation ausgestellt hat, muß er sich selbst den Verlust der Einreden, welche er gegen den Deleganten hätte, imputiren.

Loenius, dec. 5, S. 36.

Loenius selbst bemerkt hierzu, daß diese Costume durch mehrere Urtheile der Appellationsinstanz bestätigt werde. Er constatirt ferner die Thatsache, daß uns hier durchaus nicht ein

Sonderrecht für Inhaberpapiere entgegen tritt, sondern daß die Einreden aus der Person des ursprünglichen Gläubigers auch nicht demjenigen entgegengesetzt werden können, an den die Forderung oder Obligation auf eigenen Namen und zu seinen Gunsten übertragen worden ist, wenn auch nicht die Inhaberclausel hinzugefügt war. An der Richtigkeit dieses Berichts darf um so weniger gezweifelt werden, als die Costume nicht allein steht, sondern, wie wir bereits oben gesehen haben, mit der Costume von Antwerpen vollständig übereinstimmt. (C. v. Antwerp. c. 64 art. 12). Wir dürfen vielleicht sogar sagen, daß die Costume von Antwerpen nach Amsterdam übertragen worden ist.

Die Gutachten der Advocaten, welche im Laufe des Processes erstattet worden sind, versuchten die Geltung der Costume durch die oberflächliche Bemerkung zu entkräften, daß die Costume unredlich sei und deßhalb keine Beachtung verdiene.

Holl. Adv. I, c. 303, S. 486.

Der Hof von Holland hat sich dieser Ansicht aber, wie wir gesehen haben, nicht angeschlossen.

Daß die Gesetzgebung von Antwerpen im Wesentlichen durchgedrungen war, dafür spricht weiter insbesondere jene Urkunde aus den Handfesten von Amsterdam, worin die Praxis des Amsterdamer Gerichts von Procuratoren, welche vor diesem Gerichtshof seit längerer Zeit practicirt hatten, constatirt wurde:

Am 18. Mai 1635 erschienen auf Antrag eines Amsterdamer Kaufmanns nach Ladung durch die Schöffen vor diesen selbst die Procuratoren Arent van Gent, der vor dem Gerichte bereits 32 Jahre, Jan Geurtsz der bereits 22 Jahre, Hugo Groenewegen, der 21 Jahre, Rembout Jes, der 20 Jahre, Jacob Bouman, der 15 Jahre, Henrick Backer, der 12 Jahre, und Gysbert Wolff der ebenfalls seit 12 Jahren als Procura-

tor vor diesem Gerichtshofe practicirt hatte. Sie erklärten bei ihrem Amtseide Folgendes:

1) Auf die Frage, ob nicht wahr und den Zeugen bekannt ist, daß dann, wenn Jemand aus einer Obligation klagt, welche auf dem Vorzeiger des Briefs lautet, dieser Inhaber oder Vorzeiger des Briefs nicht eine Uebertragung oder einen anderen Bescheid nöthig habe, um damit zu beweisen, wie und in welcher Weise er das Recht über die Obligation erworben habe: erklärten sie, daß dem so sei.

2) wurde ihnen die Frage vorgelegt, ob der Aussteller einer Obligation nicht immer von dem Gerichte verurtheilt worden sei, dem bloßen Inhaber des Briefs zu zahlen? sie bejahten dies.

3) Ob der Aussteller einer Obligation, der vor dem Gerichte Zahlung, Compensation oder Verrechnung gegen den allegire, auf dessen Namen die Obligation ausgestellt sei, trotzdem gegen den Inhaber des Briefs keinen Schutz habe und von dem Gerichte verurtheilt werde, noch einmal dem Inhaber zu zahlen? Sie beantworteten auch dies mit Ja.

4) Ob nicht herrschende Praxis sei, daß ein solcher Inhaber des Briefs als ein Mann von Ehre, von gutem Namen und Ruf das erklären müsse, was oder wieviel er für die Obligation gegeben habe oder wie er zu derselben gekommen sei? Sie bejahten auch dies.

5) Ob nicht über die obigen Fragen viele Urtheile in iudicio contradictorio ergangen seien und noch heute so in der Praxis entschieden werde? Sie bejahten dies?

Unter diesen Aussagen ist nur die unter Nro. 4 sehr auffällig, sie zeigt uns, daß das Näherrecht auch in Amsterdam nicht bei unserem Institute außer Uebung gesetzt war. Allein ständig kann das Näherrecht nicht in Uebung gewesen sein, dem steht wenigstens ein Urtheil des Hofs von Holland entgegen,

worin für dessen Praxis uns ausdrücklich das Gegentheil bezeugt wird; und zwar mit Bezugnahme auf die Costumen von Antwerpen. Das Urtheil ist zwischen den Jahren 1621 und 1641 gefällt; es zeigt uns, daß entweder jene Aussage der Procuratoren nicht ganz zuverlässig gewesen ist, oder daß eben in Bezug auf das Näherrecht die Principien rasch gewechselt haben. Das erstere anzunehmen, ist durchaus nicht so gewagt, wie es auf den ersten Blick erscheint; denn wir haben Berichte, über die Unzuverlässigkeit solcher Aussagen. Der Rechtsfall selbst, bei dem die Frage über die Berechtigung des Bringers zur Ausübung des Näherrechts zu entscheiden war, ist mitgetheilt bei

Loen. dec. 98, S. 622,

er muß zwischen den Jahren 1621 u. 1641 dem Hof von Holland zur Entscheidung vorgelegen haben, dem Loenius theilt nur solche Rechtsfälle mit, bei denen er selbst mitgewirkt hat; nun ist er aber während des genannten Zeitabschnitts Mitglied des Hofs von Holland gewesen:

Die Verklagte hatte eine Obligation zu Gunsten des C. oder des Bringers des Briefs ausgestellt. W. als Bringer oder Inhaber klagte auf Zahlung bei dem Hofe von Holland als prorogirtem Forum: Die Verklagte verlangte darüber Erklärung, wie W. zu der Obligation gekommen sei und was sie dafür gegeben habe, da sie das Näherrecht geltend machen wolle. Der Kläger wendete hiergegen ein, daß diese Einreden der Verklagten möglich wären, wenn er als Klagegrund vorbringe, er habe die Klage und Uebertragung erhalten, nicht aber, wenn er als Inhaber des Briefs klage; er berief sich hierfür auf die Antwerpener Costumen. Diejenigen, welche das Näherrecht gegen den Inhaber des Briefs geltend machen wollten, müßten beweisen, daß die als Inhaber des Briefs Klagenden durch Kauf oder Transport die Obligation erhalten haben. Die Commissäre

erkannten dem Klageantrag gemäß, ebenso auf gestellten Revisionsantrag das Richtercolleg in einer Plenarsitzung. Dies letztere ist für uns von Wichtigkeit, aus der Deduction des Klägers mochte Manches von den Richtern selbst nicht gebilligt werden, sie hat daher für uns zwar Interesse, aber selbstverständlich nicht dieselbe Bedeutung, wie das Urtheil.

Die Verklagte hatte ferner noch den Einwand erhoben, daß der Kläger ohne geschehene Cession kein Recht zur Klage habe, sondern ihm nur als solutioni adiectus gezahlt werden könne. Die Rathsherrn waren dagegen der Meinung, daß nach der bekannten zu Amsterdam und in anderen Städten unter Kaufleuten herrschenden Costume der Inhaber einer solchen Obligation gegen den Schuldner auch ohne Cession klagen könne. Wollte man unter Kaufleuten eine Cession verlangen, so würde dies zu Inconvenienzen führen.

Die Thatsache, daß die Gesetzgebung von Antwerpen in wesentlichen Theilen in Holland, Seeland und Westfriesland herrschend geworden war, erklärt uns zugleich, warum wir in den Handfesten nicht eine umfassende Regelung des Rechts der Inhaberpapiere finden; man hatte eben die Antwerpener Costumen und entschied nach den dort ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen, soweit nicht eine bestimmte Praxis dem entgegenstand. Daß das Recht von Brabant nach Holland und Westfriesland sowie auch nach Seeland verpflanzt wurde, und insbesondere bei dem Kaufmannsstande die Antwerpener Costumen in hohem Ansehen standen, läßt sich schon an und für sich aus der Geschichte dieser Provinzen vermuthen. Am Anfange des siebenzehenten Jahrhunderts wanderten mehr als hundert Tausend Familien aus Flandern und Brabant in Holland und Seeland ein. Es war der Kern des Kaufmannsstandes jener Provinzen, der hier ein Kriegslager gegen die spanische Weltmacht errichten wollte, um Belgien von spanischer Herrschaft zu befreien und dann zurück-

zukehren. Sie haben die spanische Herrschaft brechen helfen, und zugleich die neue Heimathsstätte zum Hauptsitz des europäischen Handels umgeschaffen, und daß ihr Handelsrecht von ihnen in dem neuen Heimathslande im Wesentlichen beibehalten wurde, lag nahe.

Auch für die Inhaberpapiere war man, wie wir gesehen haben, auf dem besten Wege, zu den Principien der Antwerpener Gesetzgebung allmälig vollständig zu gelangen; allein diesem Institut war der Umstand entgegen, daß man die eigenthümlichen Vorzüge desselben noch nicht als solche aufzufassen gelernt hatte; den Vorzug der Negociabilität wußte man vielfach nicht zu würdigen; daß der Gläubiger den Schuldner durch Begebung des Papiers an einen Dritten auch dann zur Zahlung zwingen konnte, wenn er selbst Schuldner seines Schuldners war, erschien, wie leicht begreiflich, für Jemanden, der die Natur des Instituts nicht kannte, und doch mitsprechen zu dürfen meinte, als ungerecht; so wurden der Reihe nach die einzelnen Vorzüge gänzlich unrichtig kritisirt, und als Mißbräuche hingestellt. Wohl kamen auch Mißbräuche vor, grade so wie heute; manches mündliche Versprechen, die mündliche Zusicherung etwa, das Papier nicht weiter zu begeben, veranlaßte den Schuldner die Obligation nicht einfach auf den Gläubiger, sondern mit Hinzufügung der Inhaberclausel auszustellen; während nun den Aussteller die Schrift band, hielt jener sich für nicht gebunden. In diesem Falle konnte man sich wiederum mitleidig des Schuldners annehmen, und das Moment des Mißbrauchs des geschenkten Vertrauens in den Vordergrund stellen, während die richtige Ansicht dahin wies, leichtfertiges Vertrauen verdiene keine Stütze.

Das Amsterdamer Gericht verkannte ebenfalls die Bedeutung des Inhaberpapieres und so erklärt sich die Keure vom 27. Juli 1635, die also wenige Monate nach dem Gerichtstage

gegeben wurde, an dem durch Procuratoren jene obige Praxis bezeugt worden war:

„Bis dahin ist in unserer Stadt die Gewohnheit herrschend gewesen, daß gegen den Inhaber des Briefs gerichtlich nicht solche Einreden und Vertheidigungen in Betracht kommen sollten, welche die Schuldner des Briefs gegen den in dem Briefe angegebenen Gläubiger hat. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies mißbraucht worden ist, und weiterer Mißbrauch ist bei Fortdauer der Costume zu fürchten, zum Nachtheile der Einwohner dieser Stadt, welche bona fide mit dem ihnen bekannten Creditor verfahren sind. Daher haben die Richter dieser Stadt gekeurt und bestimmt, sie keuren und bestimmen hiermit, daß von nun an gegen den Inhaber von Schuldbriefen und anderen obligatorischen Urkunden (die demselben von Publication dieser Keure an übergeben werden), im Falle der Klage aus der Urkunde den Schuldnern dieselben Einreden und Defensionen, der Zahlung, Compensation, Rescontrirung u. s. w. zustehen sollen, wie gegen den ursprünglichen und ihnen bekannten Creditor selbst."

Die Bedeutung des Inhaberpapieres ist hierdurch darauf reducirt, daß das Vorzeigen zur Zahlungsempfangnahme und Klaggeanstellung genügt, allein der Inhaber hat nicht mehr wie früher ein besseres Recht als der ursprüngliche Gläubiger, da ihm Einreden aus dessen Person nicht entgegengesetzt werden konnten, sondern er hat nur dasselbe Recht.

Indessen diese Keure konnte dem, was man „Mißbrauch" nannte, nicht steuern Es gab noch Mittel, um dem Inhaber die Möglichkeit gegen den Schuldner wirksam vorzugehen, zu verschaffen, und zwar solche Mittel, die durch die Keure gar nicht beseitigt werden. Man ließ den Schuldner eine executivische Urkunde mit der Inhaberclausel ausfertigen und schnitt dadurch dessen Einreden zum größten Theile ab. Solche Urkunden wurden in der Weise ausgestellt, daß man sie vorher schrift-

lich aufsetzte, die Clausel, daß man sich zur Erfüllung der in der Urkunde ausgesprochenen Verbindlichkeiten als verurtheilt ansehe, hinzufügte, und nun durch den Hof von Holland eine Condemnation formell vornehmen ließ: es waren freiwillige Condemnationen, willige condemnatien. Man umging damit lästige Gesetze, man verschaffte sich hierdurch die Möglichkeit, verbotene Geschäfte abzuschließen, höhere Zinsen zu nehmen u. s. w.; denn die Condemnationen wurden einfach so vorgenommen, daß man ohne weiter den Inhalt der Urkunde zu lesen, sie auf diese, wie einen Stempel setzte. Dem trat nun der Rath von Holland entgegen. Es erließ eine Verfügung, worin es hieß:

Bei Obligationen und anderen Schuldurkunden ohne Namen, die auf den Bringer des Briefs lauten, soll keine freiwillige Condemnation ausgesprochen werden, d. h. solchen Urkunden soll von dem Gerichte nicht mehr die Kraft executivischer Urkunden zuerkannt werden.

Loen, dec. 54, S. 340.

Diese Verfügung ergänzt die obige Keure; vielleicht aber ist es umgekehrt und die obige Keure nach jener Verfügung geschrieben, denn das Jahr, in dem die Verfügung erlassen worden ist, läßt sich nicht angeben; nur soviel steht fest, daß sie zwischen den Jahren 1621 und 1641 erlassen worden ist. Die Argumentation für diese chronologische Fixirung ist dieselbe wie bei einer bereits mitgetheilten Entscheidung aus Loen.

Daß man in Urkunden mit der Arrestclausel auch die Inhaberclausel anwendete, haben wir schon bei der Darstellung der flandrischen Rechtsprechung gesehen, nicht minder aus den Antwerpener Statuten.

Daß man ferner executivische Urkunden zur Umgehung von lästigen Gesetzen verwendete, war ebenfalls nicht neu; schon am

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM Jog- és Közigazgatástudományi Kar Könyvtára

14. April 1587 war von dem Hofe von Holland eine Resolution folgenden Inhalts gefaßt worden:

Es hat sich gezeigt, daß bei dem Ausstellen von freiwilligen Condemnationen vor dem Hof von Holland Mißbräuche vorkommen, weil sie allein auf die Erklärung oder den Consens der Parteien oder ihrer Procuratoren durch Präsentation auf der Rolle ausgefertigt werden, der Hof selbst aber oder die Commissäre der Rolle, vorher den Inhalt der Contracte, Accorde oder der anderen Briefe auf die hin die Condemnation ausgesprochen wird, diese Urkunden nicht gesehen oder gelesen haben; und doch enthalten dieselben oft eine Stipulation über nicht erlaubte Zinsen oder andere Clauseln, die gegen das geschriebene Recht oder die politischen Ordonnanzen streiten, zur Unehre der Justiz! Darum soll von nun an keine freiwillige Condemnation ausgefertigt werden, wenn sie nicht vorher von dem Hofe oder den Commissären der Rolle gesehen und ihr Inhalt gelesen worden ist; anderenfalls sind diese Condemnationen nichtig. u. s. w.

Loen, dec. 54.

In der Ordonnanz für den Hof von Utrecht wird in gleicher Weise bestimmt:

Die Räthe sollen die Urkunde prüfen und finden sie, daß dieselben Betrug oder Wucher bezwecken oder dieser Intention verdächtig sind, oder auch, daß sie einen unerlaubten Vertrag oder unerlaubte Vertragsclauseln enthalten, so sollen sie diese Urkunden dem Generalprocurator überliefern, um sich darüber zu informiren und darüber zu disponiren.

s. Loen, dec. 54.

Nachdem die Gesetzgebung einmal auf den oben angebenen Weg für das Recht der Inhaberpapiere gerathen und begonnen hatte den Polizeidiener zu spielen, so blieb sie auf der betretenen Bahn. In diesem Zusammenhang wird die Resolution der

Staaten von Holland und Westfriesland klar, welche am 21. December 1650 gefaßt wurde und deren Inhalt wir bereits da, wo wir von der Bedeutung der Inhaberpapiere sprachen, angegeben haben. Die Staaten verboten, Staatspapiere auf das gemeine Land in Blanco auszustellen. Wir haben oben zugleich berichtet, daß dies Verbot im Jahre 1666 wieder rückgängig gemacht wurde.

Einer solchen Gesetzgebung pflegt der Kaufmannstand regelmäßig dadurch entgegenzuwirken, daß er zähe an dem ihm genehmeren Recht festhält, und das, was ihm unbequem ist, entweder umgeht oder ignorirt. Bemerkenswerth ist, wie auch in einem Handbuch von verschiedenen Keuren und Costumen nebst dem Proceßverfahren in Amsterdam, welches von Gerard Rooseboom im Jahre 1644 herausgegeben wurde: jener Rückschritt in der Gesetzgebung gänzlich unbeachtet blieb. Er stellt in folgenden Sätzen das Recht für Inhaberpapiere in Amsterdam zusammen:

Aus einer Obligation mit der Clausel dem Bringer oder Vorzeiger des Briefs kann gegen den Aussteller derselben auf Zahlung und provisorisch auf gerichtliche Erlegung der Summe geklagt werden.

Die Kläger brauchen nicht zu erklären, was und wieviel sie für die Obligation gegeben haben, oder zu wessen Gunsten sie klagen; es sei denn, daß die Schöffen aus triftigen gegen den Inhaber streitenden Gründen, ein Anderes für gut finden.

Gegen die Aussteller einer solchen Obligation kann aus der Obligation selbst dann geklagt werden, wenn die Aussteller den Beweis erbringen, daß die ersten Gläubiger die in der Urkunde genannte Summe erhalten haben.

Rooseb., recueil van vescheyde keuren . . binnen Amsterd. tit. 47, van obligatien, ende verbantbrieven.

Ueber die Ausübung des Näherrechts bemerkt derselbe:

In Bezug auf Obligationen mit der Clausel dem Vorzeiger oder Bringer des Briefs kann nicht das Näherrecht ausgeübt werden, wenn die Aussteller um Zahlung der in der Urkunde angegebenen Summen vor Gericht verklagt werden. Obligationen aber, welche nicht die Clausel enthalten, können, wenn sie von dem Eigenthümer an einem anderen gutwillig verkauft und übertragen worden sind, von den Schuldnern im Falle der Klage benähert und übernommen werden. Der Schuldner hat alsdann den dafür gegebenen Preis mit Zinsen von der bezahlten Summe nach Verhältniß der Zeit zu erstatten. Die Käufer, oder diejenigen, welchen die Obligation übertragen worden ist, sind auf Verlangen des Schuldners verpflichtet, eidlich zu erklären, was und wieviel sie für die Obligation gegeben und bezahlt haben.

Rooseb. l. c., c. 47, verb. mit c. 35 van benaderinge.

§. 3.

Die Vindication der Inhaberpapiere in Holland, Seeland, Westfriesland insbesondere.

Wir wenden uns nun dazu, über die Frage, welche als Cardinalfrage in der damaligen Zeit viel besprochen worden zu sein scheint, Bericht zu erstatten: nämlich über die Voraussetzungen für die Vindication der Inhaberpapiere. Eine Reihe von Urtheilen entscheidet diese Frage gleichmäßig; diese Urtheile beziehen sich sämmtlich — abgesehen von einem einzigen Urtheile bei Loen, dec 106, S. 673 — auf die Vindication von Obligationen zu Lasten des gemeinen Landes.

Hierher gehört vor Allem ein Urtheil des Raths der Staaten von Holland vom 16. Juni 1639 und ein bestätigendes Urtheil der Generalstaaten vom 20. Februar 1640. In diesen beiden Urtheilen wird der Grundsatz ausgesprochen:

Obligationen auf das Land sind, auch wenn sie auf den

„Inhaber" lauten, der Vindication unterworfen, für den Fall, daß der Inhaber sie mala fide erworben hat, oder Vögte die Obligationen der Pupillen ohne richterlichen Consens veräußert haben.

Nederl. Adv. II, c. 68, S. 163.

Alle übrigen Urtheile über diese Frage sind gleichen Inhalts. Man richtete sich gewiß nach diesen Entscheidungen der höchsten Instanzen. Die vielen Processe, worin man die Herausgabe eines Inhaberpapiers verlangte, waren sicher sich einander so ähnlich, wie von unseren heutigen Wechselprocessen der eine dem anderen; eben deßhalb kommt wenig darauf an, eine noch größere Zahl derselben kennen zu lernen, als diejenige, die wir mittheilen werden.

Das Proceßverfahren war einfach; derjenige, welcher die Reivindication anstellen wollte, verlangte zunächst Arrestirung der Obligation, zur Einleitung des Reivindicationsverfahrens. Allein diese Arrestirung von Obligationen auf das gemeine Land, die den Comptoiren für die Auszahlung der Obligationen und die Entrichtung der fälligen Zinsen anbefohlene Zahlungssperre: mußte die größten Weitläufigkeiten und nicht geringe Belästigung für die Finanzbeamten herbeiführen. Wenn sie bei der großen Masse von Obligationen nach der Willkür des Einzelnen an die Auszahlung der schuldigen Summe gehindert werden und, im Falle der Arrestanlage, wegen Auszahlung an einen Nichtberechtigten haften sollten: so mußte dies mit der Zeit zu den größten Inconvenienzen führen; und diese Inconvenienzen wurden um so bedenklicher, als für die Finanzbeamten das Land selbst eintreten mußte, und eintrat wie der Herr für den Diener. Dies veranlaßte denn auch im Jahre 1661 die Staaten von Holland und Westfriesland durch Resolution vom 18. März zu erklären, daß fernerhin die Obligationen auf das ge-

meine Land, sowie die Rentenbriefe nicht arrestabel sein sollten, ebenso nicht die fälligen Zinsen. *)

Die Resolution aber rief neue Bedenken wach; man war über die Tragweite des Gesetzes im Zweifel; die einen behaupteten, das Gesetz habe nur darauf Bezug, daß ein Creditor nicht die Obligationen oder Rentenbriefe sowie die Zinsen seines Schuldners mit Beschlag belegen könne, um für seine persönliche Forderung sich dadurch sicher zu stellen; wenn dagegen solche Obligationen gestohlen oder mala fide veräußert worden seien, und man diese seine Obligationen oder Rentenbriefe arretiren wolle, um dann gerichtlich vorzugehen und den Inhaber mit der Vindication zu belangen, so sei dies allerdings gestattet. — Andere wollten auch in diesem letzten Falle die Resolution vom 18. März 1661 zur Anwendung bringen. Die Sache kam zur Entscheidung vor die Staaten von Holland und Westfriesland. Diese beschlossen durch Resolution vom 25. Februar 1683:

Wenn die Verwalter fremder Vermögenscapitalien, Vögte oder andere hiezu nicht qualificirte Personen, Obligationen oder Rentenbriefe zu Lasten der Comptoire der Staaten von Holland und Westfriesland unrechtmäßig oder male fide verkauft, veräußert oder darauf Anweisung ertheilt haben, sollen der Hof von Holland und die Gerichte der betreffenden Stadt dieselben arretiren können, und zwar mit dem Erfolg, daß die Vindication eingeleitet werden kann. Wenn jedoch an die Obligation zur Ablösung auf dem Comptoir des gemeinen Lands die Reihe gekommen ist, sollen die betreffenden Finanzbeamten die Obligationen trotz der Arrestanlage ablösen können, ohne daß sie oder das gemeine Land dafür in Anspruch genommen werden dürf-

*) Diese Ausführungen sind für die Entwicklung der Lehre über die Haftung des Staates für seine Beamten von Wichtigkeit.

ten, oder irgend einen Nachtheil zu tragen hätten. Insoweit soll die Resolution vom 18. März 1661 aufgehoben sein.

Die Resolution vom 18. März 1661 scheint überhaupt nicht streng befolgt worden zu sein, denn wir haben Urtheile aus der Zeit von 1661—1683, dem Jahre worin die zweite mitgetheilte Resolution gefaßt wurde, wodurch die Arrestanlage in der That für Obligationen auf das gemeine Land erkannt wurde.

Ueberhaupt sind die hierher gehörigen Urtheile folgende:

1) Aus der Zeit von 1621 bis 1641 besitzen wir ausführliche Mittheilungen über einen Fall, welcher vor dem Hof von Holland entschieden wurde und der wohl am Besten hier seine Stelle findet. Es handelte sich um die Ueberschreitung eines Mandats, welches dahin ging, auf eine Obligation in Blanco eine darin bestimmte Geldsumme aufzunehmen:

Loen dec. 106, S. 673:

A. hat an B., der sich damit beschäftigte, für Andere auf Obligationen oder sonstige Pfandobjecte Geld aufzunehmen, eine Obligation auf blinden Namen gegeben; in dieser verpflichtete sich N. N. als Hauptschuldner und A. sich selbst als Bürge für den Betrag von 800 Gulden, B. sollte auf diese Obligation ebenso viel Geld leihen. B. wendet sich an C. erhält aber von diesem nicht die ganze Summe, sondern 600 Gulden; dafür stellt er einen Schein aus, und verspricht diese Summe in 5 oder 6 Tagen zu restituiren oder Sorge zu tragen, daß sie von A. restituirt werde; zugleich übergibt er dem C. die Obligation. Das Geld aber behält B. für sich. C. verklagt nun später den A. auf Zahlung der 600 Gulden, gemäß der Bescheinigung und der Obligation. A. stellt dagegen die Widerklage an auf Herausgabe oder Vernichtung der Obligation von 800 Gulden; diese sei sine causa im Besitz des B., er, A. habe nichts empfangen. Der Kläger und Widerverklagte stützt sich dagegen

darauf, daß ihm die Obligation von C. auf Veranlassung des A. übergeben worden sei, um darauf das Geld zu leihen, und daß B. zu dem Ende die Obligation anvertraut bekommen habe. Wenn nun B. die darauf empfangene Summe veruntreut habe, so müsse A. es sich selbst imputiren, weil er eine solche Person in seinen Geschäften verwende. A. bemerkt hiergegen: Er habe den B., wie dies aus der Obligation hervorgehe, beauftragt, eine Summe von 800 Gulden für ein Jahr zu leihen. B. habe durch Annahme der 600 Gulden und Ausstellung der Bescheinigung, mit dem Versprechen, in einigen Tagen die Summe zurückzuzahlen, die Grenzen des Auftrags überschritten; C. habe durch Annahme der Bescheinigung dem B. creditirt.

Die Schöffen verurtheilten, nachdem C. geschworen hatte, die 600 Gulden dem B. gegeben zu haben, den A. zur Zahlung dieser Summe und wiesen die Widerklage ab. In der Appellationsinstanz wurde das Urtheil aufgehoben, die Klage des C. abgewiesen. Gründe:

Dem B. ist die Obligation von 600 Gulden anvertraut worden, um eine gleiche Summe darauf zu leihen. Hätte B. diese Summe erhalten und zum eigenen Vortheil verwendet, so wäre doch A. zur Zahlung verpflichtet gewesen. Da aber C. aus der Obligation den Auftrag des A. an B. ersehen hat, trotzdem jedoch nicht 800 Gulden, sondern 600, und nicht auf ein Jahr, sondern nur für einige Tage creditirt hat, so muß man annehmen, daß er mala fide gehandelt hat. Wie nun dann, wenn ein Factor mit Wissen seiner Mitcontrahenten mit den Waaren seines Meisters schlecht verfährt, der Meister demjenigen, welcher istius doli particeps est oder weiß, daß der Factor ohne oder gegen den Inhalt seines Auftrags handle, nicht verpflichtet wird: ebenso wenig kann A. in dem vorliegenden Falle zur Zahlung der 600 Gulden gehalten sein.

2. Aus der Zeit vor dem Jahre 1661 haben wir nur noch eine Nachricht über einen Proceß, worin der Hof von Holland Arrestanlage zur Einleitung des Vindicationsverfahrens bei einer Obligation auf das gemeine Land verfügte. Das Urtheil ist vom 9. Februar 1657.

Nederl. Adv. II, 68, S. 163.

3. Aus der Zeit nach dem Jahre 1661 ist eine Reihe von Verfügungen gleicher Art wie die eben mitgetheilte zu verzeichnen, die Urtheile haben sämmtlich mit den Entscheidungen gleich gelautet, die wir oben von dem Rath der Staaten und den Generalstaaten verzeichneten: es sind:

Ein Urtheil des Hofs von Holland vom 21. November 1662, vom 31. Juli 1663, und 31. Juli 1668; dieses letztere wurde durch den hohen Rath in einem Urtheil vom 11. November 1674 bestätigt; es handelte sich hier um eine Obligation von 600 Gulden, welche der Impetrantin weggenommen und verpfändet worden war.

Nederl. Adv. l. c. II, 68, S. 163.

4. Wir besitzen endlich noch Nachrichten über zwei Urtheile des Hofes von Holland, welche am 21. November 1692 gefällt wurden:

Loen, dec. 50, S. 321:

Durch das eine Urtheil wurde der Verklagte zur Herausgabe einer Obligation zu Lasten der Generalität im Betrage von 10000 Gulden condemnirt.

Durch das andere wurde ein Impetrat zur Herausgabe einer Obligation zu Lasten des Comptoirs von Leyden, im Betrage von 5000 Gulden condemnirt, ein anderer zur Herausgabe einer gleichwerthigen Obligation zu Lasten des Comptoirs von Delft, ein Dritter zur Herausgabe einer Obligation zu Lasten des Comptoirs zu Alkmar im Betrage von 10000 Gulden, ein Vierter zur Herausgabe einer Obligation zu Lasten des

Comptoirs von Amsterdam ebenfalls in dem Betrage von 10000 Gulden. Sie alle mußten überdies die Zinsen von der Litiscontestation an bis zur effectiven Zahlung entrichten.

Keine dieser Quellen spricht sich dahin aus, daß auch gegen einen gutgläubigen Besitzer die Vindication möglich sei; dieser ist in seinem Besitz geschützt, nur gegen den bösgläubigen ist die Vindication zulässig und ferner dann, wenn die Obligation Unmündigen gehört hatte und unrechtmäßiger Weise veräußert worden war. Dieser letztere Satz ist ganz besonders bedenklich, denn wer soll bei einer Obligation erkennen, ob sie einem Unmündigen gehört oder nicht? In der That hat dies Mißstände hervorgerufen, und die Waisenkammer in Amsterdam sah sich veranlaßt, für solche Obligationen ganz allgemein einzuführen, daß ein Vermerk auf sie gesetzt werde, woraus sich ihre Eigenschaft als Obligationen von Unmündigen ergebe; ebenso ordneten es andere Städte von Holland an.

Viele Processe scheinen freilich fortwährend wegen dieser Obligationen auf das gemeine Land und wohl überhaupt wegen der Inhaberpapiere im Gange gewesen zu sein. Bericht wird uns darüber durch eine Gelegenheitsschrift erstattet, welche den Titel führt: „Erwägungen über das Kaufen von Obligationen auf die Comptoire des Landes von Holland und Westfriesland". Die Zeit ihrer Abfassung läßt sich dahin feststellen, daß sie zwischen den Jahren 1679 und 1695 geschrieben ist, denn sie verweist auf das Gesetz von Seeland aus dem Jahre 1679, welches über die Vindication von Obligationen auf das gemeine Land Bestimmungen enthält und demnächst zu besprechen ist; andrerseits erwähnt die Schrift nicht das Gesetz vom Jahre 1695, welches das eben Erwähnte ergänzt. Die Schrift ist nicht geradezu von vollständig sachkundiger Hand, sondern wie häufig die Gelegenheitsschriften der damaligen Zeit von einem Manne, der Einiges von der Sache versteht, aber über das Ganze ur-

theilen zu können glaubt. Die Gelegenheitsschriften vertraten im siebenzehnten Jahrhundert in vieler Beziehung unsere Zeitungen und ihr Werth ist oft nicht größer als der eines Leitartikels unserer Tage; bei vorsichtigem Gebrauche sind sie für die Quellenkunde gleichwohl von außerordentlicher Wichtigkeit.

Aus der in Rede stehenden Schrift ist nun an diesem Orte hervorzuheben:

Unvermeidlich viele Processe, so heißt es, entstehen in Folge eines mala fide geschehenen Verkaufs von Obligationen. Der Verkäufer zeigt nicht alle Documente, welche das wahre Eigenthum klarstellen, oder woraus die Eigenschaft der Obligation erhellt, und doch sind diese Obligationen zuweilen durch testamentarische oder codicillarische Verfügung Fideicommißgut, insbesondere aber entstehen dadurch Processe, daß Vögte oder Waisenkinder die Obligationen verkaufen; bei diesem Verkaufe werden sie dadurch unterstützt, daß die Obligationen in Blanco ausgegeben oder übertragen worden sind. Kauft jemand eine solche Obligation, so erleidet er Schaden, und viele Wittwen und Waisen sind nach Jahren genöthigt, dieselbe Obligation, welche sie voll bezahlt haben, zu ihrem Ruin wieder herauszugeben. Der Verfasser führt dann einige Processe an, woraus er beweisen will, daß gegenwärtig kein Käufer vor Betrug dieser Art sicher ist:

Vor Kurzem, so erzählt er, wird ein in gutem Rufe stehender Mann, Vogt von Waisen; in dem Waisenvermögen befanden sich Obligationen, darunter einige ohne Namen oder in Blanco; der Vogt hatte die Obligationen in Besitz, um die Zinsen erheben zu können; er ließ nun die Obligationen auf eignen Namen stellen, und verkauft oder belehnt sie dann; der Käufer oder Beleiher meint, er könne einem solchen Manne wohl trauen; der Vogt stirbt, die Waisen vindiciren die Obligationen, weil sie aus ihrem Vermögen herrühren.

In einem anderen Falle kauft ein Vogt Obligationen für Waisen, und läßt dieselben in Blanco übertragen, bucht sie auf Rechnung derselben und erklärt, sie seien mit dem Geld der Waisen bezahlt worden; alsdann verkauft er die Obligationen; die Waisen vindiciren sie nach seinem Tode, da sie für ihre Rechnung und mit ihrem Gelde bezahlt worden seien.

Auf Grund dieser und anderer nicht hierher gehöriger Fälle verlangt nun der Verfasser der Schrift, daß dann, wenn jemand die Uebertragung in bestimmter Form nachweise, sowie ferner, daß er Kapital und Zinsen bezahlt habe, „die Obligation keiner Vindication unterworfen sei, der Käufer im Besitz bleibe und das Eigenthum behalte". Grade um größere Rechtssicherheit nach dieser Seite hin herbeizuführen, meint der Verfasser, seien von den Staaten, Obligationen mit der Inhaberclausel vielfach selbst ohne Nennung irgend eines Namens ausgegeben worden, damit der Inhaber, der sein Geld für die Obligation gegeben habe, nicht von einer Vindication bedroht sei, und dem entspreche das Gesetz der Staaten von Seeland aus dem Jahre 1679. Er verlangt ferner, daß auf alle Obligationen von Waisen und Unmündigen diese ihre Eigenschaft ausdrücklich amtlich bemerkt werde, wie dies bereits in Amsterdam und anderen Städten geschehe und endlich will er, daß keine Uebertragung in Blanco weiterhin geschehe, damit der Käufer sehen könne, wer wahrer Eigenthümer sei.

Vergleichen wir nun diesen Bericht mit dem, was wir über den Stand der Gesetzgebung und gerichtlichen Praxis für Staats-Obligationen wissen, so sehen wir, daß er manches zu Beachtende enthält; richtig ist, daß, wenn für eine Obligation Ausnahmsbestimmungen gelten sollen, dies aus der Obligation selbst ersichtlich sein muß; richtig, aber nicht weit gehend genug, ist, daß derjenige, welcher eine gehörige Uebertragung und die von seiner Seite geschehene Bezahlung der Obligation nachweist,

in seinem Besitze zu schützen ist; abgesehen davon, daß diese Bestimmung nicht ausreichen würde, wurde ja auch schon seither nach den mitgetheilten Entscheidungen der Besitzer in gutem Glauben in seinem Besitze geschützt, außer, wenn die Obligation Unmündigen gehört hatte. Der Vorschlag hat also nur insoweit Werth, als er beabsichtigt, bei unberechtigter Veräußerung von Obligationen Unmündiger dem Erwerber gegen ungerechtfertigte Benachtheiligung größere Sicherheit zu geben. Die Uebertragung in Blanco aber untersagen zu wollen, beweist sehr beschränkte Einsicht in die Natur unseres Instituts, es zeigt, daß der Verfasser nicht die Erfahrungen kannte, oder sie verkannte, welche man bereits in den Jahren 1650—1666 gemacht hatte; treffend wäre gewesen, unbedingte Annahme des Gesetzes der Staaten von Seeland aus dem Jahre 1679 zu empfehlen, dies aber gerade that der Verfasser nicht.

Aus allem Dem ersehen wir, wie die Gesetzgebung und Praxis der Staaten von Holland und Westfriesland in einer Anschauung gebannt blieb, welche dem wahren Verkehrsbedürfniß nicht genügte, wie dieser Mangel allerdings fühlbar wurde, allein die richtigen Mittel zur Abhülfe nicht zur Anwendung kamen.

Für Seeland gilt bis zum Jahre 1679 dasselbe. Ganz anders seit diesem Jahre. Wir haben bereits auf das Gesetz vom 31. Mai 1679 hingewiesen und nun näher darauf einzugehen:

Die Staaten schicken dem Gesetze die Motive voraus, welche zeigen, wodurch dasselbe veranlaßt wurde:

Da die Immobilien, so heißt es, in ihrem Werthe bedeutend gefallen sind, und sich sehr selten Gelegenheit findet, die Kapitalien von Unmündigen, Minderjährigen und anderen, die unter Curatel stehen, auf feste und sichere Hypotheken auszuthun, so bleiben vielfach die solchen unmündigen und minder-

jährigen Waisen zugehörigen Kapitalien ohne Zinsen liegen; um dem entgegenzutreten, sollen alle Waisenmeister in den Städten und auf dem platten Lande, Vögte, Curatoren und sonstige Verwalter von Vermögenscomplexen unmündiger, minderjähriger und anderer Personen, die unter Curatel stehen: die Kapitalien zu dem Curspreise in Obligationen oder Rentenbriefen anlegen dürfen, die zu Lasten dieser Provinz constituirt sind; sie sollen für eine solche Anlage nicht mehr responsabel sein, als wenn sie die Kapitalien auf Immobilien in der Provinz angelegt hätten.

Da wir aber finden, daß beim Verkauf und Verhandeln von Obligationen und Rentenbriefen zu Lasten dieser Provinz Hinterlist und Betrug vorkömmt, und es nöthig ist, hiergegen Vorsichtsmaßregeln zu treffen: so erklären wir, daß es stets unsere Meinung gewesen ist und noch ist: von allen denjenigen, welche vordem solche Obligationen gekauft haben oder noch kaufen werden, welche Geld darauf gegeben haben oder noch geben werden, ist anzunehmen, daß sie die Obligationen rechtmäßig erhalten und ihr Geld dafür bezahlt haben; daher soll niemand diese Obligationen, die verkauft oder verpfändet sind, unter dem Vorwande vindiciren können, sie gehörten ihm und er habe sie an den Verkäufer nur gegeben, um sie zu bewahren, oder um die Zinsen dafür in Empfang zu nehmen; es wäre denn, daß er für die verpfändeten Obligationen die darauf geliehene Summe nebst Zinsen bezahle; denn alle Eigenthümer von Obligationen mit der Inhaberclausel müssen zusehen, wem sie ihre Obligationen anvertrauen und es sich selbst imputiren, wenn sie im anderen Falle Schaden leiden . . . ."

Die Vorzüge dieses Gesetzes machten sich rasch geltend und fanden Anerkennung. Einige Städte wendeten sich an die Staaten von Seeland mit der Bitte, dieselben Principien auch für solche Obligationen und Rentenbriefe mit der Clausel „dem In-

haber des Briefs" auszusprechen, welche zu Lasten einer Corporation dieser Provinz constituirt seien. In Folge davon wurde am 25. September 1695 von den Staaten von Seeland beschlossen:

Dieselben Grundsätze sollen für das Verhandeln aller Obligationen und Rentenbriefe zu Lasten von Städten, Collegien, Societäten oder anderen Corporationen der Provinz gelten; von allen denjenigen, die eine solche Obligation kaufen oder Geld darauf leihen, soll demgemäß angenommen werden, daß sie dieselbe gesetzmäßig erlangt, und ihr Geld darauf gegeben haben, die Vindication ist daher in demselben Maße ausgeschlossen, wie bei den oben erwähnten Obligationen; der Inhalt des Gesetzes vom Jahre 1679 soll ganz vollständig auch auf die genannten Obligationen sich erstrecken.

Ueber die von Privaten ausgestellten Inhaberpapiere liegen keine Gesetze vor.

§. 4.

Formulare von Inhaberpapieren, insbesondere von Obligationen zu Lasten der Gemeinwesen, der ostindischen Compagnie. Obligationencoupons.

Zum Schluß tritt noch die Frage an uns heran, wie ist der Wortlaut der verschiedenen Inhaberpapiere gewesen? Es findet sich nun eine Reihe von Formularen, deren Mittheilung erwünscht sein dürfte.

1. Formular einer Versicherungspolice vom Jahre 1563. — In der Ordonnanz für Versicherungswesen, welche Philipp II. im Jahre 1563 gab, ist im zweiten Artikel ein Formular angefügt, welches für die fernerhin gemäß der Costumen von Antwerpen zu Stande kommenden Waarenversicherungen maßgebend sein soll. Es lautet [1]):

1) Nicollas van Eemeren, woonende Tantwerpen, doet hem verstecht,

Nicolas van Emeren, wohnhaft in Antwerpen, verſichert

---

sekeren na gowoonte ende costuyme van de Borse van Antwerpen ende Ordonnantie van der Co. Maj. op coopmanschappen ende goeden by hem ofte andere voor hem ende in zijne name geladen of te laden in het schip ghenaemt S. Jacob, daer Maester of is Pieter Heerint van Amstelredam, of andere van der port, Haven of Reede van Seville, tot ofte na de voorsz stadt van Antwerpen, tegens alle risicq, peryckel ende avontueren die daer souden moghen gebeuren, denselche loopen sullen ten laste van de ondergeteeckende asseureurs, van der ure ende dage dat de voorsz goeden ende coopmanschappen gebracht sullen zijn ter voorsz port haven of reede, om te laden int voorsz schip, oft die te doen in booten, schuyten, of licht schepen, om gevoert ende geladen te wesen int selve schip, om de voorsz reyn te doen. Ende sal de voorsz versekeringe of asseurantie dueren tot dat de voorsz goeden ende coopmanschappen ghecomen sullen wesen tot Antwerpen voorsz, ende aldaer ontladen op tlant, in goede behoudenisse sonder eenich verlies of schade. Ende is besproken dat in dese versekeringe sal participeren so wel den lesten als den eersten asseureur ende sal tvoorsz schip mogen varen voorwaerts, achterwaerts, ter rechter hant, ter linker hand, ende allen zyden, ende nemen alle coursen of schalen ende beyden of vertoeven, tzy deur bedwanc, nootsake of gewillichlijc so den Gouverneur van den selven scheper goetduncken sal. Ende versekeren de voorsz assecureur, den geasseureerden, van der Zee, vyere, wind, vrienden, vyanden, ...

... ende verobligeren, hemluyden voorsz geasseureerden of den brenger van dese tegenwordige, te betalen... Ende kennen de voorschreven asseureurs betaelt te wesen van cost oft prijs van deser Asseurantie by handen van Jan Enricus, ten prijse van seven ten honderde, ende willen ende

nach der Uebung und Costume der Antwerpener Börse, und gemäß der königlichen Ordonnanz die von ihm oder von anderen für ihn und in seinem Namen in das Schiff S. Jacob, dessen Eigenthümer Peter Heerint in Amsterdam ist, oder ein anderer, geladenen oder zu ladenden Güter: für die Strecke von dem Port, Hafen oder der Rhede von Sevilla, bis oder nach der genannten Stadt Antwerpen; alles Risico, jede Gefahr und jeder Unfall der sich ereignen mag, soll den unterzeichneten Assecurateuren zur Last fallen; seit der Stunde und dem Tag, an welchem die genannten Waaren in den genannten Port, Hafen oder nach der Rhede gebracht sein werden, um sie in das genannte Schiff zu laden, oder um sie in Boote, Kähne oder leichte Schiffe zu bringen, um nach dem Schiff gebracht und eingeladen zu werden. Die gegenwärtige Versicherung soll dauern, bis die Waaren nach Antwerpen gekommen und dort an das Land im guten Zustand, ohne Verlust oder Schaden ausgeladen sein werden. Es ist verabredet, daß bei dieser Versicherung der letzte Versicherer so gut wie der erste haften soll, das Schiff soll vorwärts, rückwärts, zur rechten und linken Hand, nach allen Seiten fahren dürfen, und jeden Cours nehmen, Station machen und sich aufhalten können, gezwungen oder freiwillig, wie der Befehlshaber des Schiffes es für gut findet. Die Assecurateure übernehmen die Versicherung in Betreff der Gefahr durch die See, wegen Feuer, Wind, Freund und Feind, u. s. w.; sie verpflichten sich zur Zahlung an den Versicherten selbst, oder den Bringer dieses Gegenwärtigen .... Es bekennen die Assecurateure den Versicherungs-

---

consenteren die selve assecureurs, dat dese Police von Asseurantie van soo grooten kracht sy, gheliyck oft de selve ghemaeckt ende ghepasseert ware voor Schepenen, openbare Notarissen, ende andersins, alles sonder bedroch of arghelist.

preis aus Handen von J. E. empfangen zu haben, im Betrag von 7 Procent, und sie wollen und willigen ein, daß diese Assecuranzpolice solche Kraft habe, als wäre sie vor Schöffen, öffentlichen Notaren und sonstwie ausgestellt; alles ohne Betrug oder Argliſt.

2. Eine Schuldurkunde, welche auf N. oder den Inhaber lautet, theilt Damhouder mit. —

prax. rer. civil. c. 133:

Nos Johannes Balbani et nostra Societas, (vulgo compaingnia) fatemur debere domino Johanni de Fockere, et societati ipsius centum milia ducatorum aureorum, iusti valoris ac ponderis ratione mutui, vel talium aut talium mercium, etc. quae centum milia ducatorum bona fide promitto me cum meis persoluturum ipsi Johanni de Fockere praedicto, et ipsius societati, proximis nundinis Brugensibus, quae incipient postridie conversionis Pauli, anno 1566 aut istius schedulae allatori, quam manibus propriis et chirographo consignavimus. Ita actum Antwerpiae, tali anno et mense, etc.

3. Mehrere Schuldurkunden, welche hierher gehören, finden sich bei Curtius:

Zunächst eine,

coniectur. lib II, c. 11:

Ulpius Domitianus scripsi et confessus sum, Junio Mauriciano ex reliquis societatis nostrae, me debere decem millia. Quae ego Junio Mauriciano, eive, qui hanc cautionem afferet, probe et recte ad Idus Martias cum fide resolvam. Actum etc. Ulp. Domitianus.

Ferner

coniecturalia, l. III, c. 42:

Terentius Victor scripsi et confessus sum, centum aureos, ex caussa mutui, me Maevio Longo debere. Quos

ego Maevio Longo Eive qui hanc feret, ad Idus Junias probos et recte persolvam.

Eine andere Schuldurkunde theilt Curtius mit:

l. c. l. V, c. 1:

Asinius Pertinax et Ovidius Obsequens scripsimus et confessi sumus, centum millia mummûm debere nos Pomponio Mathoni ex rationibus et reliquis societatis nostrae. Quam summam convenit, uti ex Calendis, quae proximae erunt, in annos quatuor aequis pensionibus nos Pertinax et Obsequens, aut utervis nostrum, in solidum eidem Pomponio Mathoni, Eive, qui hanc cautionem afferet: in aspero ad praesentem auri iudicaturam, recte ac probe repraesentemus. Si fallimus, non aliter, quam aeris confessi jam judicatorum nomina merces et possessiones pignori capere, aut ipsos, inexpectato Judicis jussu, in vincula duci jubere, Pomponio Mathoni Eive cujus tunc ea res erit, jus et fas esto. Prid. Id. Decemb. etc.

Eine letzte Urkunde ist bruchstückweise aufgenommen:

l. c. l. V, c. 10.

Die verschiedenen Fälle und Streitfragen, welche Curtius uns im Detail berichtet, sind bereits oben zur Genüge besprochen. Hier ist nur hervorzuheben, wie überall die Clausel „oder dem Bringer" des Briefs erst im späteren Theile der Urkunde hinzugefügt ist, während der erste Theil uns den Thatbestand, den Schuldgrund vorzuführen bezweckt. Solche Clauseln, wodurch eine bestimmt qualificirte Verpflichtung übernommen wird, wurden nicht nothwendig aber häufig in den zweiten Theil der Urkunden gesetzt, in die Mitte oder an das Ende. Die italienischen Schriftsteller beschäftigten sich an vielen Orten ihrer Schriften mit der Frage, ob eine Clausel, welche in dem zweiten Theil der Urkunde steht, auf den ganzen Inhalt derselben sich erstrecke, und sie bejahen dies durchaus; s. z. B.:

Dec. Genuae 174:

clausula in medio posita, refertur ad praecedentia et sequentia.

ib. dec. 13:

clausula in fine instrumenti posita ad omnia instrumento contenta referatur.

Cons. Baldi de Perusio c. 112 n. 4, vol. III:

clausula in fine multarum promissionum factarum hinc et inde apposita ad omnia est referenda.

Paul. Castr. II., p., c. 455 nro. 2:

clausula in fine posita refertur ad omnia, quia verum est, quoniam non est dare rationem quare magis ad unum quam ad aliud.

Daß die Inhaberclausel häufiger in Urkunden gefunden wird, welche executivische Urkunden sind, haben wir ebenfalls bereits bemerkt.

4. Ein interessantes und oben, Abschnitt 1, Kap. 2, §. 2 verwerthetes Contractsformular mit der Inhaberclausel finden wir:

Nederl. Adv. IV, c. 182, S. 525, Nr. 3:

„Ich der Unterzeichnete B. bekenne, von N. drei hundert Gulden empfangen zu haben, dafür verpflichte mich nach Wahl und Wunsch (ten keure ende optie) von N. oder dem Inhaber dieses zehen tausend Pfund Wallfischbarden zu liefern, sechs Fuß lang und vier Pfund per Stück durchschnittlich schwer, gute lieferbare Waare, von Dato ab bis zu Ultimo März 1670; nach Wahl und Wunsch des Bringers Dieses, ob diese Parthie Barden geliefert werden soll oder nicht ꝛc. Amsterdam, den 27. Januar 1670.

5. Wie die Obligationen zu Lasten der Gemeinwesen lauteten, darüber geben die Resolutionen der Staaten Auskunft; mir selbst liegt gegenwärtig nur ein einziges Formular vor:

Im Jahre 1653 wurden, wie oben beiläufig bemerkt wor-

den ist, die einzelnen Städte der Provinz Holland und Westfriesland durch die Staaten ermächtigt, Anlehen zu contrahiren, für welche die Obligationen auf N. oder den Inhaber ausgestellt waren. Zum Verständniß des Formulars ist noch zu bemerken: Die Contrahirung dieser Anlehen geschah in dem vorliegenden Falle durch einen Finanzbeamten, welcher die Steuer des zweihundertsten Pfennigs für die Staaten zu erheben hatte; ferner ist darauf aufmerksam zu machen, daß mit allen Anlehensprojecten, wie nothwendig, ein Schuldentilgungsplan vorgelegt wurde, um die Raten festzustellen, welche periodisch abgetragen wurden; man versprach daher die Rückzahlung der Schuld z. B. „in einem halben Jahr oder wenn die Reihe der Ablösung effectiv an diese Obligation kommen werde". Das Formular selbst lautet [1]):

Ich ... Kassier des zweihundertsten Pfennigs der Stadt

---

1) Im Originale:

Ick ... Ontfanger van den Twee hondertsten penningh over de Stadt ... ende in dier qualité bekenne mits den ontfangen te hebben uyt handen van

de somme van

tot veertigh grooten 't pondt volgens de authorisatie van de Heeren Burgemeesteren der voorschreve Stede gelicht op interest tegens den penningh twintigh in 't jaer, welcke voorschreve somme met den intereste van dien, belove ick hem *ofte den Thoonder* deser te betalen op huyden ende ses maenden naer datum deses, ende voorts tot de effectuele aflosing deses toe, en tot verseeckertheydt, soo is oirkonde desen geteeckent op den ... 1650.

Alsoo de voorsz van by onse authorisatie op interest is gelicht; Soo is't, Dat wy Borgemeesteren ende Regeerders der Stadt ... tot meerder verseeckertheydt van de betalinge van de voorschreve somme met den intereste van dien tot de effectuele aflossinge toe verbonden hebben, ende verbinden

... und in dieser Qualität bekenne hiermit empfangen zu haben aus Handen von ...

.... die Summe von

zu 40 Grooten (Groschen) das Pfund; gemäß der Ermächtigung der Herren Bürgermeister der vorgenannten Stadt, gegen 5 % jährlich, welche Summe nebst Zinsen ich ihm oder dem Inhaber Dieses in sechs Monaten und weiter bis zur effectiven Ablösung dieses zu zahlen verspreche; zur Sicherung ist urkundlich Dieses gezeichnet von ... 1650. Da die vorgeschriebene Summe von .... durch uns .... auf Zinsen geliehen ist, so verpfänden wir Bürgermeister und Regierer der Stadt, zur größeren Sicherheit für die Zahlung der Summe nebst Zinsen bis zur effectiven Ablösung, zu Gunsten des Genannten ... das Einkommen und das Vermögen der Stadt .... geschehen.

Auf Ordonnanz der Herren Bürgermeister

N.

Nebst diesem Formular für die von Gemeinden ausgegebenen Obligationen sind wir im Stande, ein anderes höchst interessantes Formular für Obligationen mitzutheilen, welche die ostindische Compagnie ausgab. Auch zum Verständniß dieses Formulars sind einige Bemerkungen vorauszuschicken:

Wie die vereinigten Niederlande in verschiedene Provinzen gegliedert waren, so die ostindische Compagnie in verschiedene „Kammern". Das Grundcapital der ostindischen Compagnie war durch Emission von Actien zusammengebracht worden; allein dies Kapital reichte nicht aus; das Betriebscapital wurde daher

---

by desen ten behoeve van den vornoemden .., der voorsz Stadt inkomen ende Goederen. Gedaen den anno

Ter ordonnantie van de H. Burgermeesteren voornoemt ...

durch Anlehen geschafft und den Darlehensgläubigern Obligationen zugestellt. Die Darlehen konnten von den einzelnen Kammern aufgenommen werden und in diesem Falle wurde das Kapital nebst Zinsen laut dem Inhalt der Obligation bei der betreffenden Kammer erhoben. Diese Obligationen nun lauteten nachweislich schon in der frühesten Zeit des Bestandes der ostindischen Compagnie auf N. oder den Inhaber; die ostindische Compagnie ist bekanntlich im Jahre 1602 gegründet; und das Obligationenformular, welches wir nun mitzutheilen haben, ist aus dem Jahre 1622. Es bezieht sich auf die Kammer Amsterdam und befindet sich in einer Streitschrift, die im Jahre 1622 erschien. In dieser Schrift wendeten sich die Participanten der ostindischen Compagnie an die Gesammtvertretung der niederländischen Provinzen, um gegen die Directoren der Compagnie Klage zu führen; die Directoren der Compagnie hatten ihnen gegenüber unter Anderem behauptet, daß sie der Compagnie die größten Dienste geleistet hätten, indem die Compagnie nunmehr großen Credit genieße; dem entgegen bemerkten die Partipanten, besser wäre es gewesen, wenn niemals der Credit der Compagnie in Anspruch genommen worden wäre, übrigens sei der Credit eben ein Credit der Compagnie, ein Verdienst dieser selbst, nicht aber ein Verdienst derjenigen, welche die Kapitalien aufnähmen; dafür spreche schon der Wortlaut der Obligationen und bei dieser Gelegenheit wird uns denn dieser Wortlaut der Obligationen so angegeben [1]):

---

1) Der Wortlaut im Originale ist:

Wy onderschreven Rekenmeesters van de Kamer der Oost-Indischen Compagnie binnen Amsterdam. Bekennen mits desen, geaccordeert te hebben, ende by de Ontfangers der voorschreven Compagnie ontfangen te wesen van den Eersamen — de Somme van — welche voorschreven Somme

Wir die unterzeichneten Rechenmeister der Kammer der ostindischen Compagnie in Amsterdam bekennen hiermit darin eingewilligt und von den Kassirern der Compagnie empfangen zu haben von dem .... die Summe von .... welche genannte Summe ... nebst Zinsen gegen ....% jährlich gerechnet, wir an den genannten . . oder den Inhaber Dieses durch unsere Kassierer wieder zu zahlen versprechen, in ... Monaten nach Dato Dieses, ohne Arg oder List ... geschehen in Amsterdam

Hendrick Brouwer
Louys de la Beque.

In diesen Obligationen wird von den Zinsen gesprochen, die zu erheben sind. — Gab es in dem siebenzehenten Jahrhundert in den Niederlanden schon Zinscoupons? Wenn es solche gegeben hat, so werden auch sie auf den Inhaber wie die Obligationen gelautet haben, denen sie beigegeben waren. Gewiß ist nun, daß für die Obligationen von Gemeinden solche Coupons nicht existirt haben; denn in der Gelegenheitsschrift, worin über die Processe geklagt wird, welche wegen solcher Obligationen entstehen, wird ja ausdrücklich bemerkt, den Vögten seien die Obligationen überlassen worden, um die Zinsen zu erheben; daraus geht mit Evidenz hervor, daß diesen Obligationen keine Couponbogen beilagen, weil man ihnen in diesem Falle vernünftiger Weise nicht die Obligationen überlassen hätte. An-

---

van — met den Interest van dien jeghens — ten hondert in 't Jaer gerekent wy aan den voorschreven — of den thoonder deses door ditto Ontfangers wederom belooven te betalen over — Maanden naar date deses, sonder arch ofte list, Actum in Amsterdam den —

Hendrick Brouwer
Louys de la Beque.

dererseits wird uns aus dem Berichte über Veruntreuungen solcher Obligationen klar, wie die Mißstände, welche dadurch herbeigeführt wurden, daß man demjenigen, welcher die Zinsen erheben sollte, die ganze Obligation überlassen mußte, den Gedanken, die Coupons zu erfinden, mit veranlaßt haben mögen. Wie nun die Coupons bei Staatsobligationen noch nicht zur Anwendung kamen, so sind sie auch, wie ich vermuthe, bei denjenigen Corporationen, welche Obligationen ausgaben, nicht vorhanden gewesen; wir haben wenigstens nichts, was darauf hinweist und ferner dürfte angenommen werden, daß, wenn sie bei einer Compagnie von der Bedeutung wie die ostindische Handelscompagnie Eingang gefunden hätten, bald auch bei den Staatsobligationen die Coupons eingedrungen wären. Sicher ist dagegen, daß die ostindische Compagnie im achtzehnten Jahrhundert ihren Obligationen solche Coupons beigegeben hat. Eine größere Anzahl derselben befindet sich noch jetzt im Reichsarchiv in Haag; sie sind vom Jahre 1796 datirt und des besonderen Interesses wegen möge der Wortlaut eines dieser Coupons hier schließlich noch eine Stelle finden [1]):

---

1) Das Original lautet:

Coupon 1796 — f. 6: —

Op den 1 December 1796 zal ten Comptoire van de Oost-Indische Compagnie |ter Kamer Amsterdam betaald worden, tegens intrekking deezes, de Somma van| Ses Guldens, voor $\frac{12}{m}$ Interesse van een Obligatie, groot f 200: —ten laste van de |Oost-Indische Compagnie, by de Hollandsche Kameren, Nr. 7270 A. — mids| dat het Capitaal deezer Nommer niet zal zyn afgelost.

D. Deutz.

Coupon 1796 — fl. 6: —

An dem 1. December 1796 wird auf dem Comptoire der Oſt-Indiſchen Compagnie in der Kammer Amſterdam bezahlt werden, gegen Einziehung dieſes, die Summe von Sechs Gulden, als 12/m Zinſen von einer Obligation, groß fl. 200: — zu Laſten der Oſtindiſchen Compagnie, bei den holländiſchen Kammern, Nro. 7270 A., — womit das Kapital dieſer Nummer nicht abgelöſt ſein ſoll.

D. Deutz.

Zweiter Abschnitt.

Die Theorieen der niederländischen Juristen für das Recht der Inhaberpapiere.

§. 1.

Gruppirung der Theorieen.

Der berühmte holländische Jurist Bynkershoek beginnt seine Abhandlung über die Frage, ob der Besitzer einer Inhaberobligation aus dieser Obligation klagen könne, mit der Bemerkung: hierüber herrscht unter den Juristen nicht größere Einigkeit, als unter drei Tischgenossen über eine Speise. Und an einer anderen Stelle seiner Abhandlung, wo er von den Gewährsmännern für die eine oder andere Ansicht spricht, erklärt er: wenn ich über die Gründe, welche sie für ihre Sache vorbringen, weitläufig berichten würde: so würde ich damit zugleich gute Stunden verschwenden; diejenigen, welche die richtige Ansicht haben, und die Heroen, welche die entgegengesetzte vertreten, kämpfen mit gleich schlechten Waffen.

Diese scharfe Kritik ist allerdings nicht ganz ohne Berechtigung; dennoch hoffen wir, nicht gute Stunden verschwendet zu haben, wenn wir eingehender und vollständiger als Bynkershoek die Theorieen, welche für Inhaberpapiere im sechszehenten und siebenzehenten Jahrhundert geherrscht haben, übersichtlich vorführen und dadurch zu dem früheren Abschnitte eine wesentliche Ergänzung liefern. Freilich sind die Gründe, die von vie-

len hervorgehoben werden, häufig die möglichst schlechten. Allein bei einem Institute, welches als den triftigsten Grund für seine Berechtigung immerhin nur das Verkehrsbedürfniß anführen konnte, mußte es schwer sein, juristische Begründung zu finden; ganz besonders, wenn man sich abmühte, dem Institute die römische Zwangsjacke anzulegen, ohne zu bedenken, daß dasselbe von germanischen Rechtsgrundsätzen durchdrungen und dem modernen Verkehre entsprossen sei.

Die Fragen nun, die von Anfang an ventilirt wurden, sind gradeso, wie wir dies am Beginn des ersten Abschnitts gesehen haben, zunächst processualische: sie lauten:

1) Ist der dritte Inhaber einer Inhaberobligation als solcher zur Klage berechtigt?

2) Wenn er es nicht ist, wie kann er es werden, oder wenn er es ist, welche Einreden sind gegen ihn dann doch noch möglich?

Abgesehen von wenigen Bemerkungen über die Vindicabilität der Inhaberpapiere dreht sich um diese Fragen die ganze Literatur.

Die Schriftsteller nun sind in verschiedene Lager getheilt. Da dieselben wenigstens zum Theil unbekannt sein möchten, so ist es zunächst erforderlich eine allgemeine Uebersicht von ihnen zu geben und die hierher gehörigen Stellen aus ihren Schriften zu nennen, ferner den Beruf, in dem sie thätig waren und den Hauptort, an dem sie wirkten, namhaft zu machen. Die Angabe des Berufs und des Orts ihrer Wirksamkeit wird dazu dienen, Streiflichter auf die einzelnen Lehren zu werfen und ihre Bedeutung klar zu stellen.*)

1) Der älteste ist Everhardi, geboren 1461 zu Gryps-

*) Die nachfolgenden biographischen Angaben beruhen zum größeren Theil auf dem Gelehrtenlexicon von Jöcher und Rotarmund.

kergve bei Middelburg, 1493 zu Löven promovirt, dann dort einige Zeit Rechtslehrer; später Beisitzer, schließlich Präsident des großen Raths zu Mechelen; starb 1532.

consil. et respons., cons. 219.

2) Loenius; vom 24. März 1621 — 13. September 1641 ordentlicher Rath im Hofe von Holland, Seeland und Westfriesland, hinterließ bei seinem Tode eine Sammlung von Entscheidungen des Obergerichts, in dem er thätig war; zu diesen Entscheidungen hatte er seine eigenen Ansichten angemerkt. Diese Sammlung von „decisien“ und „observatien“ wurde durch Tobias Boel viel später mit zahlreichen Anmerkungen vermehrt herausgegeben.

decisien en observatien, ed. T. Boel, 2. Aufl. Haag, 1735: dec. 98.

3) Damhouder, geboren zu Brügge, 1507, studirte in Löven und Orleans, promovirte in Orleans, ein hochgestellter Beamter zu Brügge, dann Finanzrath von Karl V und seinem Nachfolger; starb 1581 in Antwerpen.

praxis rer. civil. ed. Nic. Thuldaenus, Antv. 1617. c. 97, 133.

4) Leoninus (Engelbertus) de Leeuw, geboren in Bommel in Geldern, Professor der Rechte in Löven später Kanzler von Geldern, starb zu Arnheim 1598, im 79. Jahr.

centur. consiliorum, c. 13, 92.

5) Petrus Peckius, geboren in Ziericze in Seeland, 1529, studirte zu Löven, lehrte dort fast 40 Jahre, kam dann nach Mechelen als Mitglied des hohen Raths und starb 1589.

tractat. de iur. sistendi c. 3 n. 7.

6) Christinaeus, Paulus, geboren zu Mechelen 1535, Advokat daselbst, dann Mitglied des hohen Raths; starb in Mechelen 1631:

commentar. ac not ad. ll. Mechlin. Antwerp. 1642: tit. 1, art. 48.

practicar. quaestion. rerumque in suprem. Belgarum curiis actar. et observat. decision. Ed. Erford. vol. I, dec. 286.

7) Gudelin (Petrus), geboren zu Aeth in Hennegau 1550, practicirte zu Mechelen, docirte zu Löven, starb hier 1619:

commentar. de iur. novissim. l. 3, c. 1 de oblig., ac primum de iis, quae ex contr. nascuntur.

8) Reynier Ingel, Joan de Witte, Advokaten in Amsterdam: erstatteten ein hierher gehöriges Gutachten am 23. April 1615, welches von anderen Advokaten bestätigt wurde:

Holl. Adv. I, c. 303, S. 486.

9) Joh. a Sande, aus Arnheim, studirte zu Wittenberg, lehrte zu Franecker wurde 1604 Mitglied der Staaten von Friesland, starb 1638:

commentar de action. cess. c. 2, nro. 17, 18.

10) Hugo Grotius; über ihn sind weitere Bemerkungen überflüssig.

Inleiding tot de Hollandsche Rechtsgelerdheid ed. S. v. Groenewegen van der Made, met latynsche aantekeningen uitgebreidt door Willem Schorer 1767 III, 5 §. 6.

11) S. v. Groenewegen; geboren zu Delft 1613, Secretär in seiner Vaterstadt, starb 1652:

tract de légib. abrog. ad §. 19 I. de inutil. stipulat. (3, 19), n. 7; ad l. 7 §. 1 D. de constitut. pec. (13, 5).

12) S. van Leuwen, c. 1650.

censur. forens. l. 4 c. 16 de V. O. et stipulat. n. 8, 9.

Roomsch Holl. Recht, IV, d. II, nro. 5.

13) Ulr. Huber, geb. zu Dockum in Friesland, 1636, studirte in Franeker und Utrecht, promovirte in Marburg, wurde Professor in Franeker, Mitglied des Senats des obersten friesischen Gerichtshofs seit 1660; später in dem friesischen Obergericht zu Leeuward, dann wieder in Franeker, starb hier 1694.

pract. iur. civ. l. III, tit. 20, de inutil. stip. n. 6.

14) Joh. Voet, geb. zu Utrecht, 1647, Professor zu Herborn, dann in Utrecht und Leyden; starb 1714.

comment. ad l. VI tit. D. de R. V. nro. 12.

„ „ „ tit. D. de V. O. nro. 3.

„ „ „ „ „ de sol. et liber. nro 7 in med.

15) Boel, Herausgeber von Loen, wie bereits bemerkt. Hierher gehört die Ausführung von B. zu Loen., dec. 50; S. 323.

16) Die Advokaten Henr. Nilant, Wilh. Nilant aus Deventer: Gutachten vom 1. April 1684:

Schomaker, consult. en adv. III, c. 35, S, 257.

17) Bynkershoek, geboren zu Middelburg in Seeland, den 29. Mai 1673; studirte in Franeker, später Senator des obersten Gerichtshofs von Holland, Seeland, Westfriesland; starb 1743.

l. singul. ad l. Lecta 40 D. de reb. cred. (12, 1): a. 1695.

quaest. iur. civil. l. II, c. 11, t. II, p. 331; nach einem Tode herausgegeben: 1744.

Aus dem 18. Jahrhundert werden wir noch anfügen:

V. der Muelen,

annotatien over de ordonnantie van den Hove van Utrecht. I, II. D. 1706, 1707:

II, art. 1, 2 annot. §. 8 S. 75.

Hasselt.

rechtsgeleerde brieve. 223, S. 214.

D. G. van der Keessel; thes. sel. 525, zu Grotius, ius Holl. l. 3 p. 5, §. 6. *)

Hiermit sind die Schriftsteller genannt, deren Lehren Berücksichtigung finden werden.

Die Uebersicht zeigt, daß eine größere Zahl der Schriftsteller Theoretiker und Practiker gewesen sind, einige nur Theoretiker, andere nur Practiker. Dies ist hervorzuheben, um sofort der Meinung entgegenzutreten, als ob das Verdienst die Lehre von den Inhaberpapieren ausgebildet zu haben, den Practikern zukomme.

Wenn nun oben gesagt worden ist, die Schriftsteller seien in verschiedene Lager getheilt, so müssen demgemäß für die Gruppirung andere Criterien gesucht werden, als deren Berufsbeschäftigungen.

Ein wichtiger Anhaltspunkt wird nun dadurch gewonnen, daß die einzelnen Schriftsteller nach den Provinzen geordnet werden, in denen sie ständig oder während längerer Zeit thätig gewesen sind. Dieses Verfahren ist überhaupt für jede Untersuchung über das ältere Recht der Niederlande durchaus nothwendig; es gibt kein Privatrecht der Niederlande, in dem Sinne wie wir heute etwa von dem Privatrechte von Holland sprechen, sondern es gibt nur ein Privatrecht der einzelnen Städte und der einzelnen Provinzen. Für die Gruppirung nach Provinzen darf aber selbstverständlich nicht der zufällige Umstand maßgebend sein, wo ein Schriftsteller geboren ist, sondern nur der Ort, wo er den größeren Theil seines Lebens gewirkt hat.

Die Gruppirung nach Provinzen zeigt nun:

1) Everhardi und Christinaeus sind nach Mechelen zu setzen.

2) Damhouder nach Flandern, doch war er auch in Brabant.

*) Von den genannten Juristen hat Kuntze l. c. S. 100 ff. benutzt: Petr. Peck, Elbertus Leoninus, Jodocus Damhouder, Jacob Curtius, Petr. Gudelinus, Joh. a Sande: es fehlt also die Dogmen-

3) Leoninus, Peckius, Gudelinus waren Professoren zu Löven, also in Brabant. Leoninus aber war nicht minder in Geldern thätig, Gudelinus in Mechelen; ebendaselbst für sehr kurze Zeit auch Peckius.

4) Hugo Grotius', Reynier Ingel, Joan de Witte, Groenewegen, S. van Leeuwen, Voet, Bynkershoek gehören der Provinz Holland an.

5) Sande, Huber: Friesland. Beide studirten in Deutschland.

6) Henr. und Willem Nilant: Oberyssel.

Die genannten Schriftsteller bewegen sich nun innerhalb folgender Grenzen:

1) Nach den einen ist der Inhaber nur solutioni adiectus, zur Klageanstellung ist Cession nöthig: Dies sind die Juristen von Mechelen; und die, weil als Partei auftretend, nicht maßgebenden Amsterdamer Advokaten.

2) Einen Schritt weiter gingen Leoninus und Gudelinus, die Professoren in Löven und niederländischen Practiker; unter gewissen Voraussetzungen, meinen sie, müsse Cession präsumirt werden.

Die friesischen Juristen schließen sich ihnen an, jedoch ist nach ihnen nur für Kaufleute eine Ausnahme von der Nothwendigkeit der Cession durch Gewohnheitsrecht entstanden.

Von den holländischen sind Loen und Leeuwen Anhänger der Cessionstheorie.

3) Voet will den Nachweis, mit welchem Rechte die Urkunde besessen werde; andrenfalls will er nur gerichtliche Deposition der Summe zulassen. Er sieht ferner das Inhaberpapier als ein Papier auf eine „unbestimmte Person" an. —

---

geschichte für das siebenzehente Jahrhundert ganz, aus dem sechszehenten Jahrhundert aber insbesondere Everhardi. Gänzlich abweichend von Kuntze mußte ich insbesondere die Worte von Jodocus Damhouder auffassen. Die Theorie von Curtius ist oben bereits dargestellt.

Nebst Boel ist er der einzige, welcher die Frage über die Vindicabilität der Inhaberpapiere bespricht.

4) Grotius, Groenewegen erklären sich für die unbeschränkte, bedingungslose Berechtigung des Inhabers der Inhaberurkunde zur Klageanstellung; der Schuldner darf jedoch den Beweis der mal. fid. possessio führen.

5) Damhouder ging viel früher schon weiter, er will den Beweis der mal. fid. possessio gar nicht dem Schuldner und nur einer kleinen Zahl von Personen zugestehen. Berechtigt ist der Inhaber nach ihm, weil er Inhaber ist, verpflichtet ist der Schuldner, weil er versprochen hat, Zahlung zu leisten.

6) Bynkershoek gibt beiläufig zu erkennen, daß er in der Ausstellung eines Papiers auf den Inhaber die Fassung auf eine unbestimmte Person erkennt, die später zu einer bestimmten werde. Im Uebrigen meint er, das Recht des Inhabers sei daher abzuleiten, daß eine generelle Cession oder Delegation vorliege, wodurch das ius obligationis auf den Inhaber übergehe und er principaler Creditor werde.

Dies sind die Hauptgesichtspuncte, deren Hervorhebung mir von ganz besonderer Wichtigkeit zu sein schien; es ergibt sich, daß die Zusammenstellung nach Provinzen keine einem bestimmten Princip vollständig entsprechende Gruppirung der Ansichten liefert; allein die Reihenfolge ist doch im Allgemeinen die, daß wir von Mechelen nach Flandern, Brabant, Friesland und Holland uns zu wenden haben und darum wollen wir, zugleich im Interesse der Conformität mit der Gliederung des ersten Abschnittes, die Lehren der Juristen nach den einzelnen Provinzen nun in's Auge fassen.

§. 2.

Die Juristen von Mechelen.

1) Everhardi sucht die Bedeutung der Inhaberclausel da-

hin festzustellen, der Inhaber ist solutioni adiectus; diese Ansicht stützt sich nicht auf eigenes theoretisches Raisonnement, sondern stützt sich, wie er berichtet, auf die Erkundigungen, die er über die Bedeutung der Clausel in Antwerpen eingezogen hatte. Diese adoptirte Ansicht suchte er aber theoretisch gegenüber jenen zu rechtfertigen, welche schon damals, am Anfange des sechszehenten Jahrhunderts behaupteten, daß der Inhaber als solcher ein Klagerecht habe. Die Rechtfertigung findet er darin, daß die entgegengesetzte Ansicht zu einem unbilligen Verfahren führen müsse; da solche obligatorische Urkunden gestohlen und gegen den Willen des Ausstellers detinirt werden könnten, wie dies in der That öfter geschehe; der Inhaber müsse daher beweisen, daß ihm mit dem Willen des Ausstellers die Urkunde zugekommen sei. Für die Zeit, in der Everhardi lebte, war die Ansicht im gewissen Sinne wohl begründet, zumal er vorher über den Stand der gewohnheitsrechtlichen Durchbildung des Instituts sich orientirt hatte. Hätten spätere Schriftsteller das Beispiel des großen Juristen nachgeahmt, so würden auch sie erst Erkundigungen über das Gewohnheitsrecht ihrer Zeit eingezogen und diesen Erfahrungen gemäß gelehrt haben.

2) Everhardi lebte bevor noch die Costumen von Mechelen aufgezeichnet waren, Christinaeus dagegen stand unter ihrem Einfluß und hat nicht vermocht, sich davon zu befreien. Er kannte zwar die Theorie der brabantischen Juristen, aber er referirt sie nur, ohne sie anzunehmen. Seine eigene Ansicht spricht er zunächst in seinem Commentar zu den Costumen von Mechelen aus; bei Erklärung des Artikels, welcher bestimmt, daß „der Bringer des Briefs" die an ihn geschehene Uebertragung der Urkunde nachweisen muß, argumentirt er folgendermassen: „Nicht ohne Grund hat das Statut Vorsichtsmaßregeln getroffen; denn leicht kann, wenn die Obligation des Schuldners verloren und von einem Betrüger gefunden wird,

eine Hintergehung geschehen, besonders da ausgemacht ist, daß de iure niemand ohne eine Klage zu haben, klagen kann. Sicher aber ist, daß derjenige, welcher aus einer Urkunde klagt, die nicht seinen Namen enthält, nicht mit Recht klagt, da die Urkunde nur demjenigen zum Nutzen gereichen kann, welcher in ihr genannt ist. Unbillig wäre es, dem Bringer eine Klage zu geben, wenn nicht feststeht, daß der Brief oder die Obligation mit dem Willen des Ausstellers ihm zugekommen sei. Die Substanz der Obligation ist mit der Person des ersten Erwerbers verbunden, bis sie von ihm oder seinem Mandatar veräußert wird. Gilt nun der Vorzeiger als constitutus ad agendum, oder hat er ein Klagerecht? Uebereinstimmung herrscht darüber, daß ihm wirksam gezahlt werden kann und wenn Mandat oder Cession hinzugetreten ist, so kann er auch klagen.

An dem anderen Orte, in der Sammlung gerichtlicher Entscheidungen, ist diese Ansicht wiederholt und darauf aufmerksam gemacht, wie durch ganz Europa, besonders aber in den Niederlanden, vornehmlich von Kaufleuten Papiere auf einen bestimmten Gläubiger oder „denjenigen, welcher die Obligation bringe" ausgestellt zu werden pflegten, eine Bemerkung, die er wohl bei Gudelinus abgeschrieben hat. Er referirt an dieser zweiten Stelle neben der für ihn maßgebenden Meinung von Everhardi, die von Damhouder und Gudelinus, während er in der ersten Stelle Leoninus citirt. Das Klagerecht gesteht er mit Everhardi nur demjenigen Inhaber zu, welcher nachweist, daß die Urkunde ihm mit dem Willen des Ausstellers zugekommen sei.

§. 3.

Die in Brabant und Flandern wirkenden Juristen.

1) An die Spitze stellen wir Damhouder, den flandrischen Juristen. Nach ihm braucht der Bringer einer Inhaber-

obligation zur Klageanstellung keine Vollmacht; außer wenn der Verdacht vorhanden ist, daß er die Urkunde nicht rechtmäßig erhalten habe. In diesem Falle muß er beweisen, wie er zu der Urkunde gekommen sei, oder er muß zugleich mit ihr seine Vollmacht vorlegen. Einer unrechtmäßigen Erlangung darf indessen niemand den Bringer beschuldigen, außer der Fiscus, der Eigenthümer der Urkunde, dessen Procurator oder Sachwalter, oder der Cessionar; der Schuldner dagegen nicht. Der Bringer der Urkunde hat unbeschränkte Dispositionsbefugniß über dieselbe; derjenige, welcher sie ihm gegeben hat, kann in keiner Weise hindernd eingreifen. Ist er jedoch einmal gerichtlich aufgetreten, so muß das, was von ihm begonnen worden ist, auch von ihm beendigt werden. Manche Richter verlangen beim Beginn des Processes, daß der Bringer die Urkunde sofort bei dem Gerichtsschreiber deponire, damit nicht dieselbe Urkunde in die Hand eines anderen komme und dann zwei mit der Behauptung auftreten, Inhaber der Urkunde zu sein. Der Tod desjenigen, welcher die Urkunde gegeben hat, hebt die Wirkung der Urkunde nicht auf; der Bringer kann auch weiterhin seine Klage gegen den Obligirten anstellen, einzig und allein, weil er Bringer ist: vi suae allationis, nempe quod talium litterarum sit allator.

Berechtigt ist hiernach der Bringer einzig und allein, weil er die Urkunde bringt, (vorausgesetzt nur, daß nicht von den nach Damhouder dazu befugten Personen der Nachweis einer unrechtmäßigen Erlangung geführt wird). Daß hier die Theorie der Cession gänzlich verlassen ist, scheint mir evident zu sein; verpflichtet ist nach dieser Theorie der Schuldner deshalb, weil er dem Bringer zu zahlen versprochen hat.

Conform der hier in c. 97 l. c. vorgetragenen Meinung spricht sich Damhouder an der zweiten Stelle über die gegen den Inhaber möglichen Einreden so aus:

Einem Dritten, der einen Schuldschein zur Zahlungserhebung vorzeigt, kann an und für sich die Einrede entgegen gesetzt werden, er sei nicht empfangsfähig, oder dürfe nicht empfangen, weil er nicht nachweise, wie er zu dieser Urkunde gekommen sei, ob er sie gefunden oder gestohlen, oder gekauft habe, ferner, weil er nicht zeige, daß er diesen Schein von dem wahren Gläubiger durch Bevollmächtigung oder brieflich erhalten oder von demselben ein Incassomandat habe, oder weil er nicht einen ähnlichen Titel eines wahren Commissärs oder Bringers nachweise. Um diese Einreden zu verhindern und einem schlechten Zahler die Möglichkeit zu nehmen, solche Schwierigkeiten zu machen, lassen sich vorsichtige Gläubiger in die Urkunde die Worte setzen „oder dem Bringer der Urkunde". Diese Worte nehmen jenen Einreden ihre Kraft, sie machen dieselben zu eitlem Rauch. Einem solchen Bringer der Urkunde ist sofort zu zahlen, zum Mindesten muß die Summe sofort gerichtlich erlegt werden; der Bringer hat keinerlei Beweis zu führen. An dieser Meinung halten heute viele Juristen auf das Zäheste und Hartnäckigste fest [1]).

---

1) Wir haben die Ansicht von Damh. so ausführlich angegeben, weil Kuntze l. c. S. 103 meint, Damh. betrachte den Inhaber nur als Cessionar. Er stützt sich nun darauf, daß in dem Text der erste Gläubiger im Verhältniß zum dritten Inhaber einmal principalis genannt wird; allein mit dem Worte principalis wurde damals ein jeder bezeichnet, der einen anderen zu irgend etwas bestimmt, z. B. der Kaufmann, der einen anderen Kaufmann zum Verkauf seiner Waaren bestimmt. Das Wort war noch gar nicht zu einem technischen geworden, und der Zusammenhang in dem es vorkommt, muß demnach in jedem einzelnen Falle zur Feststellung seiner Bedeutung benutzt werden. Kuntze stützt sich für seine Ansicht noch darauf, daß Damh. ausdrücklich

l. c. c. 133.

2. Leoninus. Seine Theorie ist bereits ausführlich in anderem Zusammenhange erörtert worden. Wir haben gesehen, wie er allerdings in den Vordergrund seiner Ausführungen die Behauptung stellt, die Bedeutung der Inhaberclausel besteht darin, daß bei den Inhaberobligationen eine Relaxation der Sollennitäten statthat, die gemeinrechtlich nöthig sind, um insbesondere zur Eintreibung einer Forderung legitimirt zu sein; er gibt auch beiläufig zu erkennen, daß er für die juristische Construction die feste Verknüpfung der Urkunde mit der Person des ersten Gläubigers deshalb für nöthig hält, weil im anderen Falle die Urkunde mit der Clausel oder dem Bringer des Briefs eine Obligation mit einer incerta persona repräsentiren würde, was nicht möglich ist; indessen hält er an seiner Lehre nicht unbedingt fest, er läßt es dahin gestellt, ob man nicht annehmen könne, daß der Bringer präsumtiv als Eigenthümer der Urkunde gelte, der nur dann zurücktrete, wenn feststeht, daß er die Urkunde von einem Nichteigenthümer erhalten habe, sowie in dem Falle, daß er als Bringer mit dem Eigenthümer concurrirt; ja er geht noch weiter und räumt selbst die Möglichkeit ein, anzunehmen, auch in diesem letzteren Falle müsse dem Bringer Recht gegeben werden; nur eins verlangt er unbedingt, daß nämlich der malae fidei professor unter keinen Umständen Recht erhalte.

3. Peckius zählt unter denjenigen, welche Arrestanlage verlangen können, auch den Bringer einer Inhaberobligation auf, für den Fall, daß er die verpflichtende Urkunde übergebe und cautio indemnitatis stelle. Er vertritt im Uebrigen be-

---

bemerkt, die Wirksamkeit der Urkunde erlösche nicht durch den Tod des Principals; allein dies beweist weder für die eine noch für eine andere Ansicht etwas.

stimmter als Leoninus die Ansicht, daß der Nachweis, die Urkunde sei ihm von dem Gläubiger überliefert worden, von dem Bringer nicht geführt zu werden braucht. Es wird nach ihm präsumirt, die Urkunde sei von demselben oder mit dessen Willen übergeben worden. Der Bringer des Briefs ist berechtigt, weil der Schuldner aus seinem Versprechen auch ihm haftet. Der Schuldner darf jedoch nachweisen, daß der Inhaber und Vorzeiger der Urkunde keinen iustus titulus habe und dann erhält er eine wirksame Exceptio, selbst wenn der andere Caution stellen will; denn wie nach gemeinem Rechte bei der Cession einer Forderung ein Titulus nöthig ist, oder zur Uebertragung des Eigenthums eine iusta causa, so wird auch bei einer Urkunde mit der Inhaberclausel und einer derartig qualificirten Forderung durch bloße Tradition in Folge der der Clausel innewohnenden Kraft ohne iusta causa dem Inhaber nicht erworben. Diese Grundsätze beruhen nicht blos auf geschriebenem, sondern auch auf dem Gewohnheitsrecht. Die gewöhnliche Ausdrucksweise, es komme nicht darauf an, wer in einer solchen Urkunde als Gläubiger genannt sei, sondern wer sie bringe, ist also vorsichtig aufzunehmen und nur von dem Fall zu verstehen, daß nicht nachgewiesen wird, der Inhaber sei ein malae fidei possessor. Ist er ein mal. fid. possessor, so geht ihm der wahre Gläubiger vor.

4. Gudelinus. Nur sich selbst kann man wirksam versprechen lassen, nicht einem Dritten; lasse ich „mir oder dem Titius" versprechen, so werde ich allein berechtigt, der Titius aber kann Zahlung empfangen. Unter diesen Umständen mag vielleicht mancher sich wundern, wie in ganz Europa, nicht blos in diesen Provinzen, besonders unter Kaufleuten die Uebung herrscht, Schuldurkunden so zu fassen, daß dem Gläubiger gezahlt werde oder dem, welcher die Urkunde bringe; in diesem Falle aber ist der Inhaber nicht nur solutioni adiectus, sondern

ſelbſt klageberechtigt; (Berufung auf Damhouder). Iſt damit den Regeln des römiſchen Rechts, wonach man für einen anderen nicht pacisciren kann, derogirt? Durchaus nicht. Vielmehr gilt derjenige, welcher eine ſolche Urkunde vorbringt, als procurator in rem suam; wird nicht nachgewieſen, daß er die Urkunde geſtohlen oder mala fide erlangt habe, ſo wird gewohnheitsrechtlich präſumirt, dieſelbe ſei ihm mandirt, und von dem Gläubiger cedirt. Die Klage kann daher von ihm auch wider Willen oder nach dem Tode des Creditors angeſtellt werden; und er kann ganz nach ſeinem Belieben über die Forderung verfügen.

§. 4.

Die frieſiſchen Juriſten.

1. Johannes A. Sande meint, nach Civilrecht iſt der Bringer einer Inhaberobligation nur solutioni adiectus und als ſolchem kann ihm wirkſam gezahlt werden; aber er ſelbſt kann nicht klagen. Nach kaufmänniſchem Gebrauche wird jedoch der Bringer als Ceſſionar angeſehen, wenn er nur nachweiſt, daß ihm die Urkunde von dem Eigenthümer oder Gläubiger tradirt worden ſei, oder er ſie mit deſſen Willen beſitze. Iſt die Tradition ohne beſonderen Rechtstitel geſchehen, ſo hat der Inhaber die Befugniſſe eines Mandatars. Sande citirt Colerus, den deutſchen Juriſten, welcher für Inhaberpapiere eine etwas freiere Anſicht aufgeſtellt hat; da Sande in Deutſchland ſtudirt hat, ſo mag deutſche Doctrin ihn beeinflußt haben. Außer Colerus citirt er noch Leoninus und Alex. Trentacinq.

2. Während Sande in der Lehre von der Ceſſion die Frage über die Bedeutung der Inhaberclauſel beſpricht, thut es Huber in der Lehre von den ungültigen Stipulationen. Wohl, ſagt er, ſind einige der Anſicht, daß nach heutiger Uebung der

eine für den anderen sich versprechen lassen könne und die Theorie des römischen Rechts nicht mehr gelte; allein im Interesse des Handels ist dies allerdings in einigen Fällen recipirt, wie bei Wechseln, wenn der Kaufmann sich oder dem Bringer des Briefs versprechen läßt. Daß dies eine allgemein recipirte Uebung sei, glaubt er nicht, sondern die Cession ist für den Bringer des Briefs nöthig.

Huber stützt sich auf Voet und Sande.

§. 5.

Die Juristen der Provinz Holland.

1. Wenig Beachtung verdient das Gutachten, welches bereits in dem ersten Abschnitte beiläufig erwähnt wurde, und worin die Ansicht vertreten ist, die Costume sei unredlich, wonach der Bringer einer Inhaberobligation in einer besseren Lage ist als der ursprüngliche Gläubiger, die Einreden der Zahlung, Compensation oder andere, welche gegen den ersten Gläubiger zustehen, könnten gegen den Bringer der Obligation nicht vorgebracht werden. Dies Gutachten der Amsterdamer Advokaten Reynier Ingel und Joan de Witte, datirt vom 23. April 1615 und wurde durch andere Collegen bestätigt; es hat deshalb keinen Werth, weil es ersichtlich im Interesse und von den Vertretern der verklagten Partei ertheilt ist; auch der Hof von Holland hat ihm keine Bedeutung beigelegt.

Holl. Adv. I, c. 303, S. 486.

2. Loenius meint: die Clausel „dem Bringer des Briefs" hat nach Civilrecht keine andere Bedeutung, als daß dem Bringer wirksam gezahlt werden kann. Nach einer kaufmännischen Gewohnheit schließt sie indessen die Cession der Forderung in sich und ertheilt das Recht zur Eintreibung, wenn auch der Titulus und die Causa der Cession nicht angegeben werden; nur

der Beweis ist zu führen, daß die Urkunde ihm, dem Bringer, von dem wahren Dominus übergeben worden sei, dann wird das Vorhandensein von Titulus und Causa präsumirt; steht jedoch fest, daß dem Erwerb der Obligation kein Titel für die Uebertragung des Nomen vorausgegangen sei, so hat der Inhaber kraft jener Clausel nicht ein Recht auf die Anstellung der Klage im eigenen Namen, sondern ihm steht als einem einfachen Mandatar die Möglichkeit zu, Zahlung für den wahren Gläubiger oder Dominus in Empfang zu nehmen.

3. Hugo Grotius erklärt kurz:

Aus einer Urkunde, worin steht „zu zahlen dem Inhaber des Briefs", kann ein jeder Recht verlangen, der die Urkunde in Händen hat, es würde denn bewiesen, daß er dazu mala fide gekommen ist.

4. Groenewegen. Eine Stipulation zu Gunsten eines Dritten erzeugt keine Klage, sondern nur ein pactum nudum; allein nichts entspricht so sehr dem Vertrauen, welches die Menschen gegen einander hegen, als daß das ausgeführt wird, was unter ihnen ausgemacht worden ist; unsere Vorfahren haben daher nichts für höher geachtet, als daß man das gegebene Wort halte; darum wird auch nach der heutigen Uebung aus einem nudum pactum eine Klage gegeben und durch eine Stipulation zu Gunsten eines anderen wird eine Verpflichtung erzeugt; deshalb ist es denn auch unter Kaufleuten üblich, vermittelst eines schriftlichen Vertrags (literarum obligatione) nicht allein sich, sondern auch einem anderen, nämlich dem Bringer des Briefs stipuliren zu lassen; in diesem Falle wird dem Bringer nicht nur wie einem solutioni adiectus wirksam gezahlt, sondern derselbe hat auch, wenn er ein bonae fidei possessor ist, eine Klage.

5. Simon van Leeuwen: Niemand kann für einen anderen sich etwas versprechen lassen, wenn er nicht auch selbst

ein Interesse hat oder eine Strafe bedingt; da aber heute aus einem bloßen Pactum geklagt werden kann, und von niemandem präsumirt wird, daß er sich für einen anderen etwas versprechen läßt, wenn er nicht auch selbst ein Interesse daran hat, und da dies Letztere genügt: so wird dadurch, daß man sich für einen anderen etwas versprechen läßt, auch eine Klage erworben; ganz so, als wenn der andere solutioni adiectus wäre. In unserem und in den Nachbar-Ländern, besonders aber unter Kaufleuten, ist nun nichts häufiger, als schriftlich nicht allein sich, oder einem anderen, sondern generell jedem Bringer des Briefs gültig versprechen zu lassen; dem Bringer wird dann nicht blos als solutioni adiectus wirksam gezahlt, sondern er hat auch eine Klage, wenn er den Schuldschein bona fide besitzt; er gilt als procurator in rem suam. Streit herrscht unter den Juristen nur darüber, ob der Inhaber seinen iustus titulus nachweisen muß, oder ob die bloße Thatsache des Besitzes genügt. Richtiger ist, daß so oft der Verdacht einer Fraus vorliegt, derjenige, welcher in der Urkunde nicht genannt ist, seinen iustus titulus nachweisen muß, da de iure eine Urkunde nur dem günstig sein kann, welcher in der Urkunde genannt ist.

S. v. Leeuwen, censur. for. l. c.

Nicht ganz gleich lautet die Ansicht von Leeuwen in seinem anderen Werke, dem römisch-holländischen Rechte, welches er in holländischer Sprache schrieb. Er sagt hier:

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß man nur sich selbst einem anderen verpflichten kann und nicht einem Dritten; allein hier gibt es eine Modification, vornehmlich unter Kaufleuten, die Verpflichtungsscheine ausstellen, mit der Clausel: „welche Summe ich dem N. oder dem Bringer Dieses zu zahlen verspreche". Diese Clausel bedeutet, daß dem Inhaber des Briefs nicht als einem Beauftragten gezahlt wird, sondern als einem selbständig Berechtigten; er ist wie ein procurator in rem suam;

beweist er, daß er gesetzmäßig zu der Urkunde gekommen sei, so kann er von dem Schuldner Zahlung ohne Widerspruch verlangen, oder sonst mit der Forderung so thun, wie mit seiner eigenen. Alsdann berichtet er noch einmal über die oben schon berührte Streitfrage, mit Berücksichtigung einiger Schriftsteller, insbesondere des Everhardi und Christinäus.

In beiden Stellen stützt er sich außerdem ganz vorzugsweise auf ein Urtheil des Raths von Holland, welches im Jahre 1652 erging; in dem streitigen Falle aber lag eine Urkunde auf den „rechtmäßigen Inhaber" vor, und der Rath hatte erkannt, daß ein solcher „rechtmäßiger Inhaber" sein Recht, die Uebertragung von Seiten des Erstberechtigten nachweisen müsse.

S. v. Leeuwen fügt hinzu, um allem Zweifel vorzubeugen, sei es allerdings besser, das Wort „rechtmäßig" hinzuzufügen. Er selbst aber betrachtet dies eben nur als eine Vorsichts- und Sicherheitsmaßregel und erkennt zu Ungunsten der Theorie von den vollkommenen Inhaberpapieren eine principielle Verschiedenheit zwischen den Clauseln „dem Inhaber" und „dem rechtmäßigen Inhaber" nicht an. So ist denn die interessante Thatsache zu constatiren, daß damals ein angesehener Jurist geneigt war, die Grundsätze, welche für eine Urkunde mit der Clausel „an N. oder den rechtmäßigen Inhaber" galten, auch auf die vollkommenen Inhaberpapiere anzuwenden; während man heute, umgekehrt, sich dazu neigt, die Principien, welche für die vollkommenen Inhaberpapiere gelten, auf die unvollkommenen auszudehnen.

6. Johannes Voet. Er führt aus:

a) Wenn heute jemand sich oder dem Titius versprechen läßt, so wird dem Titius als adiectus nicht blos wirksam gezahlt, sondern es ist ihm auch eine Klage auf das Ganze erworben; und daß nichts unter Kaufleuten häufiger ist, als die

Stipulation für sich oder den Bringer der Urkunde, des Wechsels, dafür beruft er sich auf Groenewegen und andere.

ad tit. D. de V. O. (45, 1).

b) Wenn der Besitzer einer Urkunde, welche auf eine unbestimmte Person (vagum individuum) gefaßt ist, „auf den Inhaber, Vorzeiger Dieses", nicht beweisen kann, mit welchem Recht er die Urkunde erhalten hat, so kann er nach einigen fiduciaria solutio der Summe verlangen, wobei er cautio de restituendo interponiren muß; eine definitive Entscheidung kann er nicht verlangen, weil eine solche Execution ohne Cautionsstellung zur Folge haben würde. Vielleicht kann er indessen auch ein Definitiverkenntniß erlangen, wenn er genügende cautio de restituendo leistet und zufällig ein Umstand der Verurtheilung zur gerichtlichen Deposition der Geldsumme entgegen ist; denn dann hat der Zahlende ja genügende Sicherheit.

ad tit. D. de sol. et lib. (46, 3).

c) Voet erörtert endlich noch die Specialfrage über die Vindicabilität der Inhaberpapiere, mit den Worten: als Schaden kann nicht gerechnet werden, wenn jemand in Folge seiner eigenen großen Leichtgläubigkeit und Unbesonnenheit selbst zuerst die Ursache zu dem entstehenden Schaden geboten hat; aus diesem Grunde haben die Staaten von Seeland bestimmt, daß der Eigenthümer von Obligationen oder Schuldurkunden auf den Inhaber diese nicht vindiciren könne, wenn sie von anderen gekauft oder verpfändet worden sind. Man behauptet indessen, daß diese Bestimmung hauptsächlich der Kaufleute wegen gegeben worden sei und daher sind andere der Ansicht, daß sie nur da Platz greife, wo specielle Bestimmungen oder ein festgewurzelter Usus vorhanden sind.

Dieser Schlußsatz ist auffällig; wir haben den Wortlaut des Gesetzes der Staaten von Seeland oben kennen gelernt, ebenso die Motive, welche das Gesetz veranlaßt haben; man hat

das Recht zur Vindication beschränkt, um die Betrügereien zu verhindern, zu denen man dieses Recht benutzte; wir haben auch bei der Besprechung des Rechts für Inhaberpapiere in Holland und Westfriesland die Manipulationen kennen gelernt, wodurch man den Käufer von Obligationen auf den Inhaber oder den Pfandgläubiger übervortheilte; der Schlußsatz weist darauf hin, daß Voet und die anderen, deren Meinung er mittheilt, sehr unvollständig unterrichtet waren und in der That ist es auffallend, welche mangelhafte Kenntniß sämmtliche Juristen von dem Stand der Gesetzgebung und Praxis für unser Institut besitzen; die größere Zahl kennt eben gar nichts von demselben, einige wissen etwas mehr, am Besten ist noch Bynkershoeck mit dem Material bekannt und von der Lückenhaftigkeit seiner Quellenkenntniß wird sich ein jeder rasch überzeugen, der eine Vergleichung seines Materials mit dem von uns Gebotenen vornimmt.

Wenden wir uns zur Vindicabilität der Inhaberpapiere zurück; außer Voet spricht über dieselbe nur noch ein Schriftsteller,

7. Boel, der Herausgeber von Loenius. Er macht darauf aufmerksam, daß man keineswegs berechtigt ist, aus der Vindicabilität dieser Papiere auf ihre Eigenschaft als Mobilien oder Immobilien zu schließen; obwohl die Inhaberpapiere und Rentenbriefe zu Lasten des gemeinen Landes vindicabel seien, blieben sie in Holland doch Mobilien. Wäre die Vindicabilität für die Entscheidung der Frage maßgebend, ob eine Sache Mobilie oder Immobilie sei, so müßte man nach Amsterdamer Recht alle Waaren für Immobilien halten, denn wenn Waaren um contant verkauft werden, so könne man sie wegen nicht geleisteter Zahlung nach sechs Wochen vindiciren.

8. Bynkershoeck. Verspricht jemand Zahlung „an den Inhaber Dieses", so wird selbst dem Diebe wirksam gezahlt,

wenn er nur die Schuldurkunde ausliefert. Dieser Ansicht, welche er in seiner Jugendschrift schon ausgesprochen hatte, blieb er treu; die Frage selbst, ob der Inhaber einer Schuldurkunde auf den Namen des Vorzeigers wirksam klagen könne, hat er ausführlich später behandelt. Jeder Besitzer kann, nach seinen späteren Ausführungen, klagen; es ist einerlei, ob die Urkunde lautet „an den Inhaber" oder „an N. oder den Inhaber". Gänzlich verschieden hiervon aber ist der Fall, daß die Urkunde lautet „an N. oder den rechtmäßigen Inhaber". Bei der ersten Clausel kann selbst dem Diebe wirksam gezahlt werden, wenn man ihn als solchen nicht kannte. Die Clausel enthält eine ganz generelle Cession, es ist der Auftrag ertheilt, jedem, welcher die Urkunde besitzt, Zahlung zu leisten. Daher kann dem Bringer wirksam gezahlt werden und nicht minder kann er wirksam klagen; der andere, der das Geld creditirt hat, kann dagegen keine Klage anstellen. Jeder muß das Recht, aus dem er klagt, aus der Eigenschaft nachweisen, welche er von ihm behauptet; deshalb hat der Inhaber nichts weiter nachzuweisen, als den Besitz, denn der Besitz der Urkunde beweist nach dem Inhalte derselben, daß auf den Besitzer durch Cession und Delegation das ius obligationis übergegangen sei; derjenige, welcher die Urkunde vorzeigt, ist demgemäß principaler Gläubiger; denn es ist wahr, daß ihm versprochen worden ist, wenn er die Urkunde vorzeige, und nicht minder wahr, daß er rechtmäßig empfangen kann, gleich als hätte er sich selbst versprechen lassen; richtig ist allerdings, daß der Schuldner stets dem Gläubiger zahlen muß oder dessen Mandataren, aber klar ist, daß nicht demjenigen, von welchem das Geld gegeben worden ist, sondern demjenigen, welchem versprochen wurde, Obligation und Klage erworben wird. Demjenigen, auf dessen Namen die Urkunde gefaßt ist, ist der Schuldner verpflichtet; nun könnte man sagen, der Name des Gläubigers sei nicht in der

Urkunde ausgedrückt, ich gebe das zu, aber es gilt als ausgedrückt was eine gleichbedeutende Clausel sagt; wer die Urkunde detinirt, ist eben dadurch Gläubiger daß er detinirt, wenn nicht seine mala fides nachgewiesen wird, und er ist deshalb Gläubiger, weil ihm Zahlung versprochen worden ist. Hiergegen ist der Einwand nicht zulässig, daß nach römischem Rechte nicht dem einen durch den anderen eine Obligation erworben werde und daß aus einer bloßen Scriptur nicht mehr, als aus jedem andern nudum pactum eine Klage entstehe: denn durch die heutige Uebung steht fest, daß Verbalsollennien nicht nöthig sind, und daß ein Versprechen wirksam zu Gunsten eines Abwesenden gegeben werden kann, zu Gunsten eines Unbekannten, ja sogar eines Unbestimmten, der später zu einem Bestimmten wird.

Man sieht, Bynkershoeck hat sich ernstlich bemüht, eine juristische Begründung für die Ansicht zu finden, welche er aufstellt; in seiner Deduction ist denn auch, wie es sich bei diesem scharfsinnigen Juristen erwarten ließ, vieles Beachtenswerthe; freilich erkennt man deutlich, daß er sich selbst nicht ganz klar über die juristische Natur der Inhaberpapiere gewesen ist; in Folge davon finden sich in seiner Deduction Anhaltspunkte für verschiedene Theorien, alle Momente aber cumuliren bei ihm in dem Satz: der Besitzer der Urkunde ist unbedingt berechtigt, gleich als wäre er der principale Gläubiger.

§. 6.

Juristen aus Oberyssel.

Wir haben noch die Bemerkung der beiden Advokaten aus Deventer in Oberyssel nachzutragen, welche dahin geht, daß der Inhaber befugt ist, laut dem von dem Schuldner gegebenen Versprechen, den Schuldner zu verklagen, besonders

wenn der Inhaber die Obligation in Händen habe. Eine Inhaberobligation kann der Eigenthümer unter der Hand übertragen an wen er will, mit derselben Wirksamkeit, als ob es vor Schöffen geschehen wäre [1]).

§. 7.

Rückblick. Juristen des achtzehenten Jahrhunderts.

Ein Rückblick auf die Theorien des sechszehenten und siebenzehenten Jahrhunderts zeigt, wie trotz der Verwandtschaft, welche zwischen der Theorie des einen und des anderen Juristen herrscht, immerhin fast ein jeder bedeutende Jurist in irgend einer Beziehung wieder von den Vorgängern abwich; der Kampf war am Ende des siebenzehenten Jahrhunderts keineswegs zum Abschluß gekommen; man war allerdings fortgeschritten; herrschende Meinung war geworden, daß der Bringer einer Inhaberobligation als solcher processualische Rechte habe, aber über die juristische Natur der Inhaberpapiere, über die Tragweite der Clausel war man nicht zu einem Resultate gelangt. Die bedeutendsten Autoritäten des siebenzehenten Jahrhunderts, Hugo Grotius, Groenewegen und Bynkershoeck hatten sich allerdings entschieden für die unbedingte Berechtigung des Inhabers ausgesprochen und nur den Beweis einer malae fidei possessio wollten die beiden ersten zulassen; durch diese Autoritäten war der Weg vorgezeichnet, den die Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht zu verlassen hatte und dem Institute war garantirt, daß

1) Diese Bemerkung findet sich in einem Gutachten, welches über eine Obligation mit der Clausel an N. oder den rechtmäßigen Inhaber abgegeben ist, so daß die Vermuthung gerechtfertigt erscheint, die obige Deduction beziehe sich auch auf die Papiere mit der letztgenannten Clausel.

früher oder später die Grundlage allgemeine Anerkennung finden werde, welche in den Costumen von Antwerpen und in den anderen von allen diesen Juristen nicht oder schlecht gekannten Statutarrechten angenommen worden war.

Auch im achtzehenten Jahrhundert hat der Kampf noch fortgedauert; an einigen Schriftstellern wollen wir dies zeigen.

Van der Muelen führt aus:

Aus einem Chirographum mit der Inhaberclausel kann wirksam auf Zahlung des darin angegebenen Betrags von demjenigen geklagt werden welcher in der Obligation genannt ist, wenn auch in Betreff der geschehenen Cession nichts feststeht. Durch Zahlung an den Bringer des Briefs wird der Schuldner liberirt. Nicht mit Grund wird die Entscheidung bei Neostadius verlassen; es ist nämlich zu bedenken, was unter Kaufleuten als hinreichend bekannt gilt, daß ein Inhaberpapier ohne Cession oder Procura nachzuweisen, genügt, um provisorische Zahlungsauflage zu erhalten. Wenn behauptet wird, jemand, der aus einer Inhaberobligation klage, müsse beweisen, daß er mit gutem Willen durch Transport, Cession oder Bevollmächtigung dieselbe erhalten habe, so ist dies allerdings für die Entscheidung der Hauptfrage richtig, nicht aber um provisorische Zahlungsauflage zu erlangen, wenn genügende cautio de restituendo gestellt wird.

Beachtenswerth ist die Ausführung des geldernschen Juristen Johannes Schrassert:

Nach der herrschenden Uebung können wir nicht nur uns, sondern uns auch für einen anderen versprechen lassen; daher wird häufig der Obligation die Clausel beigefügt „dem Vorzeiger Dieses". Diesem wird als solutioni adiectus nicht blos wirksam gezahlt, sondern er hat auch, wenn er die Urkunde bona fide besitzt, eine Klage als procurator in rem suam. Der Nachweis eines Mandats ist nicht nöthig; der eines Titulus ebenfalls nicht, denn der Schuldner, welcher in Betreff

des Titels einen Einwand macht, würde einen Einwand de iure tertii vorbringen und damit wird niemand gehört; um so weniger, als der Schuldner, welcher dem zahlt, der die Urkunde besitzt, vollständig gegenüber einem Jeden befreit wird. Anders, wenn der in der Urkunde Genannte diese Urkunde verloren und dem Schuldner angezeigt hat, nur ihm Zahlung zu leisten; dann entsteht, wenn er einem anderen zahlt, der Verdacht einer mala fides.

Ferner weisen wir noch auf Hasselt hin; dieser elegante juristische Schriftsteller sagt kurz:

Jemand, der eine Obligation mit der Inhaberclausel producirt, wird in diesen und in den umliegenden Provinzen für deren gesetzmäßigen Eigenthümer gehalten, er kann daraus klagen ohne Beweis der Cession, oder wie, oder durch welche Mittel er die Obligation erhalten hat.

Bedenkt man nun, daß auch Bynkershoeck mit seiner zweiten Schrift dem achtzehenten Jahrhundert angehört, so ergibt sich, wie entschieden das, was Hugo Grotius formulirt hatte, im Uebergewicht war und sein Sieg wurde am Ende des achtzehenten Jahrhunderts dadurch errungen, daß der auch heute noch maßgebende Jurist, Van der Keessel, sich zu der Ansicht von Hugo Grotius bekannte. Van der Keessel bildet den Schlußstein für die Entwicklung des Rechts der Inhaberpapiere in den Niederlanden und am geeignetsten zugleich den Schluß dieses Abschnittes. Seine Worte sind:

1. Aus einem Chirographum mit der Clausel „cuilibet exhibenti", dem Vorzeiger dieses, kann jeder klagen, der es besitzt, nicht blos an Orten, wo es gewohnheitsrechtlich recipirt ist, sondern auch anderswo; dies ist in der Ratio unseres Rechts begründet (s. Bynkershoeck). Ausgenommen ist jedoch: wenn der Vorzeiger dolo malo das Chirographum dem rechtmäßigen Besitzer entzogen hat, oder der Schuldner selbst die mala fides

des Vorzeigers beweisen kann. Wenn der Vorzeiger selbst bona fide und iusto titulo besitzt, der Autor aber einen Diebstahl daran begangen hat, so ist dem Vorzeiger auf das Chirographum hin zu zahlen.

2. Wenn auf den Titius vel exhibenti das Chirographum lautet, so gilt genau dasselbe. Die Amsterdamer Keure vom 27. Juli 1635 steht nicht entgegen.

3. Lautet aber das Chirographum einfach auf den Titius, und dieser cedirt es auf den exhibens, so kann der Schuldner, wenn er dem Titius Zahlung leistet, diese Einrede, sowie die Einrede der Compensation, dem Vorzeiger entgegensetzen.

Welche Bedeutung nach ihm die Clausel: „dem gesetzmäßigen Inhaber" hat, ist in dem folgenden Abschnitte nachzutragen.

Dritter Abschnitt.

Die Clausel „oder dem rechtmäßigen Inhaber" und „oder wen es angehen sollte".

Zur Feststellung der Bedeutung, welche die Clausel „oder dem rechtmäßigen Inhaber" in den Niederlanden gehabt hat, gibt es keine Statutargesetze und überhaupt nur sehr wenige Anhaltspunkte. Diese Thatsache beweist, daß die Clausel zum Mindesten nicht sehr häufig angewendet wurde. Andererseits aber erkennen wir aus dem vorliegenden Material doch, daß die Clausel bei verschiedenartigen Geschäften vorkam, und daß sie ferner nicht mit anderen Clauseln zu identificiren ist.

Aus Gründen, die im Verlaufe der nachfolgenden Erörterung angegeben werden sollen, ist mit der Clausel „oder dem rechtmäßigen Inhaber" zugleich die „oder wen es angehen sollte" zu besprechen.

§. 1.

Die Urkunden mit der Clausel „oder dem rechtmäßigen Inhaber".

Wir bemerkten, daß die in Rede stehende Clausel in verschiedenartigen Urkunden sich findet; so, in einem Beilbrief, der in einem Gutachten aus Rotterdam vom 3. Juli 1629 mitgetheilt ist:

Holl. Adv. I, c. 317, S. 514,
in einem Schuldschein vom 7. April 1627
Holl. Adv. VI, c. 61, S. 453,
in einem anderen vom 1. Mai 1637,
l. c. c. 34, S. 65,
ebenso in einem Schuldschein vom 9. Mai 1643
l. c. c. 216, S. 733.

Abgesehen davon, daß wir in diesen Urkunden unsere Clausel verwendet sehen, sind sie für uns ohne weitere Wichtigkeit.

Dagegen kommen für die Feststellung der Bedeutung der Clausel in Betracht:

1. Ein Gutachten von Cornelis Bosch, Advokaten zu Haag, vom 20. Juli 1632.
Holl. Adv. IV, c. 31, S. 65.

2. Eine Entscheidung des hohen Raths von Holland und Westfriesland, vom April 1652, mitgetheilt von: Simon v. Leeuwen, censur. forens. l. 4, c. 16, n. 8, 9.
Simon v. Leeuwen, Romsch Holl. Recht, IV, d. II, n. 5.

3. Simon von Leeuwen; an den eben genannten Orten.

4. Ulr. Huber,
praelect. iur. civil., l. 17, tit. 1, n. 5.
heedend. Rechtsgel. III, c. 13, §. 5, 6.

5. Ein Gutachten von Wilh. Waters, Hub. van Sandvoort, Nymwegen, den 21. April 1671 [1]).

---

[1]) Die Obligation, in welcher sich die Clausel findet, ist von der Ritterschaft und den Städten der Grafschaft Zutphen ausgestellt; ihr Wortlaut ist zum Theil in Schomak. l. c. c. 34, S. 252, angegeben: „Wy Ridderschap en Steden der Graaf-

Schomaker, consult. III, c. 33, S. 242; n. 13—15.

6. Bynkershoeck, in den beiden schon im vorigen Abschnitte citirten Schriften:

ad l. 40 D. de R. Cr. (12, 1): a. 1695.

quaest. iur. civ. l. II, c. II t. II p. 331.

Wenden wir uns nun zu den eben genannten Materialien, um sie eingehender zu prüfen:

Cornelis Bosch hatte in einem Gutachten die Frage zu beantworten: „ob dann, wenn Obligationen und Klagen an Zahlungsstatt gegeben werden, das Näherrecht trotzdem ausgeübt werden könne. Er läugnet, daß dies überhaupt möglich sei, besonders aber für den vorliegenden Fall, „denn die an Zahlungsstatt gegebene Obligation enthält die Clausel „oder dem rechtmäßigen Inhaber derselben." Seit vielen Jahren aber ist hier zu Lande die Uebung herrschend, daß man kraft dieser Clausel Zahlung verlangen kann, und der Schuldner, der eine solche Obligation ausgestellt hat, muß an den rechtmäßigen Inhaber derselben grade so zahlen, wie an den ursprünglichen Gläubiger. Das Uebergeben der Obligationen hat alle Wirkungen der Tradition, weitere Uebertragungsformalitäten sind nicht nöthig. Der Schuldner wird von dem Gläubiger nicht aus dem geschehenen Transport, sondern in Folge seines Versprechens, an den Inhaber zu zahlen, verklagt."

---

schap Zutphen, bekennen mits dezen voor ons ende onze nakomelingen deugdelik schuldig te wezen aan N. N. de somma van 4000 gl. ... welke somma wy geloven, zo haast 't den staat van 't Quartier eenigzins sal konnen lyden, aan glte: N. N. of den wettelyken toonder dezes te betalen ... wy Ridderschap en Steden voorss: verbinden alle des Quartiers imposten en middelen, geene uitgezondert, zo tegenwoordige als toekomende, om by onverhopentlyke nood zig daar an kost- en schadeloos te mogen verhalen.

Wir haben es mit dem Gutachten eines Advokaten zu thun, der für seine Partei plaidirt; soweit dies Gutachten mit anderen glaubwürdigen Berichten nicht übereinstimmen sollte, muß es daher zum Mindesten angezweifelt werden. Die Deduction ist nicht grade sehr präcis, doch ersichtlich so: gezahlt werden muß an den rechtmäßigen Inhaber; rechtmäßig hat derjenige die Obligation, welchem sie übergeben worden ist. Verpflichtungsgrund ist das Versprechen, an den Inhaber zu zahlen. Die Meinung von Bosch kann hiernach nur die gewesen sein, daß der einzige Beweis, welcher dem Inhaber obliegt: die Thatsache der Uebergabe sei.

2. Der Inhalt des Urtheils des höchsten Gerichtshofs der Provinz Holland, welches in einem Proceß gefällt wurde, worin S. v. Leeuwen als Vertheidiger fungirte, ist: Der Inhaber einer Obligation mit der Clausel „oder dem rechtmäßigen Inhaber" kann nicht als Erwerber der Obligation oder als klageberechtigt gelten, sofern er keine Uebertragung nachweist; er gilt vielmehr nur als solutioni adiectus. Der Proceß, in dem diese Entscheidung erging, war folgender: jemand hat einen anderen beauftragt, die jährlichen Einkünfte von dem holländischen Domanium, welche in Leyden ausbezahlt werden, einzuziehen, und hierfür hatte er ihm die die Clausel enthaltende Schuldurkunde gegeben. Dieser versetzte sie auf eigenen Namen und wurde später insolvent; der oberste Gerichtshof verurtheilte gemäß den angegebenen Principien den Pfandgläubiger zur Herausgabe der Urkunde mit Regreßberechtigung gegen den Verpfänder derselben.

3. Simon v. Leeuwen's Ansicht haben wir bereits in dem vorigen Abschnitte mitgetheilt; er meint eben, der „rechtmäßige Inhaber" müsse die an ihn geschehene Uebertragung der Obligation nachweisen; im anderen Falle gelte er nur als solutioni adiectus. Daß er die beiden Clauseln „N. oder dem Inhaber"

und „N. oder dem rechtmäßigen Inhaber", zu Ungunsten der ersteren identificirt, ist ebenfalls bereits hervorgehoben worden.

4. Auch Huber verlangt für den „rechtmäßigen Inhaber" genau dasselbe, wie für den „Inhaber", für diesen hatte er Cession verlangt, selbstverständlich muß Nachweis der Cession ihm überhaupt genügen. Von der Clausel „dem rechtmäßigen Inhaber" spricht Huber da, wo er von der Cession handelt. Er ist der Ansicht, derjenige, welcher aus einem Papier mit der genannten Clausel klagt, klagt aus einer Cession, als procurator in rem suam. Zu einer Cession gehört ein titulus proprius, wie Kauf, Schenkung u. s. w., und ein Mandat. Beides fehlt bei solchen Papieren, sowohl der Titulus wie das Mandat; der Schuldner ist allerdings an und für sich zur Zahlung verpflichtet, weil er Zahlung versprochen hat; soweit wirkt die Clausel; allein damit ist nicht gesagt, daß die Anforderungen nicht zu erfüllen sind, welche zwischen Cessionar und Cedenten vorliegen müssen. Die Hinzufügung des Wortes „gesetzmäßig" deutet dies zur Genüge an. Man kann nicht wissen, ob jemand ein gesetzmäßiger Vorzeiger ist, wenn er nicht die Ursache des Vorzeigens nachweist.

In dem von seinem Sohne herausgegebenen Werke über die heutige Rechtswissenschaft bemerkt Huber kurz:

Es ist bei Schuldbriefen der verschiedensten Art sehr gebräuchlich, daß der Schuldner Zahlung an den Creditor „oder den rechtmäßigen Inhaber Dieses" verspricht. Diese Worte haben nach heutigem Style in vielen Provinzen die Bedeutung, daß dadurch auf denjenigen die Uebertragung geschieht, bei welchem nachmals der Brief gefunden wird. Nach friesischem und kaiserlichem Recht geht dies nicht an, vielmehr muß der Inhaber in anderer Weise darthun, wie er Gläubiger geworden ist.

Das, was Huber als Uebung anderer Provinzen berichtet, ist durch Nichts bestätigt; und daher können wir dieser flüchtig

hingeworfenen Bemerkung keinen Glauben schenken; für die Provinz Holland steht das mitgetheilte Urtheil entgegen.

5. Wilh. Waters und Huber van Sandvoort bemerken: wenn in der Schuldurkunde die Clausel „oder der rechtmäßige Inhaber" enthalten ist, so gibt dies der Urkunde doch keinen exceptionellen Charakter. Diese Clausel hat nach gemeinem Rechte keine andere Bedeutung, als daß der Ueberbringer der Urkunde als solutionis causa adiectus zu betrachten ist; es kann an ihn wirksam gezahlt werden, er selbst kann nicht auf Zahlung klagen. (Berufung auf Sande, Everhardi, Leoninus). Wenn man aber auch zugeben wollte, daß jemand kraft dieser Clausel eine Klage habe, so genügt doch jedenfalls nicht die bloße Uebergabe des Schuldbriefs an einen Dritten, um diesem die Klage zu erwerben, sondern nöthig ist, die Vorzeigung an den Schuldner, das Ueberbringen der Urkunde.

6. Bynkershoeck erklärt präcis und entschieden, die beiden Clauseln „an N oder den Inhaber" und „N oder den rechtmäßigen Inhaber" sind von einander sehr verschieden. Die Clausel „oder dem rechtmäßigen Inhaber" ist gleichbedeutend mit den Worten eive ad quem ea res pertinet; wirksam gezahlt wird daher nur demjenigen, welcher beweist rem ad se pertinere; der Kläger muß sein Recht aus einer Succession, Cession oder einer anderen Ursache nachweisen, andernfalls kann er nicht einmal gerichtliche Erlegung der Schuldsumme verlangen; er hat seine legitima possessio zu beweisen, weil ein jeder das Recht, aus dem er klagt, aus der Eigenschaft nachweisen muß, welche er von ihm behauptet.

Bynkershoeck behauptet auf das Bestimmteste, die Clausel „oder an den rechtmäßigen Inhaber" sei gleich der anderen „eive ad quam ea res pertinet." Es wird daher angemessen sein, über diese Clausel einige Bemerkungen hinzuzufügen. Bynkershoeck selbst hat in seinem Commentar zur l. 40 D. de R.

Cr. (12, 1), seiner Jugendschrift, sich ausführlich über dieselbe ausgesprochen. Veranlaßt wurde er hierzu durch den Text der . 40 cit.; denn darin finden sich die Worte: si die suprascripta, summa Publio Maevio, eive ad quem ea res pertinebit, data, soluta etc. Wünschenswerth würde es sein, wenn sich zur Controle, oder zum Mindesten behufs einer Vergleichung, noch andere Quellen- und Literaturstellen für diese Clausel fänden. Verlangt man nun solche Quellen- und Literaturstellen für die Clausel in ihrer lateinischen Fassung, und zwar aus niederländischen Schriftstellern, so kann ich diesem Verlangen allerdings nicht entsprechen. Uebersetzt man aber die Clausel, und zwar mit den Worten „oder wen es angehen mag" (of die het soude moghen angehen) — und diese Uebersetzung scheint mir so wörtlich, wie denkbar zu sein —: so haben wir allerdings eine Basis zur weiteren Erörterung. Die Prüfung der Clausel „oder wen es angehen mag" und des gesammten hierhergehörigen Materials möge nun zuerst geschehen, dann wollen wir die Interpretation, welche Bynkershoeck von dieser Clausel gibt, mit dem eigenthümlichen Resultate zusammenhalten, welches gewonnen werden wird.

§. 2.

Die Clausel „oder wen es angehen mag."

Zunächst entsteht die Frage, in welchen Urkunden findet sich diese Clausel? — Regelmäßig in Versicherungspolicen. Der Wortlaut der Versicherungspolicen wurde, um einigermaßen den Betrügereien vorzubeugen, welche vielfach bei Abschließung von Versicherungsverträgen durch die Assecurateure verübt wurden, von den Behörden der einzelnen Handelsstädte festgestellt; den Assecuranzordonnanzen wurde ein Musterformular beigefügt. Unsere Clausel findet sich nun:

1. In dem Musterformular für Cascoversicherungspolicen, wie sie in Amsterdam nach einer Handfeste vom 29. Januar 1688 anzuwenden sind.

Handv. v. Amsterd. II, 20, p. 659 n. 15.

2. In dem durch dasselbe Gesetz festgestellten Musterformular für Waarenversicherungspolicen.

Handv. v. Amst. l. c.

3. In einem Musterformular für Waarenversicherungspolicen in Middelburg; dieses Formular ist der Assecuranzordnung dieser Stadt vom 10. December 1689 beigegeben.

Keur. v. Middelberg, tom. III.

4. Die Casco- und Waarenversicherungen genügten aber nicht, um gegen jede Gefahr sicher gestellt zu sein. Sehr häufig kam es nämlich vor, daß der Schiffer oder Leute der Schiffsmannschaft von Seeräubern gefangen wurden, für deren Loskaufung größere Summen gezahlt werden mußten; daher pflegte man sich von Assecurateuren versprechen zu lassen, im Falle der Gefangennahme einer bestimmten Person, eine näher festgesetzte Summe „dem Bringer der Urkunde" zu zahlen, sobald der Nachweis geliefert würde, daß das Lösegeld für den Gefangenen in irgend einer Weise erlegt sei; auch dieses Versprechen wurde den Versicherern gegeben, „oder wen es angehen sollte"; so wenigstens in Amsterdam nach einem Gesetz vom 26. Januar 1693.

5. Die Musterformulare, welche sich in den Amsterdamer Handfesten des achtzehenten Jahrhunderts finden, haben dieselbe Clausel beibehalten.

l. c. p. 668 ff. n. 1—4.

l. c. IV, tw. vervolg., v. de Handv. 3. 6., p. 92 ff.

6. Ebenso findet sich die Clausel in den Musterpolicen der Concept Gener. Keur. en Ordonnanc. der Stadt Rotterdam von 1712:

t. 1, VIII. B. 6. D. II. Ord. p. 604 ff.,

sowie in den Formularen für Versicherungspolicen, welche in den Keuren von Rotterdam vom 9. October 1721 vorgeschrieben werden, auf Grund jene Concept Keuren oder „Entwürfe“:

Keur. v. Rotterdam, t. II.

Was bedeutet nun die Clausel? Zur Beantwortung dieser Frage bieten uns die Handfesten der genannten Städte gar keinen Anhaltspunkt. Zum Glück für uns waren die Assecurateure der damaligen Zeit außerordentlich proceßsüchtig; unter den sehr zahlreichen Gutachten von Advokaten über einzelne Fragen des Versicherungswesens finden sich denn auch einige, worin unsere Clausel erwähnt wird. Es sind fünf, die hier in Betracht kommen; unter ihnen sind zwei von größerer Relevanz. Da sie sich sämmtlich auf Versicherungswesen beziehen, so wird hierdurch noch mehr bestätigt, daß die in Rede stehende Clausel vorzugsweise, vielleicht sogar ausschließlich, in Versicherungspolicen angewendet wurde; aus drei der Gutachten ergibt sich insbesondere, daß die darin erwähnte Versicherungspolice unsere Clausel enthielt. Das eine Gutachten ist von Hercules Roch, einem Advokaten zu Amsterdam erstattet, den 3. Mai 1640:

Holl. Adv. III, 1 St. c. 80, S. 162. Dasselbe Gutachten noch einmal abgedruckt: III, 2. St. c. 80, S. 240.

Dieses Gutachten ist deßhalb von besonderer Wichtigkeit, weil es aus einer beträchtlich früheren Zeit ist als diejenigen Handfesten, welche uns über die Clausel berichten, und die übrigen Gutachten.

Das zweite Gutachten, worin eine Versicherungspolice mit der Clausel erwähnt wird, ist von Paulus Buys, einem seiner Zeit berühmten Amsterdamer Advokaten, den 21. Februar 1688 erstattet worden.

Nederland. Adv. II, 202, S. 677.

Das dritte Gutachten hat Philipp van Hulten zu Amsterdam, den 18. März 1672 abgegeben.

Nederland. Adv. I, c. 288, S. 666.

Die Streitfrage, welche in den drei Fällen vorlag, war jedoch der Art, daß die genannten Consulenten auf die Bedeutung der Clausel nicht einzugehen brauchten; dies ist dagegen wohl in den zwei folgenden Gutachten geschehen.

1. In einem Gutachten von Pieter Aarnouts, erstattet zu Amsterdam, den 29. Januar 1669,

Nederl. Adv. II, c. 120, S. 299:

Die Clausel hat nach ihm die Bedeutung, „daß darunter die Versicherung nicht allein der in der Police genannten Personen begriffen ist, sondern auch von anderen; indessen nicht alle können sich auf die Clausel berufen die bei der Reise, wofür die Versicherung geschehen ist, interessirt sind, sondern nur diejenigen haben ein Recht, welche zur Eingehung des Versicherungsvertrags den Auftrag gegeben haben; diese letzteren können, sofern der Nachweis erbracht wird, daß sie den Auftrag gegeben haben oder wenn dies sonst feststeht, auch aus der Versicherung klagen." Das Gutachten von Pieter Aarnouts wurde von zwei anderen angesehenen Advokaten zu Amsterdam Hop und Paulus Buys, geprüft und beide stimmten mit demselben vollständig überein; die obige Ausführung ist daher als die dreier angesehener Advokaten zu betrachten, aber als Ausführung im Interesse einer Partei.

2. Das zweite Gutachten ist von D. Ipelaar, den 25. März 1675 in Amsterdam erstattet worden.

Nederland. Adv. III, c. 17, S. 48.

Er bemerkt: „die Clausel hat die Bedeutung, daß dann, wenn über die Güter oder das Interesse, worauf die Versicherung geht, Einigkeit herrscht, die Versicherer in Betreff der Personen, für welche die Versicherung geschehen ist, oder darüber, wer Eigenthümer der Güter ist, keinen Streit beginnen dürfen,

mithin kann auch nicht in Frage kommen, wer die Ordre zur Aufnahme der Versicherung gegeben hat."

Die beiden Gutachten ergänzen sich; in dem ersten wird ausgeführt: die Clausel hat die Bedeutung, daß andere als der unmittelbare Versicherungsnehmer die aus der Versicherung erwachsenden Vortheile nur dann in Anspruch nehmen können, wenn sie sich durch den Nachweis legitimiren, den Auftrag zur Versicherungsnahme gegeben zu haben. Das zweite Gutachten geht dahin: wenn derjenige, welcher die Versicherung aufgenommen hat, klagt, so kann man von ihm nicht verlangen, daß er irgend welchen Nachweis über einen ihm gewordenen Auftrag liefere; er ist dadurch schon berechtigt, daß er die Versicherung einging (falls nur die Voraussetzungen vorhanden sind, welche für jede Versicherung allgemein vorhanden sein müssen). Prüfen wir nun die Glaubwürdigkeit dieser Gutachten nach allgemeinen Regeln über die Prüfung der Glaubwürdigkeit einer Parteiaussage.

Das erste Gutachten zerfällt in zwei Theile; in dem einen wird etwas abgesprochen, in dem anderen etwas zugegeben. Abgesprochen wird, daß die Clausel „oder wen es angehen mag", so auszulegen sei „oder wer ein Interesse daran hat" und der Ton des Gutachtens zeigt, daß der Rechtsconsulent gerade die Partei vertheidigte, der es daran gelegen war, jener Clausel nicht eine so allgemeine Bedeutung zuzuerkennen: wir werden uns also dadurch, daß dieses Gutachten der Clausel jene generelle Bedeutung abspricht, nach keiner Seite hin bestimmen lassen; soweit dagegen selbst von dieser Partei eine Einräumung geschehen ist, ist das Zeugniß von Werth, und daher dürfen wir sagen:

Wir gewinnen aus dem Gutachten eine gewichtige Stimme dafür, daß der Sinn der Clausel „oder wen es angehen mag" zum Mindesten der ist: auch der Auftraggeber zur Versicherungsnahme kann Klage erheben.

Für die Prüfung des Werthes, den das Gutachten eines Practikers hat, muß es nun aber, abgesehen davon, welches Resultat eine solche Kritik wie die obige liefert, von großer Relevanz sein, zu wissen, wie lange der Consulent zu der Zeit bereits in der Praxis thätig gewesen ist, als er das Gutachten abgab: es tritt somit an uns die Aufgabe heran, festzustellen, wie lange die drei Advokaten, welche für das vorliegende Gutachten in Betracht kommen, Pieter Aarnouts, Cornelis Hop und Paulus Buys, bis zur Zeit der Abgabe des Gutachtens, also bis zum 29. Januar 1669, bereits in Amsterdam practicirt hatten. Mit Hülfe der Handfesten von Amsterdam läßt sich diese Aufgabe lösen.

Ganz besonders zur Ermittelung, ob irgend eine Uebung eine gewohnheitsrechtliche Uebung sei, wurden nämlich häufig die angesehensten Advokaten vor das Gericht geladen, und darüber vernommen, ob ihnen überhaupt eine solche Uebung bekannt sei und wie lange sie herrsche. Am Schlusse des Protocolls, welches über ihre Aussagen angefertigt zu werden pflegte, wurde stets bemerkt, wie lange jeder Advokat bis dahin in der Praxis thätig gewesen sei. Diese Jahresangaben brauchten nicht ganz genau zu sein, im Allgemeinen mußten sie aber natürlich zutreffen. Zuweilen wurden sie nicht vorgeladen, sondern gaben schriftlich ihre Gutachten ab, denen am Schlusse hinzugefügt wurde, wie lange sie bereits practicirten. Auch solche Gutachten sind in die Handfesten aufgenommen. Die Namen unserer drei Advokaten kommen nun in den Handfesten von Amsterdam in solchem Zusammenhang vor. Wir geben stets nur eine hierhergehörige Stelle:

Pieter Aarnouts erklärte am 17. März 1663, daß er bis dahin neun Jahre in Amsterdam practicirt habe; folglich im Jahre 1669 ungefähr fünfzehen Jahre.

Handv. v. Amsterd. tw. d., 1. B., 37. Hoofdst. Nr. 8, art. 5, S. 544.

Paulus Buys erklärte an demselben Tage, daß er seit dreizehen Jahren practicire; folglich im Jahre 1669, Januar, seit achtzehen Jahren.

Handv. v. Amsterd. l. c.

Cornelis Hop erklärte am 31. Januar 1662, daß er in Amsterdam seit ungefähr vierzehen Jahren oder mehr practicire, folglich im Jahre 1669 seit ungefähr ein und zwanzig Jahren.

Handv. v. Amsterd. 2. d., 1. B., 33. Hoofdst., Nr. 20, S. 537.

Wir haben es also mit erfahrenen Practikern zu thun, unter ihnen ist Paulus Buys der bedeutendste. Er war gewiß unter den damaligen Advokaten von Amsterdam einer der besten Kenner des Handelsrechts.

Damit haben wir die Momente hervorgehoben, welche in Bezug auf das obige Gutachten ins Gewicht fallen; wir wenden uns zur Kritik des zweiten Gutachtens:

Das zweite Gutachten will demjenigen, der die Versicherung persönlich mit Hinzufügung der in Rede stehenden Clausel eingegangen ist, Rechte vindiciren.

Wir lassen daher die Richtigkeit der darin aufgestellten Behauptung dahin gestellt; für unsere Deductionen ist es unwesentlich, ob die Meinung richtig ist oder nicht.

Das Gutachten ist, wie wir angegeben haben, den 25. März 1675 erstattet; damals hatte D. Ipelaar bereits seit dreizehen Jahren practicirt; denn in einer oben bereits benutzten Stelle der Amsterdamer Handfesten, vom 17. März 1663 wird bemerkt, daß er seit acht Jahren practicire.

Handv. v. Amsterd. l. c. S. 544.

Bevor wir zu Bynkershoeck zurückkehren, haben wir uns

noch die Frage vorzulegen: würden wir, wenn wir einzig und allein diese beiden Gutachten hätten, auf den Gedanken kommen, die Clausel „oder wen es angehen mag" der Clausel „oder dem rechtmäßigen Inhaber" gleichzustellen? Eins ist unverkennbar: nach den beiden Gutachten ist aus der Clausel „oder wen es angehen mag": derjenige berechtigt, welcher den Vertrag persönlich einging, oder derjenige, in dessen Auftrag er geschlossen wurde: die Clausel bezieht sich also: auf das Eingehen, das Schließen eines Vertrags, und zwar eines Versicherungsvertrags; die Clausel „oder dem rechtmäßigen Inhaber" bezieht sich auf einen später vorhandenen Thatumstand von eigenthümlicher Qualification. Evident ist nun, daß der Contrahent, welcher die eine Clausel hinzufügt von einem ganz anderen Gesichtspunkte ausgeht, als derjenige, welcher die andere Clausel anwendet; der eine hat eine bestimmte Person im Auge, die er nennen könnte, aber nicht nennt, der andere vermag regelmäßig niemanden zu nennen, der die Leistung schließlich fordern wird. Diese Verschiedenheit ist von Bynkershoeck nicht hervorgehoben.

Wir haben ferner gesehen, die eine Clausel findet nur bei Versicherungsverträgen Anwendung, die andere bei Verträgen und in Urkunden sehr verschiedener Art. Die Clausel „oder wen es angehen mag" konnte also nur sein „die in Versicherungsverträgen angewendete Clausel „oder dem rechtmäßigen Inhaber." — Trotz der nachgewiesenen Verschiedenheit zwischen beiden Clauseln kann man nun wohl in gewissem Sinne sie gleich stellen, wenn nämlich die Clausel „oder dem rechtmäßigen Inhaber" die Bedeutung hat, welche Bynkershoeck ihr zuschreibt. Der rechtmäßige Inhaber muß nach ihm seine legitima possessio aus einer Succession, Cession oder andern Ursache nachweisen; wenn jemand nun eine Urkunde mit der Clausel „oder wen es angehen mag", besitzt und nachweist, daß er sie von

den Erstberechtigten durch Cession, Succession oder eine andere Ursache erworben habe, so ist er gewiß hinlänglich legitimirt, allein damit ist die Bedeutung der Clausel „oder wen es angehen mag" nicht erschöpft; da die Clausel nur in Bezug auf das Eingehen des Vertrags eine bestimmte Bedeutung hat, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß für die Leistung des Vertragsgegenstandes weiter gehende Stipulationen getroffen werden: es kann, wie dies das eine von uns erwähnte Amsterdamer Versicherungsformular beweist, verabredet werden, daß „dem Inhaber" zu leisten sei. In diesem Falle also kommen von vorn herein drei Personen in Betracht, einmal derjenige, der die Versicherung persönlich einging, ferner der Auftraggeber, und endlich derjenige, der von einem dieser Personen die Urkunde erhält; dieser letztere ist als Inhaber der Urkunde berechtigt, die Beweisführung „daß ihn die Sache angehe," rem ad se pertinere, bleibt ihm erspart.

Diese Momente waren in den Vordergrund zu stellen, bevor wir zu der Frage kommen konnten: wie lauten die Ausführungen von Bynkershoeck über die Clausel „oder wen es angehen mag," eive ad quem ea res pertinet, und welchen Werth haben seine Ausführungen? Er sagt:

Die Clausel „eive ad quem ea res pertinet," kommt häufig bei Cessionsgeschäften zur Anwendung. Man nehme an, Mevius habe mit Sempronius ein Cessionsgeschäft abgeschlossen, aber trotzdem sofort von dem Schuldner Titius seine Forderung eingetrieben oder ihn sonstwie seiner Schuld enthoben. Was soll der procurator in rem suam thun? Der Cedent konnte offenbar klagen; wenn aber der Schuldner versprochen hat, demjenigen Zahlung zu leisten, ad quem ea res pertinet, so kann er auch von dem Cessionar zur Zahlungsleistung angehalten werden, denn nach der Cession ist nicht mehr der erste Creditor, sondern er derjenige, von dem man sagen muß, ad eum ea

res pertinet; hätte der Schuldner einfach dem Mevius die Zahlung versprochen, so würde dessen Quittung genügen, um dem Schuldner vollständige Sicherung zu geben. Nun aber hat er darin eingewilligt, dem Zahlung zu leisten ad quem ea res pertinet; bevor er zahlt, muß er sich daher über das Recht desjenigen, dem er zahlt, vergewissern. Er darf dem ursprünglichen ersten Gläubiger nur zahlen, wenn dieser die Schuldurkunde zurückgibt, jedem anderen, wenn er zugleich mit der Rückgabe der Schuldurkunde auch seinen Titel nachweist. Die Bedeutung der Clausel zeigt sich klar, wenn der principale Gläubiger nicht zahlungsfähig ist; hat nämlich der Schuldner erst diesen Gläubiger bezahlt, und dann noch einmal dem procurator in rem suam Zahlung leisten müssen, weil dieser den geschehenen Cessionsact nachweist, so ist die Condictio indebiti, welche der Schuldner gegen den ersten Gläubiger anstellen wird, ohne Erfolg. Ferner, wenn jemand ohne gehörige Cession die Schuldurkunde erhalten hat und der Schuldner ihm zahlt, ohne nach dem Titel zu fragen, so muß er, weil er demjenigen gezahlt hat, ad quem ea res non pertinet, von Neuem dem wahren Gläubiger Zahlung leisten; und ist derjenige, dem er Zahlung geleistet hat, zahlungsunfähig, so wird er den Schaden tragen müssen. Diese Grundsätze kommen bei uns häufig zur Anwendung oder können wenigstens zur Anwendung kommen, indem „an den rechtmäßigen Inhaber oder Vorzeiger Dieses" Zahlung versprochen wird; diese Clausel bedeutet genau dasselbe, wie die Worte „is, ad quem ea res pertinet"; bei einer Urkunde mit der Clausel „dem rechtmäßigen Inhaber" muß derjenige, welcher klagt, nachweisen, rem ad se pertinere.

Man sieht, die große Bedeutung der Clausel eive ad quam ea res pertinet, „oder wen es angehen mag," für das Versicherungswesen hat Bynkershoeck nicht berücksichtigt, und doch hätte er an und für sich die Formulare des siebenzehenten Jahr-

hunderts benutzen können, da seine Abhandlung erst seit 1695 erschienen ist. Vielleicht hat er sie absichtlich nicht berücksichtigt. Bynkershoeck spricht über die Clausel bei der Interpretation einer Pandectenstelle; er behandelte eine gemeinrechtliche Frage und nichts lag ihm ferner als eingehende handelsrechtliche Erörterungen zu geben. Damit haben wir den Schlüssel für ein richtiges Verständniß der Stelle bei Bynkershoeck und zugleich ihre Kritik; handelsrechtlich ist sie unmaßgeblich, gemeinrechtlich von großer Wichtigkeit. Wichtig ist auch, daß er die Frage über die Bedeutung der Clausel „oder dem rechtmäßigen Inhaber" ganz nach den Principien des gemeinen Rechts entschieden hat, obwohl er die entgegenstehende Ansicht kannte.

Wir kennen nun das gesammte Material für die beiden Clauseln, deren Besprechung Aufgabe dieses letzten Abschnittes unserer Abhandlung ist.

Zum Schlusse kann es sich nur darum handeln, das Ergebniß zu präcisiren, welches wir gewonnen haben.

Ueber die Clausel „oder wen es angehen sollte" sind wir, nicht zu einem nach allen Seiten hin abschließenden Resultate gekommen. Wir wissen, die Clausel bezieht sich auf das Eingehen eines Versicherungsvertrags; jedenfalls kann aus ihr derjenige klagen, welcher den Auftrag zur Versicherungsnahme gegeben hat; außerdem aber auch der Inhaber, wenn bei der Schließung des Vertrags dies in den Vertrag aufgenommen wurde. Ueber alles Andere lassen sich freilich Vermuthungen aufstellen, allein unsere Aufgabe ist nur, das vorhandene Material nach den Regeln historischer und juristischer Kritik zu prüfen und die unbestreitbaren Ergebnisse mitzutheilen; nichts weiter.

Wir dürfen uns übrigens mit dem gewonnenen Resultate zufrieden geben, denn man scheint sich niemals über die Bedeutung der Clausel vollständig geeinigt zu haben; bestritten ist die Frage über die Tragweite der Clausel schon lange vorher in

Italien. Die Streitfrage ging hier soweit, daß man im Zweifel war, ob die Clausel überhaupt zu berücksichtigen sei und ob nicht blos derjenige, welcher in einer Versicherungspolice wirklich genannt ist, im Falle der Hinzufügung der Clausel, der einzige zur Klage Berechtigte sei. Roccus erklärt sich entschieden dahin, daß nicht allein der Genannte, sondern auch der, „den es angehen sollte," ein Klagerecht habe und er beruft sich hierfür auf die Praxis,

Roccus, tract. de assecur. art. 45,

allein die Rechtsprechung war, wie er in Artikel 94 berichtet, schwankend; gerade aus diesem Grunde, sagt er, findet sich in den Policen auch die Clausel, „sowohl diesem als einem anderen, wem die Waaren zugehören werden;" und ebenso war, wie er berichtet, die Frage bei Blancopolicen zur Entscheidung gekommen; indessen ist in dem Falle, den er in Artikel 94 bespricht, in Bezug auf die Clausel dem „Titius oder jemand anders, wer er sein mag, dem die Güter zugehören mögen, oder auf dieselben einen Anspruch, oder daran ein Interesse hat" erkannt worden, daß man klagen könne, selbst wenn man kein Interesse an den Waaren habe.

Sehen wir dagegen nun, was Straccha über dieselbe Clausel sagt:

Straccha de assecur. gloss. 10.

In dem Musterformular für Versicherungen, kommt bei ihm die Clausel vor: ò à altri à chi attinesse, sive alius quem ea res spectat; attinere, sagt er, hat die gleiche Bedeutung, wie pertinere; pertinere aber ist ein sehr umfassendes Wort. Die Sache braucht durchaus nicht in dem Eigenthum jemandes zu stehen, damit man sagen kann, res ad eum pertinet; er braucht sie nur zu besitzen, oder sie braucht ihm nur verpfändet zu sein. Ja es ist nicht einmal nöthig, daß er in irgend welcher Beziehung zu der Sache stehe, die Möglichkeit zu

ihr in Beziehung zu kommen, genügt; wenn jemand versprochen hat, mir den Stichus zu geben, so kann ich mit Recht sagen, obwohl ich nur eine persönliche Klage habe, Stichum ad me pertinere; daraus folgt, wenn jemand mir Waaren zu geben versprochen hat, und ich mich mit der in Rede stehenden Clausel wegen der Waaren habe versichern lassen, so haftet der Versicherer.

Diese Deduction ist präciser als die Ausführung von Roccus und sie liefert zugleich ein Resultat, welches von dem Inhalte der Entscheidung abweicht, welche Roccus, Artikel 94, mittheilt. Aber gerade diese Differenz in der italienischen Doctrin wollten wir constatiren.

Für die Clausel, „oder wen es angehen mag," ist endlich noch eine Parallele möglich mit der Clausel, welche wir bereits besprochen haben „oder jemand anders." Während diese letztere die gleiche Bedeutung, wie die Inhaberclausel hat und möglicherweise gerade die bei Versicherungspolicen angewendete Inhaberclausel ist, hat jene erstere in mancher Beziehung Berührungspunkte mit der Clausel „oder dem rechtmäßigen Inhaber," ohne daß beide Clauseln in ihrem Sinne sich deckten.

Wie aber steht es mit der Clausel, „oder dem rechtmäßigen Inhaber?" Ich glaube, wir müssen uns dafür entscheiden, daß die Ansicht von Bynkershoeck durchaus die herrschende gewesen: Das Urtheil des hohen Raths von Holland, die Meinung von Simon von Leeuwen, die von Huber und den Advokaten Wilh. Waters, Hub. von Sandvoort, sowie von Bynkershoeck, also fünf Zeugnisse unter sechs, stimmen überein und das letztere ist eine Parteischrift, die keinen Ausschlag geben kann. Die Meinung von Bynkershoeck aber hat Van de Keestel adoptirt und so wiedergegeben:

Lautet die Urkunde auf Titius oder den rechtmäßigen Inhaber, so muß jeder Vorzeiger der Urkunde über sein Recht,

der spätere immer über das Recht aller früheren Nachweis liefern.

Die gegebenen Ausführungen haben, wie ich hoffe, gezeigt, daß die Bedeutung des Instituts der Inhaberpapiere in den Niederlanden während des sechszehenten und siebenzehenten Jahrhunderts in der That eine so große gewesen ist, wie dies am Anfange der Abhandlung behauptet wurde. Vielleicht belehren sie zugleich manchen darüber, daß einerseits viele von den falschen Doctrinen der Gegenwart schon damals im Keime oder auch vollständig entwickelt vorhanden gewesen sind, und daß andererseits für die tiefere Begründung dogmatischer Sätze sich ein nicht länger zu ignorirendes Material in den Quellen des niederländischen Rechts findet. — Sollten die gegebenen Ausführungen endlich auch noch dazu beitragen in weiteren Kreisen Interesse für das Quellengebiet zu erwecken, aus welchen die obigen Resultate gewonnen worden sind, so wäre damit ein anderer Hauptzweck dieser Schrift erreicht[1]).

---

1) Freilich fehlt es in Holland nicht an einem tüchtigen Kenner der älteren Quellen des niederländischen Handelsrechts; ich meine Herrn Professor De Wal, welchem die vorliegende Arbeit gewidmet ist; in seinem vortrefflichen Grundriß des Handelsrechts ist auf die älteren Rechtsquellen Rücksicht genommen; allein nur wenige Monographien zeigen, daß auch bei anderen Schriftstellern Interesse für die älteren Handelsrechtsquellen vorhanden ist.